

E I N L A D U N G

zur 29. Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach am Mittwoch, dem 28.11.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 03751/2018
3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des
Bürgermeisters
Vorlage: 03750/2018
4. Haushalt 2019 - Stellungnahmen der Fraktionen zum Haushalt 2019
5. V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt
Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009
Vorlage: 03736/2018
6. Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 03636/2018/1
7. XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom
11.12.2003
Vorlage: 03726/2018
8. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 03637/2018/1
9. XIV. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach
vom 07.12.2006
Vorlage: 03727/2018
10. Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag
Vorlage: 03703/2018
11. Elternbeitragssatzung Tagespflege, IV. Nachtrag
Vorlage: 03704/2018
12. Erlass eines XX. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000
Vorlage: 03697/2018
13. Erlass eines V. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom
03.07.1996
Vorlage: 03698/2018
14. Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung - Bereich Abwasser - für das Jahr 2019
Vorlage: 03680/2018
15. Änderung der Preisliste der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom
28.11.2018
Vorlage: 03718/2018

16. Wirtschafts- und Finanzplan 2019 der Stadtwerke Gummersbach
Vorlage: 03679/2018/1
17. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen, insbesondere dem Haushaltsplan, der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 - 2021 und dem Stellenplan
Vorlage: 03756/2018
18. Benennung städtischer Vertreter für die Gremien des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht sowie für Gremien und Positionen der neuen Sparkasse Gummersbach
Vorlage: 03744/2018
19. Berufung von Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung in die Lenkungsgruppe Qualifizierungsprozess "Neues Theater Gummersbach"
Vorlage: 03747/2018
20. Umbesetzung im Aufsichtsrat der Gummersbacher Wohnungsbaugesellschaft mbH
Vorlage: 03753/2018/1
21. Umbesetzung in den Ausschüssen und den Gremien der Stadt Gummersbach
Vorlage: 03754/2018
22. Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV)
Vorlage: 03746/2018
23. Angelegenheiten der Abfallentsorgung - Verpackungsentorgungssystem
Vorlage: 03737/2018/1
24. Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Bahnhofsstraße"; Satzungsbeschluss
Vorlage: 03690/2018/1
25. Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Rospestraße"; Satzungsbeschluss
Vorlage: 03691/2018/1
26. Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Albertstraße"; Satzungsbeschluss
Vorlage: 03692/2018/1
27. Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Windhagen - Hückeswagener Straße-West"; Satzungsbeschluss
Vorlage: 03693/2018/1
28. Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Derschlag - Mitte-Süd"; Satzungsbeschluss
Vorlage: 03699/2018/1
29. Bebauungsplan Nr. 87 "Bernberg - Südring-Mitte"/ 2. Änderung (vereinfacht); Aufstellungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: 03707/2018/1
30. 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss
Vorlage: 03715/2018/1

31. Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Gebrüder-Ackermann-Straße" in Gummersbach - Abweichungssatzung -
Vorlage: 03729/2018
32. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße"
Vorlage: 03741/2018
33. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Produktgruppen "Leistungen zur Förderung junger Menschen" und "Unterhaltsvorschuss"
Vorlage: 03757/2018
34. Mitteilungen

B. Nicht öffentlicher Teil:

35. Mitteilungen

Gummersbach, den 20.11.2018

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte den Fachbereich Personalservice und Zentrale Dienste, Tel. 02261/871416. Bitte benutzen Sie die beigefügte Parkkarte nur für die Ausfahrt.

Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---------|
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss 2010 (§ 116 Abs.1 Satz3 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Gesamtabchluss 2010 (§ 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 einschließlich des Lageberichts geprüft.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein.

Mit Bericht vom 15.10.2018 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Gesamtabchluss 2010 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß §116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2017 ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---------|
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest (§ 96 Abs.1 Satz1 GO NRW).
2. Der Rat beschließt, den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2017 in Höhe von 974.751,51 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 einschließlich des Lageberichts geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein. Mit Bericht vom 10.10.2018 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 101 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2017 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|--|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 26.11.2018 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des V. Nachtrages zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach bleiben die in einem Teilnahmeentgelt einer Veranstaltung enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Diese Regelung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

In seinem Urteilen vom 24.09.2003 (1 A 2924/02) hat das Verwaltungsgericht Hannover festgestellt, dass der individuelle Aufwand, den ein Besucher einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung im Stadtgebiet aufbringe, der Vergnügungssteuer unterliege. In diesem Aufwand könnten ohne weiteres Anteile für Sachleistungen des Veranstalters enthalten sein, die demzufolge auch der Vergnügungssteuer unterliegen und somit nicht abgesetzt werden müssen.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.03.2004 (9 C 3.03) ausdrücklich bestätigt, indem es ausführt, dass bei einer als Kartensteuer erhobenen Vergnügungssteuer aus dem Eintrittspreis für eine vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung nicht stets jede Teilleistung herausgerechnet werden müsse, die als solche bei isolierter Betrachtung nicht vergnügungssteuerpflichtig ist.

Letztlich hat auf Anfrage auch der Städte- und Gemeindebund unter Verweis auf die vorgenannten Urteile bestätigt, dass die in Rede stehende Regelung verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist.

Zur Optimierung der Steuerereinnahmen sollen die Sätze 4 und 5 des § 4 Absatz 5 der Vergnügungssteuersatzung ersatzlos gestrichen werden, um so zukünftig den vollen Eintrittspreis ohne Abzüge für die Veranlagung der Vergnügungssteuer zu Grunde legen zu können. Unter Betrachtung der bisherigen Vergnügungssteuerveranlagungen für die Jahre 2017 und 2018 ist dadurch mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 4.000,00 Euro jährlich zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Vergnügungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Gegenüberstellung

| Alte Fassung Satzung Vergnügungssteuer | | Neue Fassung Satzung Vergnügungssteuer | |
|---|---|---|---|
| | <i>§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</i> | | <i>§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern</i> |
| (5) | Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. | (5) | Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. |

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009
in der Fassung des V. Nachtrags vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach vom (Vergnügungssteuersatzung) 02.07.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –,
4. Sex- und Erotikmessen,
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
6. das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung (AO) – in der jeweils gültigen Fassung – verwendet wird.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach, vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gummersbach auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Bruttopreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6,0 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräume sowie ähnlichen Nebenräumen und -flächen.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfer-

nung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

| | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro, |

2. in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei

| | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 4,50 v. H. des Spieleinsatzes, |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro, |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

900,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulations sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, gilt bei den unter § 7 genannten Besteuerungstatbeständen § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die durchgeführten Veranstaltungen eines Kalendervierteljahres sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach schriftlich zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann in diesen Fällen auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die betreffenden Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten,
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise und ggf. Art und Wert der Zugaben,
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten,
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatenbestandes,
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen,

9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
10. § 9 Abs. 2: Erklärung der durchgeführten Veranstaltungen,
11. § 9 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung,
12. § 9 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.12.2005 außer Kraft.

Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2019**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Begründung:

Die Gesamtausgaben für das Bestattungswesen betragen für das Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich 1.263.119 € und werden um 62.426 € gegenüber den voraussichtlichen Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 sinken.

Für die Erstattungen der Leistungen des Baubetriebshofes steigen die Kosten im Vergleich zum Vorjahr um 10.930 € auf 482.250 €. Die Kosten für die Durchführung von Beisetzungen sind mit 75.000 € berücksichtigt. Dieser Ansatz ist entsprechend dem Ergebnis 2017 sowie den zu erwartenden Beisetzungsfällen bzw. -arten angepasst worden. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Durchlaufposten für Fremdleistungen (Unternehmerleistungen). Für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind 60.230 € veranschlagt, sowie 67.950 € für die Bewirtschaftung der Friedhöfe und Friedhofshallen. Die aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 zu berücksichtigenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ergeben insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von 812 €. Im Vergleich dazu musste in der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2018 ein Fehlbetrag in Höhe von 83.550 € berücksichtigt werden. Alle weiteren Ansätze weisen kaum Veränderungen auf.

Insgesamt hat die Ausgabenentwicklung zur Folge, dass sich die Gebühren für die Nutzungsrechte an den jeweiligen Grabstätten sich nur marginal im Vergleich zum Vorjahr verändern. Die Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren sinkt um 19 € auf 2.002 €. Auch die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen (für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) verändert sich geringfügig um + 2,76 % und steigt auf 1.487 €. Lediglich die Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof für die Dauer von 20 Jahren sticht mit einer Gebührenerhöhung auf 1.176 € (+ 471 €) hervor. Diese Grabart wurde erstmalig vor 3 Jahren angeboten, dies hat zur Folge, dass die Kostenentwicklung und die voraussichtliche Nachfrage zunächst starken Schwankungen unterlagen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten drei Jahre mussten die auf diese Grabart anfallenden Kosten entsprechend angepasst werden.

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofshallen (ausgenommen die Friedhofshalle Lieberhausen) wird im Vergleich zum Vorjahr um 6 € auf 292 € verringert.

Alle weiteren Einzelheiten können der in der Anlage beigefügten Kalkulation entnommen werden.

Anlage/n:

Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2019 (**nur online**)

XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003.

Begründung:

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gummersbach setzt die einzelnen Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Durchführung von Beisetzungen, die Benutzung von Trauerhallen etc. fest.

Aufgrund der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 ergeben sich Veränderungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen in der Friedhofsgebührensatzung. Eine Änderung der Satzung ist somit notwendig.

Anlage/n:

XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____.2018 folgenden XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle) | 2.002,00 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr) | 67,00 € |
| 3. | Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle) | |
| | a) für die Dauer von 15 Jahren | 1.056,00 € |
| | b) für die Dauer von 30 Jahren | 2.112,00 € |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr) | 70,00 € |
| 5. | Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle) | |
| | a) für die Dauer von 20 Jahren | 1.011,00 € |
| | b) für die Dauer von 30 Jahren | 1.506,00 € |
| 6. | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr) | 51,00 € |
| 7. | Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) | |
| | a) für die Dauer von 20 Jahren | 1.812,00 € |
| | b) für die Dauer von 30 Jahren | 2.717,00 € |
| 8. | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr) | 91,00 € |
| 9. | Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle) | |

| | | |
|-----|---|------------|
| a) | für die Dauer von 20 Jahren | 1.176,00 € |
| b) | für die Dauer von 30 Jahren | 1.670,00 € |
| 10. | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr) | 59,00 € |

II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen | |
| a) | Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren | 1.487,00 € |
| b) | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren | 866,00 € |
| c) | pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren | 2.205,00 € |
| d) | pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren | 1.389,00 € |
| e) | Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren | 1.933,00 € |
| 2. | Erwerb einer Urnenreihengrabstätte | |
| a) | Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 842,00 € |
| b) | pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.217,00 € |
| c) | anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren | 948,00 € |

III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld

608,00 €

IV. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen

| | | |
|----|--|---------|
| 3. | Urnenbeisetzungen | |
| b) | Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld | 38,00 € |

VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung | |
| a) | Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) | 292,00 € |
| b) | Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen | 64,00 € |

VII. Grabpflege

| | | |
|----|---|---------|
| 3. | Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr) | 39,00 € |
|----|---|---------|

VIII. Sonstige Gebühren

| | | |
|----|--|--|
| 1. | Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen | |
|----|--|--|

| | |
|---|----------|
| a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen | 109,00 € |
| b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen | 76,00 € |

Artikel II

Dieser XVII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Begründung:

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben für den Bereich Straßenreinigung einschließlich Winterdienst werden aufgrund eines Mittelwerts der Ausgaben in den vergangenen 5 Jahren, sowie den Erfahrungswerten der durchschnittlichen Winter ermittelt. Daraus resultiert ein Kostenansatz für 2019 in Höhe von 1.228.773 €. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die voraussichtlichen Kosten um 32.507 €.

Auf den Bereich des Winterdienstes entfallen voraussichtliche Ausgaben in Höhe von 661.116 €. Die Kosten für die Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes bilden dabei mit 584.290 € den größten Ausgabeposten.

Die Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 – 2017 in Höhe von insgesamt 291.280 € (davon rd. 191.000 € aus dem Jahr 2015) wirken sich positiv auf die ansatzfähigen Kosten des Winterdienstes aus. Dies entspricht umgerechnet rd. 0,68 € (!) pro Veranlagungsmeter.

Damit liegen die ansatzfähigen Kosten zur Ermittlung der Gebührenhöhe mit lediglich 126.953 € erneut unter denen des Vorjahres. Infolgedessen werden die Gebühren für den Winterdienst auf 0,30 € (- 0,20 €) je Veranlagungsmeter sinken.

Die voraussichtlichen Kosten des Kehrdienstes liegen bei 567.657 € und damit über den voraussichtlichen Kosten für 2018. Hier sind neben den Kosten für die Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes (439.740 €) auch die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2015 – 2017 in Höhe von insgesamt 106.714 € berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen klimatischen Entwicklung (milde Winter) wurde in den vergangenen Jahren über einen vergleichsweise längeren Zeitraum Kehrdienst geleistet. Der im Winter übliche witterungsbedingte Ausfall des Kehrdienstes war dadurch geringer als in den Vorjahren. Hinzu wirken sich weitere Faktoren, wie bspw. die Berücksichtigung der o.g. Kostenunterdeckungen, auf die Höhe der Gebühren für den Kehrdienst aus.

Für das Haushaltsjahr 2019 stellen sich die Gebühren wie folgt dar: Anliegerstraße 0,99 € (+ 0,03 €), innerörtliche Straßen 0,83 € (+ 0,03 €), überörtliche Straßen 0,55 € (+ 0,02 €), Straßen des Innenstadtrings 13,79 € (+ 0,71 €) und die Straßen der Fußgängerzone 15,98 € (+ 0,84 €).

Alle weiteren Einzelheiten können der in der Anlage beigefügten Kalkulation entnommen werden.

Anlage/n:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019 (**nur online**)

XIV. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den in der Anlage beigefügten XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 setzt in § 6 Abs. 5 und 6 die Gebühren für die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) sowie die Winterwartung (Winterdienst) fest.

Aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 ergeben sich für die zu erhebenden Gebühren Änderungen gegenüber der Festsetzungen in der Satzung. Daher ist eine Änderung der bestehenden Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in Bezug auf die Gebührensätze notwendig.

Anlage/n:

XIV. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2006

XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2018 folgenden XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 07.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 und 6 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - in Reinigungsklasse A : | 0,99 € |
| - in Reinigungsklasse G : | 0,83 € |
| - in Reinigungsklasse V : | 0,55 € |
| - in Reinigungsklasse I : | 13,79 € |
| - in Reinigungsklasse Z : | 15,98 € |

(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich für alle Straßen im Stadtgebiet (Anliegerstraßen, besondere Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen, Straßen des Innenstadtrings, Straßen der Fußgängerzone im Sinne des Straßenverzeichnisses): **0,30 €**

Artikel II

Dieser XIV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen, IV. Nachtrag**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018 | Jugendhilfeausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 17.06.2008

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen,

Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung:

Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen machte eine Überarbeitung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Elternbeitragssatzung erforderlich.
Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

Zur Verdeutlichung ist hier die alte und die neue Ausfertigung des § 4 abgedruckt:

§4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne diese Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen

Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i. V. n. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

Alte Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensabgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Neue Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Elternbeitragssatzung Tagespflege, IV. Nachtrag**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------------|
| 20.11.2018 | Jugendhilfeausschuss |
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nachstehenden IV. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung Tagespflege:

IV. Nachtrag vom 28.11.2018 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBL. I S. 3618) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege beschlossen:

Artikel I

In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 4 Abs. 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen tritt mit Wirkung vom

01. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen IV. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 28. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung:

Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in Tagespflege machte eine Überarbeitung des § 4 Absätze 1 und 2 der Elternbeitragsatzung erforderlich.

Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

Zur Verdeutlichung ist hier die alte und neue Fassung des § 4 abgedruckt:

§4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne diese Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i. V. n. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abzuziehen.

Alte Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensabgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Neue Version:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte in laufenden Jahr, wie z. B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Erlass eines XX. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 19.11.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000.

Begründung:Zur Änderung § 4 Abs. 1:

Der Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist entsprechend der Veränderung des Preisindex der Lebenshaltung aller privater Haushalte im Bundesgebiet vom Juli des Vorjahres (+ 2,0 %) von 5,27 € auf 5,38 € (Vollanschluss) zu erhöhen.

Zur Änderung § 10 Abs. 2:

Die Ausführungen zu den Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten werden, befinden sich nicht mehr in § 10 Abs. 5 sondern in § 10 Abs. 6.

Zur Änderung § 15:

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen wurde die Überschrift des Paragraphen von „Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen“ zu „Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen“ geändert. Ein Kostenersatz wird für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen fällig, nicht aber für Hausanschlussleitungen, da diese rein privatrechtlich zu betrachten sind und komplett auf dem privaten Grundstück liegen.

Anlage/n:

XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000

**XX. Nachtrag vom 29.11.2018
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Gummersbach -BGS-
vom 07.12.2000**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015 S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 den folgenden XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000 beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für einen Anschluss, bei dem sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können (Vollanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 5,38 €.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 6).
Als Schmutzwassermenge nach § 8 Abs. 2 e) gilt das durch einen Mengenmesser ermittelte dem öffentlichen Abwassernetz zugeführte Abwasser.

§ 15 erhält folgende Überschrift:

§ 15
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Dieser XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Erlass eines V. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|------------------------------|
| 19.11.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.

Begründung:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat deshalb eine neue Mustersatzung zur Entwässerungssatzung erarbeitet, welche zur Überarbeitung der Satzung herangezogen worden ist.

Zur Änderung § 1 Abs. 1:

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht jetzt auf § 46 LWG NRW.

Zur Änderung § 2:

Der Abwasserbegriff unter Nr. 1. ergibt sich jetzt aus dem WHG. Mit den neuen Formulierungen unter Nr. 6.b und 7.a und 7.b wird unmissverständlich klargestellt, welche Anschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. In Nr. 7. wird rechtlich definiert, was unter Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung zu verstehen ist. Die privaten Hausanschlussleitungen mussten präzisiert werden, um mögliche Missverständnisse auszuräumen. Das gleiche gilt für die haustechnischen Abwasseranlagen unter Nr. 8.

Zur Änderung § 4 und § 5:

§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 und 3 mussten ebenfalls jeweils an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden. Mit dem Zusatz in § 5 Abs. 2 „oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist“, wird zusätzlich den Straßenbaulasträgern Rechnung getragen.

Zur Änderung § 7:

Zu Abs. 2 Nr. 11.: sämtliches Fremdwasser ist aus dem Kanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt

werden kann. In Abs. 7 war die Ergänzung gleichlautend anzupassen. Der Abs. 7a ist zur rechtlichen Einordnung neu und vollinhaltlich entsprechend der Mustersatzung aufzunehmen.

Zur Änderung § 9 Abs. 1, 2 und 3:

Hier musste wiederum eine Berichtigung auf die neuen Rechtsgrundlagen im LWG erfolgen.

Zur Änderung § 9 Abs. 5:

Hier empfiehlt es sich dringend, die rechtliche Grundlage für den A+B-Zwang für das Niederschlagswasser zu nennen.

Zur Änderung § 11:

Die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 3a LWG findet sich nun in § 49 Abs. 4 LWG. Die Versorgungsbedingungen für Wasserversorger sehen grundsätzlich vor, dass die auf dem Grundstück benötigten Wassermengen ausschließlich und vollständig von dem jeweiligen Versorger bezogen werden müssen. In § 11 wird der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen grundsätzlich unter Nennung der erweiterten Voraussetzungen ermöglicht.

Zur Änderung § 13:

Die Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasseranlage waren bislang nicht ausreichend detailliert. Die Ergänzung in Abs. 3 und der neu eingefügte Abs. 3a dienen der Klarstellung insbesondere hinsichtlich Rückstausicherung und Inspektionsöffnung bzw. Einsteigeschacht. Das Gleiche gilt für Abs. 7 in Bezug auf die Hebeanlage. In Abs. 5 war das Wort „Beseitigung“ der Vollständigkeit halber mit aufzunehmen. Zu Abs. 8: Werden mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung entsorgt, dann stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung der öffentlichen Abwasseranlage von den privaten Abwasseranlagen. Daher waren hier die Voraussetzungen für eine Zulassung und ein Ablehnungsgrund ausführlich zu nennen.

Zur Änderung § 15:

Hier musste wiederum eine Berichtigung auf die neuen Rechtsgrundlagen im LWG erfolgen.

Zur Änderung § 17:

Abs. 1 nannte bisher nicht die Rechtsgrundlagen für die Auskunftspflichtung des Grundstückseigentümers. Das war zu vervollständigen. Zu Abs. 3: Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals § 53 Abs. 4 a LWG NRW) geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage. Hierdurch wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Zur Änderung § 20 Abs. 1 Nr. 9 a:

Hier war lediglich eine Korrektur zur Angleichung an die übrige Auflistung der Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen.

Zur Änderung § 20 Abs. 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alter Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

Anlage/n:

V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.

V. Nachtrag vom 29.11.2018
zur
Satzung der Stadt Gummersbach
über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
vom 03.07.1996

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw. NRW 2013), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden V. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996 beschlossen:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes, sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Abwasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-6 LWG NRW genannten Aufgaben.

§ 2 Nrn. 1., 6., 7. und 8. erhalten folgende Fassung:

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen unter Nr. 7. dieser Satzung.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen der Stadt Gummersbach vom 23.08.1985 in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
 - d) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
7. Anschlussleitungen:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inclusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (§ 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 7 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung und außerdem erhält § 7 folgenden neuen Absatz 7a:

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmbelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;

6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut aus Schlachtungen;
13. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwässer, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristet, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(7a) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 13 Abs. 3, 5, 7 und 8 erhalten folgende Fassung und außerdem erhält § 13 folgenden neuen Absatz 3a:

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

§ 17 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 17
Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung

von Abwasser, dass der Stadt überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Abs. 1 Nr. 9a und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
- 7a. § 12 Abs. 1
die Prüfschächte und Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
8. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
9. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

9 a. § 15 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.

10. § 17 Abs. 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Dieser V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 03.07.1996 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung - Bereich Abwasser - für das Jahr 2019**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 10.10.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die der Originalniederschrift als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2019 für den Bereich Abwasser fest.

Begründung:

In der Anlage wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 (differenziert nach Schmutz- und Niederschlagswasser) vorgelegt. Eine Gebührenerhöhung ist nicht vorgesehen.

Die Gesamtaufwendungen ohne Ausgleich Vorjahre haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation um ca. 8 TEUR auf 14.132 TEUR erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Planansätzen in den Bereichen Abschreibungen, Personalkosten, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, die teilweise durch geringere Fremdkapitalzinsen aufgrund der günstigen Zinsentwicklung und einer Entnahme aus der Rücklage aufgefangen werden.

Die Eigenkapitalverzinsung liegt für 2019 bei 6%. Dies entspricht einer absoluten Verzinsung von 2.121 TEUR.

Die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren, insbesondere für einen Vollanschluss in Höhe von 3,65 EUR pro m³ bleiben für 2019 konstant. Zum Ausgleich wird die Rückstellung nach § 6 KAG in Höhe von 217 TEUR in Anspruch genommen und aus der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 235 TEUR entnommen. Beim Vollanschluss Schmutzwasser werden 140 TEUR der Rückstellung nach § 6 KAG zugeführt.

Anlage/n:

Differenzierte Gebührenbedarfsberechnung der Stadtwerke Gummersbach –Bereich Abwasser- 2019



Stadtwerke
Gummersbach

Abwasser - Wasser - Wärme - Bäder - Parken

- Bereich Abwasser-

Differenzierte Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Gummersbach, den 27.09.2018

Stadtwerke Gummersbach

gez. Kawczyk
Betriebsleiter

| <p align="center">Stadtwerke Gummersbach Differenzierte Gebührenkalkulation 2019 Ergebnis Auswertung Bemessungsgrundlagen</p> | | | | | | | | | |
|--|---|---------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|-------------------------|
| | | Niederschlagswasser | Schmutzwasser | | | | | | |
| Art der Verteiler | | | Verteiler Schlüssel Summe | AA_55 Vollanschlußnehmer | AA_57 Teilanschlußnehmer | AA_53 Verbandsmitglieder Aggerverb. | AA_56/58 Klein-einleiter | AA_59 Klein-einleiter mit Anlagen gem. a.a..d.T. | AA_60 Abflußlose Gruben |
| 2.1 | Verteiler Oberflächenwasser | | | | | | | | |
| 1.1.1 | abflußwirksame Fläche der privaten Grundstücke ohne Ökofläche | 3.150.497 | | | | | | | |
| 1.1.2 | Ökofläche | 178.002 | | | | | | | |
| 1.1.3 | abflußwirksame Fläche der privaten Grundstücke inkl. 50% Ökofläche | 3.239.498 | | | | | | | |
| 1.1.2 | abflußwirksame Fläche der öffentlichen Grundstücke [m ²] (Straßen usw.) | 1.937.736 | | | | | | | |
| 2.1 | Summe Flächenaufteilung | 5.177.234 | | | | | | | |
| 2.2 | Verteiler Schmutzwasser | | | | | | | | |
| 2.2.1 | Frischwassermenge [cbm] | | 2.268.930 | 2.144.830 | 350 | 109.500 | 850 | 11.600 | 1.800 |

| Kostenschlüssel | | Anteil NW | Anteil SW | Summe | Bemerkung |
|---|----|----------------------|----------------------|--------------|--|
| | | v. H. | v.H. | v.H | |
| Aufteilungsschlüssel | | | | | berechnet mit Einheitspreisen von Gummersbach für den |
| Mischwasserkanäle | K1 | 40,00 | 60,00 | 100,00 | gesamten Mischwasserkanal |
| Allgemein | K2 | 50,00 | 50,00 | 100,00 | |
| Oberflächenwasser | | | | | Regenwasserkanal, RÜB.RÜ, Entlastungsleitungen plus |
| | K3 | 100,00 | 0,00 | 100,00 | Maschinentechnik (wenn nicht in Besitz des Aggerverbandes), Sinkkästen |
| Schmutzwasser | | | | | Schmutzwasserkanal, Schmutzwasserpumpwerke sowie deren |
| | K4 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | Maschinentechnik |
| Umlage Aggerverbandsbeitrag für Kläranlage | K5 | 25,00 | 75,00 | 100,00 | Kostenaufteilung von Kläranlage (Wert von Aggerverband) |
| Umlage Aggerverbandsbeitrag für Regenwasserbehandlung | K6 | 100,00 | 0,00 | 100,00 | letztes Becken vor Kläranlage + Betrieb + gekaufte Maschinentechnik |
| Auflösung Kanalanschluß- beiträge | | | | | Aufteilung Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluß entsprechend der Beitrags- u. Gebührensatzung |
| | K7 | 30,00 | 70,00 | 100,00 | |
| Auflösung Beitragsanteil Straßenoberflächen- entwässerung | | | | | Beitragsanteil Straßenoberflächenentwässerung an den Erschließungsbeiträgen |
| | K8 | 100,00 | 0,00 | 100,00 | |

| Kostenarten und Kosten | | | Niederschlagswasser | | | | | Schmutzwasser | | | | | | | |
|------------------------|---|------------------|---------------------|--------------|----------------------------|----------------|--------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|------------------------|---------------------------|-------------------------|
| | Kostenart | Gesamtkosten | Schlüssel | Anteil NW | Kosten Niederschlagswasser | Straßenflächen | Grundstücksflächen | Kosten Schmutzwasser | Verteiler Schlüssel | AA_53 Verbandsmitglieder | AA_55 Vollanschluß | AA_57 Teilanschluß | AA_56/58 Kleleinleiter | AA_59 Kleleinl. a.a.R.d.T | AA_60 abflußlose Gruben |
| | | € | | v.H | € | 37,43% | 62,57% | € | | € | € | € | € | € | € |
| 1.1 | Abschreibung | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1.1 | HS-West | 379.400 | K1 | 40,00 | 151.760 | 56.801 | 94.959 | 227.640 | 2.254.330 | 11.057 | 216.583 | | | | |
| 1.1.2 | HS-West Regen | 75.000 | K3 | 100,00 | 75.000 | 28.071 | 46.929 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.3 | HS-Obberagger | 461.100 | K1 | 40,00 | 184.440 | 69.032 | 115.408 | 276.660 | 2.254.330 | 13.438 | 263.222 | | | | |
| 1.1.4 | HS-Obberagger Regen | 34.700 | K3 | 100,00 | 34.700 | 12.988 | 21.712 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.5 | HS-Ost | 353.800 | K1 | 40,00 | 141.520 | 52.968 | 88.552 | 212.280 | 2.254.330 | 10.311 | 201.969 | | | | |
| 1.1.6 | HS-Ost Regen 1 | 66.500 | K3 | 100,00 | 66.500 | 24.890 | 41.610 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.7 | HS-Ost Regen 2 | 9.600 | K3 | 100,00 | 9.600 | 3.593 | 6.007 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.8 | HS-Ost Regen 3 | 3.400 | K3 | 100,00 | 3.400 | 1.273 | 2.127 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.10 | HS-Unteragger | 444.800 | K1 | 40,00 | 177.920 | 66.592 | 111.328 | 266.880 | 2.254.330 | 12.963 | 253.917 | | | | |
| 1.1.11 | HS-Unteragger Regen | 45.100 | K3 | 100,00 | 45.100 | 16.880 | 28.220 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.12 | HS-Gelpetal | 188.700 | K1 | 40,00 | 75.480 | 28.251 | 47.229 | 113.220 | 2.254.330 | 5.499 | 107.721 | | | | |
| 1.1.13 | HS-Gelpetal Regen | 5.300 | K3 | 100,00 | 5.300 | 1.984 | 3.316 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.14 | HS-Aggertalsperre | 125.000 | K1 | 40,00 | 50.000 | 18.714 | 31.286 | 75.000 | 2.254.330 | 3.643 | 71.357 | | | | |
| 1.1.15 | HS-Aggertalsperre Regen | 62.300 | K3 | 100,00 | 62.300 | 23.318 | 38.982 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.16 | HS-Strombach | 124.800 | K1 | 40,00 | 49.920 | 18.684 | 31.236 | 74.880 | 2.254.330 | 3.637 | 71.243 | | | | |
| 1.1.17 | HS-Leppetetal | 9.000 | K1 | 40,00 | 3.600 | 1.347 | 2.253 | 5.400 | 2.254.330 | 262 | 5.138 | | | | |
| 1.1.18 | Auslässe | 66.000 | K3 | 100,00 | 66.000 | 24.702 | 41.298 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.19 | Bauwerke | 162.200 | K3 | 100,00 | 162.200 | 60.708 | 101.492 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.20 | Technik | 64.900 | K1 | 40,00 | 25.960 | 9.716 | 16.244 | 38.940 | 2.254.330 | 1.891 | 37.049 | | | | |
| 1.1.21 | Fahrzeuge | 43.300 | K2 | 50,00 | 21.650 | 8.103 | 13.547 | 21.650 | 2.254.680 | 1.051 | 18.199 | 761 | 766 | 869 | |
| 1.1.22 | Geräte | 5.600 | K2 | 50,00 | 2.800 | 1.048 | 1.752 | 2.800 | 2.254.680 | 136 | 2.354 | 98 | 99 | 112 | |
| 1.1.23 | Büroeinrichtung | 11.300 | K2 | 50,00 | 5.650 | 2.115 | 3.535 | 5.650 | 2.254.680 | 274 | 4.749 | 199 | 200 | 227 | |
| 1.1.24 | Software | 12.100 | K2 | 50,00 | 6.050 | 2.264 | 3.786 | 6.050 | 2.254.680 | 294 | 5.086 | 213 | 214 | 243 | |
| 1.1.25 | HS-Strombach Regen | 3.300 | K3 | 100,00 | 3.300 | 1.235 | 2.065 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.26 | HS-Leppetetal Regen | 3.300 | K3 | 100,00 | 3.300 | 1.235 | 2.065 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1.27 | Druckleitungen | 3.600 | K1 | 40,00 | 1.440 | 539 | 901 | 2.160 | 2.254.330 | 105 | 2.055 | | | | |
| 1.1.28 | GWG | 6.500 | K2 | 50,00 | 3.250 | 1.216 | 2.034 | 3.250 | 2.254.680 | 158 | 2.732 | 114 | 115 | 130 | |
| 1.1.29 | Immaterielles Vermögen | 10.600 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 10.600 | 2.254.680 | 515 | 8.910 | 373 | 375 | 426 | |
| 1.1.30 | Grundstücke u. Gebäude | 15.000 | K2 | 50,00 | 7.500 | 2.807 | 4.693 | 7.500 | 2.254.680 | 364 | 6.305 | 265 | 265 | 301 | |
| 1.1.31 | Aufbau GIS-System | 13.500 | K1 | 40,00 | 5.400 | 2.021 | 3.379 | 8.100 | 2.254.330 | 393 | 7.707 | | | | |
| 1.1.32 | Anlagen im Bau | 0 | | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.254.330 | 0 | 0 | | | | |
| 1.1 | Summe Abschreibung ./ AfA RÜB | 2.809.700 | | 51,64 | 1.451.040 | 543.095 | 907.945 | 1.358.660 | | 65.994 | 1.286.293 | 2.022 | 2.034 | 2.308 | 0 |
| 1.2 | Personalkosten | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.1 | Bauunterhaltungskolonnen und Anteil FB 9 | 12.500 | K2 | 50,00 | 6.250 | 2.339 | 3.911 | 6.250 | 2.254.680 | 304 | 5.945 | 1 | | | |
| 1.2.2 | Bauunterhaltungskolonnen speziell für Grubenkontrolle | 1.000 | K4 | 0,00 | 0 | | | 1.000 | 14.600 | | | 24 | 58 | 795 | 123 |
| 1.2.3 | Verwaltung allgemein | 372.900 | K2 | 50,00 | 186.450 | 69.785 | 116.665 | 186.450 | 2.267.130 | 9.005 | 176.392 | 29 | 70 | 954 | |
| 1.2.4 | Verwaltung Abwassergebühren | 66.050 | K5 | 25,00 | 16.513 | 6.180 | 10.332 | 49.538 | 2.268.930 | 2.391 | 46.828 | 8 | 19 | 253 | 39 |
| 1.2.5 | Technische Abteilung | 1.047.930 | K2 | 50,00 | 523.965 | 196.110 | 327.855 | 523.965 | 2.254.680 | 25.447 | 498.437 | 81 | | | |
| 1.2 | Summe Personalkosten | 1.500.380 | | 48,87 | 733.178 | 274.414 | 458.764 | 767.203 | | 37.146 | 727.602 | 143 | 147 | 2.002 | 163 |

| Kostenarten und Kosten | | | Niederschlagswasser | | | | Schmutzwasser | | | | | | | |
|------------------------|---|------------------|---------------------|----------------------------|------------------|--------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Kostenart | Gesamtkosten | Schlüssel | Anteil NW | Kosten Niederschlagswasser | Straßenflächen | Grundstücksflächen | Kosten Schmutzwasser | Verteiler Schlüssel | AA_53 Verbandsmitglieder | AA_55 Vollanschluß | AA_57 Teilanschluß | AA_56/58 Kleleinleiter | AA_59 Kleleinl. a.a.R.d.T | AA_60 abflußlose Gruben |
| | € | | v.H | € | 37,43% | 62,57% | € | | € | € | € | € | € | € |
| 1.3 | Verwaltungskostenbeiträge, Geschäftsausgaben, Prüfungskosten u. Aufw. Nutzungsüberl. | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3.1 | Verwaltungskostenbeiträge | 69.000 | K2 | 50,00 | 34.500 | 12.913 | 21.587 | 34.500 | 2.267.130 | 1.666 | 32.639 | 5 | 13 | 177 |
| 1.3.2 | Geschäftsausgaben | 62.600 | K2 | 50,00 | 31.300 | 11.715 | 19.585 | 31.300 | 2.267.130 | 1.512 | 29.612 | 5 | 12 | 160 |
| 1.3.3 | Nutzungsüberlassung Stadtwerke | 110.000 | K2 | 50,00 | 55.000 | 20.585 | 34.415 | 55.000 | 2.267.130 | 2.656 | 52.033 | 8 | 21 | 281 |
| 1.3.4 | Analysen | 1.000 | K2 | 50,00 | 500 | 187 | 313 | 500 | 2.267.130 | 24 | 473 | 0 | 0 | 3 |
| 1.3.5 | Versicherungen | 19.569 | K2 | 50,00 | 9.785 | 3.662 | 6.122 | 9.785 | 2.267.130 | 473 | 9.257 | 2 | 4 | 50 |
| 1.3.6 | Prüfungs- und Beratungskosten | 50.000 | K2 | 50,00 | 25.000 | 9.357 | 15.643 | 25.000 | 2.267.130 | 1.207 | 23.651 | 4 | 9 | 128 |
| 1.3.7 | sonst. betr. Aufwand | 3.500 | K2 | 50,00 | 1.750 | 655 | 1.095 | 1.750 | 2.267.130 | 85 | 1.656 | 0 | 1 | 9 |
| 1.3 | Summe Verwaltungskosten | 315.669 | | 50,00 | 157.835 | 59.074 | 98.760 | 157.835 | | 7.623 | 149.320 | 24 | 59 | 808 |
| 1.4 | Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten | | | | | | | | | | | | | |
| 1.4.1 | Energiekosten | 48.500 | K2 | 50,00 | 24.250 | 9.076 | 15.174 | 24.250 | 2.254.680 | 1.178 | 23.069 | 4 | | |
| 1.4.2 | Pflege Außenanlagen | 35.000 | K3 | 100,00 | 35.000 | 13.100 | 21.900 | 0 | 2.254.680 | 0 | 0 | 0 | | |
| 1.4.3 | Leasing Fahrzeuge | 1.000 | K2 | 50,00 | 500 | 187 | 313 | 500 | 2.254.680 | 24 | 476 | 0 | | |
| 1.4.4 | Dienst und Schutzkleidung | 8.000 | K2 | 50,00 | 4.000 | 1.497 | 2.503 | 4.000 | 2.254.680 | 194 | 3.805 | 1 | | |
| 1.4.5 | Unterhaltung Geräte u. Ausstattung | 5.000 | K2 | 50,00 | 2.500 | 936 | 1.564 | 2.500 | 2.254.680 | 121 | 2.378 | 0 | | |
| 1.4.6 | Kanalunterhaltung | 310.000 | K1 | 40,00 | 124.000 | 46.411 | 77.589 | 186.000 | 2.254.680 | 9.033 | 176.938 | 29 | | |
| 1.4.7 | Reinigung Sinkkästen | 85.000 | K3 | 100,00 | 85.000 | 85.000 | 0 | 0 | 2.254.680 | | | | | |
| 1.4.8 | Betriebsführungsentgelt Kläranlage | 13.000 | K2 | 50,00 | 6.500 | 2.433 | 4.067 | 6.500 | direkt | | 6.500 | | | |
| 1.4.9 | Unterhaltung KFZ und Maschinen | 21.000 | K2 | 50,00 | 10.500 | 3.930 | 6.570 | 10.500 | 2.254.680 | 510 | 9.988 | 2 | | |
| 1.4.10 | Soft- und Hardwarewartung | 62.340 | K2 | 50,00 | 31.170 | 11.666 | 19.504 | 31.170 | 2.254.680 | 1.514 | 29.651 | 5 | | |
| 1.4.11 | Aufw. Kanalnetzplanung/Genehmigg. | 15.000 | K2 | 50,00 | 7.500 | 2.807 | 4.693 | 7.500 | 2.254.680 | 364 | 7.135 | 1 | | |
| 1.4.12 | Aufwand Vermessung | 5.000 | K2 | 50,00 | 2.500 | 936 | 1.564 | 2.500 | 2.254.680 | 121 | 2.378 | 0 | | |
| 1.4 | Summe Unterhaltung und Bewirtschaftungskosten | 608.840 | | 54,76 | 333.420 | 177.979 | 155.441 | 275.420 | | 13.060 | 262.318 | 42 | 0 | 0 |
| 1.5 | Zinsen | | | | | | | | | | | | | |
| 1.5.1 | Darlehenszinsen ./ Zinsen RÜB | 934.600 | | 51,64 | 482.664 | 180.652 | 302.013 | 451.936 | 2.254.680 | 21.949 | 429.917 | 70 | | |
| 1.5.2 | Eigenkapitalverzinsung | 2.121.093 | | 51,64 | 1.095.416 | 409.993 | 685.424 | 1.025.677 | 2.254.680 | 49.813 | 975.705 | 159 | | |
| 1.5 | Summe Zinsen | 3.055.693 | | 51,64 | 1.578.080 | 590.644 | 987.436 | 1.477.613 | | 71.761 | 1.405.622 | 229 | 0 | 0 |
| 1.6 | Umlagen Aggerverband | | | | | | | | | | | | | |
| 1.6.1 | Ausbaugröße des Aggerverb. | 3.136.150 | K5 | 25,00 | 784.038 | 293.450 | 490.588 | 2.352.113 | direkt | | 2.352.113 | | | |
| 1.6.2 | Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für angeschlossene Einwohner | 1.795.350 | K5 | 25,00 | 448.837 | 167.991 | 280.847 | 1.346.512 | direkt | | 1.346.512 | | | |
| 1.6.3 | Verschmutzerbeitrag des Aggerverb. für nicht angeschlossene Einwohner | 15.400 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 15.400 | direkt | | | 197 | 832 | 11.063 |
| 1.6.4 | Fremdwasser | 900.950 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 900.950 | 2.254.330 | 43.762 | 857.188 | | | |
| 1.6.5 | Abwasserabgabe für Niederschlagswasser an Aggerverband | 18.300 | K3 | 100,00 | 18.300 | 6.849 | 11.451 | 0 | | | | | | |
| 1.6.6 | Beitragsanteil des Aggerverb. für techn. Einrichtungen RÜBs | 375.000 | K3 | 100,00 | 375.000 | 140.355 | 234.645 | 0 | | | | | | |
| 1.6.7 | Sonderbeitrag des Aggerverbandes für RÜBs | 321.300 | K3 | 100,00 | 321.300 | 120.256 | 201.044 | 0 | | | | | | |
| 1.6 | Summe Umlagen | 6.562.450 | | 29,68 | 1.947.475 | 728.901 | 1.218.574 | 4.614.975 | | 43.762 | 4.555.813 | 197 | 832 | 11.063 |

| Kostenarten und Kosten | | | Niederschlagswasser | | | | Schmutzwasser | | | | | | | |
|--|----------------|-----------|---------------------|----------------------------|----------------|--------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Kostenart | Gesamtkosten | Schlüssel | Anteil NW | Kosten Niederschlagswasser | Straßenflächen | Grundstücksflächen | Kosten Schmutzwasser | Verteiler Schlüssel | AA_53 Verbandsmitglieder | AA_55 Vollanschluß | AA_57 Teilanschluß | AA_56/58 Kleleinleiter | AA_59 Kleleinl. a.a.R.d.T | AA_60 abflußlose Gruben |
| | € | | v.H | € | 37,43% | 62,57% | € | | € | € | € | € | € | € |
| 1.7 Abwasserabgabe des Landes | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.7.1 Abwasserabgabe des Landes für Schmutzwasser Kleleinleiter /BMK | 1.342 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 1.342 | direkt | | | | 1.342 | | |
| 1.7.2 Abwasserabgabe des Landes für Niederschlagswasser von BMK | 1.735 | K3 | 100,00 | 1.735 | 649 | 1.086 | 0 | | | | | | | |
| 1.7 Summe Abwasserabgabe | 3.077 | | 56,38 | 1.735 | 649 | 1.086 | 1.342 | | 0 | 0 | 0 | 1.342 | 0 | 0 |
| 1.8 Sanierungsaufwand u. Kanalbestandserf. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.8.1 Sanierungsaufwand, sonst. betr. Aufw. | 100.000 | K1 | 40,00 | 40.000 | 14.971 | 25.029 | 60.000 | 2.254.680 | 2.914 | 57.077 | | 9 | | |
| 1.8.2 Kanalbestandserfassung | 60.000 | K1 | 40,00 | 24.000 | 8.983 | 15.017 | 36.000 | 2.254.680 | 1.748 | 34.246 | | 6 | | |
| 1.8.3 Fremdwassersanierung (Zweckverband) | 0 | K1 | 45,15 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2.254.680 | 0 | 0 | | 0 | | |
| 1.8.4 and. sonst. Sach- u. Dienstleistungen | 18.000 | K1 | 45,15 | 8.127 | 3.042 | 5.085 | 9.873 | 2.254.680 | 479 | 9.392 | | 2 | | |
| 1.8 Summe Sanierungs./ Kanalbest. | 178.000 | | 40,52 | 72.127 | 26.996 | 45.131 | 105.873 | | 5.142 | 100.715 | 16 | 0 | 0 | 0 |
| 1.9 Grubenentsorgung u. Zwangsmaßnahmen | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.9.1 Grubenentsorgung | 13.000 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 13.000 | 12.800 | | | | 355 | 863 | 11.781 |
| 1.9.2 Zwangsmaßnahmen | 0 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 12.800 | | | | 0 | 0 | 0 |
| 1.9 Grubenentsorgung u. Zwangsmaß. | 13.000 | | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 13.000 | | 0 | 0 | 355 | 863 | 11.781 | 0 |
| 2.0 Wartung Sonderbauwerke, Mieten | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.0.1 Wartung Sonderbauwerke | 65.000 | K5 | 25,00 | 16.250 | 6.082 | 10.168 | 48.750 | 2.254.330 | 2.368 | 46.382 | | | | |
| 2.0.2 Mieten, Kostenzuschuß Rammelsohl | 57.000 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 57.000 | 2.254.330 | 2.769 | 54.231 | | | | |
| 2.0 Summe Sonderbauwerke u. Grundst. | 122.000 | | 13,32 | 16.250 | 6.082 | 10.168 | 105.750 | | 5.137 | 100.613 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| Kostenarten und Kosten | | | Niederschlagswasser | | | | Schmutzwasser | | | | | | | | |
|------------------------|---|-------------------|---------------------|--------------|----------------------------|----------------|--------------------|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------|--------------------|------------------------|---------------------------|-------------------------|
| | Kostenart | Gesamtkosten | Schlüssel | Anteil NW | Kosten Niederschlagswasser | Straßenflächen | Grundstücksflächen | Kosten Schmutzwasser | Verteiler Schlüssel | AA_53 Verbandsmitglieder | AA_55 Vollanschluß | AA_57 Teilanschluß | AA_56/58 Kleleinleiter | AA_59 Kleleinl. a.a.R.d.T | AA_60 abflußlose Gruben |
| | | € | | v.H | € | 37,43% | 62,57% | € | | € | € | € | € | € | € |
| 2.1 | Erträge | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1.1 | Gebühren Bergneustadt / Reichshof/ Rodt-Müllenbach | -111.340 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | -111.340 | 2.254.330 | -5.408 | -105.932 | | | | |
| 2.1.2 | Aktivierete Eigenleistung | -150.000 | K1 | 40,00 | -60.000 | -22.457 | -37.543 | -90.000 | 2.254.330 | -4.372 | -85.628 | | | | |
| 2.1.3 | Auflösung Kanalanschlußbeiträge u. Erschießungsträger | -604.150 | K7 | 30,00 | -181.245 | | -181.245 | -422.905 | 2.254.330 | -20.542 | -402.363 | | | | |
| 2.1.4 | Auflösung Beitrag Oberflächenentw. | -66.750 | K8 | 100,00 | -66.750 | -66.750 | | | | | | | | | |
| 2.1.5 | Auflösung Zuwendungen Kanalbau/ Auflösung v. Rückstellungen | -70.500 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | -70.500 | direkt | 0 | -70.500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2.1.6 | Mahngebühren, sonstige Verwaltungseinnahmen, Dienstleistungen | -23.100 | K2 | 50,00 | -11.550 | -4.323 | -7.227 | -11.550 | 2.254.330 | -561 | -10.989 | | | | |
| 2.1.7 | Erstattung Stundungszinsen, Zinsen Stadtwerke | -10.000 | K4 | 0,00 | 0 | 0 | 0 | -10.000 | 2.254.330 | -486 | -9.514 | | | | |
| 2.1 | Summe Erträge | -1.035.840 | | 30,85 | -319.545 | -93.530 | -226.015 | -716.295 | | -31.368 | -684.927 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2.2 | Gebührenbedarf | | | | | | | | | | | | | | |
| | ohne Ausgleich Vorjahre | 14.132.969 | | 42 | 5.971.595 | 2.314.305 | 3.657.289 | 8.161.375 | | 218.257 | 7.903.370 | 3.030 | 5.278 | 27.962 | 3.470 |
| | Verbrauch aus der Rückstellung § 6 KAG | 217.226 | | | 0 | 0 | 0 | 217.226 | direkt | 0 | 214.728 | 0 | 950 | 1.548 | 0 |
| 2.3 | Gebührenbedarf | | | | | | | | | | | | | | |
| | nach Verbrauch Rückstellung 6 KAG | 13.915.743 | | 43 | 5.971.595 | 2.314.305 | 3.657.289 | 7.944.149 | | 218.257 | 7.688.642 | 3.030 | 4.328 | 26.414 | 3.470 |
| 2.4 | Voraussichtliche Gebühren | | | | | | | | | | | | | | |
| | Verbrauch aus Rücklage | 235.489 | | | 179.750 | 85.909 | 93.842 | 55.739 | | 43.057 | | 2.190 | 2.628 | 7.274 | 590 |
| | Zuführung Rückstellung § 6 KAG | 139.988 | | 0 | 0 | 0 | | 139.988 | | | 139.988 | | | | |
| 2.5 | Gebührenbedarf 2019 | | | | | | | | | | | | | | |
| | nach Verbrauch/ Zuführung Rücklage | 13.820.241 | | 42 | 5.791.844 | 2.228.396 | 3.563.448 | 8.028.397 | | 175.200 | 7.828.630 | 840 | 1.700 | 19.140 | 2.880 |

| Gebühren 2019 | | | | | | |
|---|----------------------------|------------------|---|----------------------|-------------------------|---|
| Gebührenart | Niederschlagswasser | | | Schmutzwasser | | |
| | Kosten | Fläche | € pro m ² abfluß- wirksame Fläche | Kosten | Frisch-wasser- bezug | € pro m ³ Frisch- wasser- bezug |
| | € | m ² | €/m ² | € | m ³ | €/m ³ |
| Straßenentwässerung (§ 11 Abs. 7 BGS) | 2.228.396 | 1.937.736 | 1,15 | | | |
| Grundstücksentwässerung (§ 11 Abs. 7 BGS) | 3.563.448 | 3.239.498 | 1,10 | | | |
| Vollanschluß (§ 8 Abs. 2a Ziff. 1 BGS) | | | | 7.828.630 | 2.144.830 | 3,65 |
| Teilanschluß (§ 8 Abs. 2a Ziff. 2 BGS) | | | | 840 | 350 | 2,40 |
| Verbandsmitglieder (§ 8 Abs. 2a Ziff. 1 BGS) | | | | 175.200 | 109.500 | 1,60 |
| Kleineinleiter (§ 8 Abs. 2b BGS) | | | | 1.700 | 850 | 2,00 |
| Kleineinl. mit Anlage gem. a. a. R. d. T. (§ 8 Abs. 2c BGS) | | | | 19.140 | 11.600 | 1,65 |
| Abflußlose Gruben (§ 8 Abs. 2d BGS) | | | | 2.880 | 1.800 | 1,60 |
| Summen | 5.791.844 | 5.177.234 | | 8.028.390 | 2.268.930 | |

Änderung der Preisliste der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom 28.11.2018**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 19.11.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die der Originalniederschrift beigelegte Preisliste der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom 28. November 2018. Grundlage ist die AVB Wasser V vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 11. Dezember 2014.

Begründung:

Seit der letzten Grundpreisanpassung zum 01.01.2014 sind erhebliche Kostensteigerungen im Fixkostenbereich u.a. bei den Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen, zusätzliche Kosten für die Erstellung und Pflege des Wasserversorgungskonzeptes, die Umsetzung der EU-DSGVO und Wartungsverträgen sowie bei Neubaumaßnahmen zu verzeichnen. Um dies aufzufangen schlägt die Betriebsleitung die Erhöhung des Grundpreises für den Zähler QN 2,5/Q3/4 um monatlich netto EUR 0,50 ab dem 01.01.2019 vor.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage/n:

Preisliste (neue Fassung) der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom 28. November 2018, Grundlage ist die AVB Wasser V vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 11. Dezember 2014

PREISLISTE

der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom 28.11.2018
 Grundlage ist die AVB Wasser V vom 20. Juni 1980

§1

Baukostenzuschuss

Die Stadtwerke Gummersbach erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Versorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB Wasser V.

§2

Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Zwei Wochen nach Zugang der Rechnung wird die Zahlungsaufforderung nach § 27 Abs. 1 AVB Wasser V fällig.

§3

Baukostenzuschusspflichtiger

- (1) Baukostenzuschusspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

§4

Maßstab des Baukostenzuschusses

- (1) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche. Diese wird nach der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Geschosse, mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.
- (2) Der Vomhundertsatz nach Abs. 1 beträgt:

| | |
|---|-------|
| bei eingeschossiger Bebauung: | 100 % |
| bei zweigeschossiger Bebauung: | 125 % |
| bei dreigeschossiger Bebauung: | 150 % |
| bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung: | 160 % |
| bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung: | 170 % |

- (3) 1. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen aus, so gilt als Vollgeschossezahl in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden.
 2. Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
 3. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 4. Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 5. Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, gelten folgende Regelungen:
- Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - Grundstücksflächen, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 - Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 genannten Vohundertsätze um je 30 %-Punkte erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, bzw. eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird (z. B. Freiberufe, Praxen u. ä.), sowie bei unbebauten Grundstücken, für die eine derartige Nutzung zulässig ist.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage, an der das Grundstück liegt, bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
 - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.
Die wegemäßige Verbindung bleibt bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 - für einen Weideanschluss wird eine Grundstücksfläche von 400 qm zugrunde gelegt.
- In den Fällen der Ziff. 1. und 2. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
- (7) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 1 zu bemessen.

§5

Höhe des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss beträgt beim Anschluss an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1990 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche, 1,45 €.

§6

Wasserpreis

- Der Wasserpreis wird als Grundpreis und als Verbrauchspreis erhoben. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 AVB Wasser V geschätzt.
- Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Preisberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler

verlorengegangen ist.

- (3) Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

| | |
|-------------|------------------|
| Qn 2,5/Q3/4 | 9,50 € je Monat |
| Qn 6,0 | 22,00 € je Monat |
| Qn 10,0 | 36,00 € je Monat |

- (4) Der Grundpreis beträgt bei Zählerkombination mit einer Nennleistung von

| | |
|----------|-------------------|
| Qn 15,0 | 72,00 € je Monat |
| Qn 40,0 | 145,00 € je Monat |
| Qn 60,0 | 200,00 € je Monat |
| Qn 150,0 | 350,00 € je Monat |

Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt taggenau ab Einbau bzw. endgültigem Ausbau des Wasserzählers. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet, auf volle Monate kein Grundpreis erhoben.

- (5) Der Verbrauchspreis beträgt je cbm 1,50 €.
- (6) Der Baukostenzuschuss, der Grundpreis und der Verbrauchspreis unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (7) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig.

§7

Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlung, Verzug und Sperrung

- (1) Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde leistet zehn gleichbleibende Abschlagszahlungen zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., und 01.12. eines jeden Kalenderjahres, auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung.
- (3) Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge werden ausgeglichen.
- (4) Rechnungen und Abschläge werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung ergeben sich wie folgt:

Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu € 50 einschließlich € 6, von dem € 50 übersteigenden Betrag 1%. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens € 52.

Wird der Rechnungsbetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Rechnungsbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch € 50 teilbaren Betrag.

| | |
|------------------|---------|
| Nachinkasso | € 25,00 |
| Sperrung | € 20,00 |
| Inbetriebsetzung | € 20,00 |

§8

Bedingungen für Wasserentnahme bei Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden und sonstigen Baumaßnahmen verwendet wird, wird der Verbrauchspreis nach dem eingebauten Bauwasserzähler erhoben.
- (2) Für sonstige vorübergehende Zwecke ist ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler der Stadtwerke Gummersbach zu mieten. Der Grundpreis beträgt 1,00 € je Tag, jedoch mind. 25,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt 500,00 € und ist bei Abholung des Standrohres durch Zahlung mittels EC-Karte zu entrichten oder durch Vorlage einer Einzahlungsquittung einer Bank auf eines unserer Konten nachzuweisen. Die ununterbrochene Überlassungsdauer beträgt höchstens 3 Monate. Der Verbrauchspreis entspricht § 6, Abs. 5 der jeweils gültigen Preisliste.
- (3) Die erstmalige Aufstellung sowie der Abbau eines Hydrantenstandrohres erfolgt grundsätzlich durch einen „Sachkundigen“, der Stadtwerke Gummersbach. Dieser Aufwand wird dem Kunden mit einer Pauschale in Höhe von 65,- € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
- (4) Bei Aufstellung und Betrieb eines Hydrantenstandrohres im Öffentlichen Verkehrsraum ist der Kunde für die ordnungsgemäße Sicherung des in Anspruch genommenen Bereiches verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine ordnungsbehördliche Genehmigung den Stadtwerken vor Aushändigung des Hydrantenstandrohres vorzulegen.

§9

Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 mit der Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtungen oder der Abtrennung des Hausanschlusses am Hauptrohr der öffentlichen Wasserleitung.

§10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Preisliste richten sich nach privatrechtlichen Grundsätzen.
- (2) Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behalten sich die Stadtwerke vor, die Versorgung gemäß § 33 AVB Wasser V einzustellen.

§11

Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Alle vorigen Preislisten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wirtschafts- und Finanzplan 2019 der Stadtwerke Gummersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|------------------------------|
| 10.10.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 19.11.2018 | Betriebsausschuss Stadtwerke |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. den Wirtschaftsplan 2019 für den Bereich Abwasser mit einem Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.195 TEUR und einem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 TEUR.
2. den Wirtschaftsplan 2019 für den Bereich Wasser, Wärme, Bäder, Parken der Stadtwerke mit einem Gewinn von rund 142 TEUR, einem Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 4.917 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.130 TEUR.
3. den Stellenplan 2019 der Stadtwerke.
4. den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Ausgabe in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 6.000 TEUR.

Begründung:

In der Anlage wird der Wirtschafts- und Finanzplan für das Jahr 2019 vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan gliedert sich in die Bereiche öffentlich-rechtlicher Teilbetrieb Abwasser und gewerblicher Teilbetrieb Wasser, Wärme, Bäder, Parken.

1. Abwasser

Im Abwasserbereich rechnen wir mit Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 13.820 TEUR. Dies entspricht einem Anstieg von 141 TEUR gegenüber der Vorjahresplanung. Dies resultiert aus geringen Steigerungen im Bereich Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Erlöse aus der Schmutzwassergebühr steigen gegenüber der Vorjahresplanung um 125 TEUR. Die Erstattungen von Grundstücksanschlusskosten sind mit 93 TEUR geplant. Diese fallen gegenüber den tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Wirtschaftsjahr geringer aus, da sie dem Kunden erst nach kompletter Fertigstellung der Maßnahmen mit einem zeitlichen Versatz in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der sonstigen betrieblichen Erträge entspricht denen des Vorjahres.

Die Gesamtleistung beträgt aufgrund der Anpassung nach BiLRUG im Planansatz rund

15.308 TEUR.

Die bezogenen Leistungen sind für 2019 in Höhe von 6.729 TEUR geplant. Sie umfassen hauptsächlich die Umlage des Aggerverbandes von 6.241 TEUR, den Sonderbeitrag kommunaler RÜB's mit 321 TEUR und den Grundstücksanschlusskosten mit 123 TEUR. Die Personalkosten (1.428 TEUR), die Abschreibungen (2.901 TEUR) und der sonstige Betriebsaufwand (1.258 TEUR) kommen als weitere Aufwendungen zum Tragen. Der sonstige Betriebsaufwand erhöht sich in Summe von 1.174 TEUR im Vorjahr auf 1.258 TEUR. Diese Erhöhung resultiert in erster Linie aus der Miete für das neue Lager der Abwasserkolonnen auf dem Gelände der AggerEnergie und Steigerungen bei den Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen.

Der Zinsaufwand reduziert sich von 1.149 TEUR im Vorjahr auf nunmehr 1.011 TEUR.

Die Eigenkapitalverzinsung, die nach § 10 Abs. 5 EigVo vorgeschrieben ist und an den Haushalt der Stadt gezahlt wird, liegt in 2019 bei 6%. Absolut beträgt die Eigenkapitalverzinsung 2.121 TEUR. Als Jahresüberschuss I sind für 2019 ca. 2.000 TEUR ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Gebühren rechnerisch nicht auskömmlich sind und somit ein Verbrauch aus der Rücklage notwendig wird, um die Eigenkapitalverzinsung in der vorgenannten Höhe an den Haushalt der Stadt Gummersbach abzuführen.

Im Investitionsplan des Abwasserwerkes werden alle Maßnahmen ausgewiesen. Für das kommende Wirtschaftsjahr sind demzufolge Investitionen in Höhe von 7.629 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen von 600 TEUR geplant. Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.195 TEUR erforderlich. Erläuterungen zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen sind beigefügt.

2. Gewerblicher Bereich

Der Wirtschaftsplan 2019 für den gewerblichen Bereich weist ein positives Jahresergebnis aus.

I. Wasser

Im Teilbetrieb Wasser erfolgt aufgrund der Verbräuche des Vorjahres und des laufenden Jahres eine kleine positive Anpassung der Frischwasserabgabe sowie eine Grundpreisanpassung für den Tarif QN 2,5 (3,4 Digital), sodass im Ergebnis die Umsatzerlöse um 82 TEUR über dem Vorjahresniveau liegen. Die Grundpreisanpassung resultiert durch div. Faktoren (Tarifsteigerungen mehrere Jahre bei Personal, zusätzliche Kosten für das Wasserversorgungskonzept sowie DSGVO, höhere Kosten für die allg. Unterhaltung wie z.B. Wartungsverträgen und gestiegene Kosten für Neubaumaßnahmen). Die aktivierten Eigenleistungen betragen 300 TEUR wie im Vorjahr. Die Abweichung im Bereich der Materialaufwendungen von +8 TEUR resultiert aus dem leicht erhöhten Wasserbezug. Die Fremdleistungen liegen 70 TEUR unter Vorjahresniveau bedingt durch den Wegfall der Wechselkosten für die auslaufenden Flügelradwasserzähler. Bei Umstellung auf die neuen digitalen Wasserzähler fließen die Wechselkosten als sogenannte Anschaffungsnebenkosten in die Investitionssumme mit ein. Bei den Personalkosten ist die Tarifsteigerung sowie Steigerungen im Bereich der Erfahrungsstufen in div. Entgeltgruppen eingearbeitet. Auch Stundenverschiebungen in den einzelnen Teilbereichen führt zu Abweichungen bei den Personalkosten. Die Abschreibungen steigen aufgrund der Investitionen um 36 TEUR. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 47 TEUR hauptsächlich bedingt durch

höhere Unterhaltungskosten für das Rohrnetz. Die Zinsaufwendungen reduzieren sich aufgrund der günstigen Zinsentwicklung um 35 TEUR. Das Jahresergebnis wird unter Berücksichtigung der Beteiligungserträge voraussichtlich 1.098 TEUR betragen.

Das Investitionsvolumen des Wasserwerkes beläuft sich auf insgesamt 2.530 TEUR. Hierbei handelt es sich vor allem um Leitungsneubauten und Erschließungen sowie Rohrleitungserneuerungen. Für die Anschaffung neuer digitaler Wasserzähler sind 280 TEUR geplant. Weiterhin sind Verpflichtungsermächtigungen für die Anschaffung digitaler Wasserzähler in Höhe von 1.020 TEUR und Rohrleitungserneuerungen in Höhe von 110 TEUR eingestellt.

II. Wärme

Die Planerlöse des Geschäftsbereiches Wärme steigen um rund 60 TEUR gegenüber der Vorjahresplanung durch die neuen Wärme- und Kälteabnehmer auf dem Steinmüllergelände (Amtsgericht, Able Group und Kino). Die Aufwendungen für Fremdleistungen steigen um 8 TEUR aufgrund höherer Kosten für Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen sowie der tarifgebundenen Anpassung der Betriebsführungspauschale. Die Abweichungen der Personalkosten und Abschreibungen sind analog zu dem Teilbereich Wasser zu werten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 42 TEUR durch gestiegene Energiebezugskosten für die neuen Wärme- und Kälteabnehmer. Auch die Zinsaufwendungen im Bereich Wärme reduzieren sich aufgrund der günstigen Zinsentwicklung um 6 TEUR. Das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Teilbetrieb Wärme verringert sich minimal gegenüber dem Wirtschaftsplan 2018 um 5 TEUR.

Das Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 177 TEUR beinhaltet im Wesentlichen den Umbau O2-Regelung und Brenner inkl. Erneuerung Schaltschränke Heizwerk Singerbrink (100 TEUR), Errichtung Nahwärmenetz Caritas (45 TEUR) sowie die Erneuerung Wasseraufbereitung Heizwerk Singerbrink (18 TEUR).

III. Bäder

Die Umsatzerlöse werden voraussichtlich 92 TEUR über Vorjahresniveau liegen. Grund hierfür ist die positive Besucherzahlentwicklung im Bad Gumbala und die damit resultierende Umsatzsteigerung im Gastro Bereich. Ausschlaggebend hierfür ist die neu geschaffte Parkplatzsituation am Gumbala. Weiterhin wird nach Abschluss der Umgestaltung des Saunalandes der Saunatarif ab 01.09.2019 um 1,- EUR angehoben. Die Steigerung im Bereich der bezogenen Leistungen in Höhe von 121 TEUR basiert hauptsächlich auf die Anpassung der Personalkosten seitens der GMF (Steigerung Mindestlohn, Anpassung Beschäftigte sowie eine neue Technikerstelle). Die Abweichungen der Personalkosten sind analog zu dem Teilbereich Wasser zu werten. Die Abschreibungen reduzieren sich um 108 TEUR bedingt durch Bestandsanlagen, die zum 31.12.2018 auslaufen. Hier ist als größter Posten das Gebäude Hallenbad Derschlag zu nennen. Die sonstigen Betriebsaufwendungen erhöhen sich um 79 TEUR hauptsächlich bedingt durch allg. Steigerungen im Bereich Unterhaltung (Betriebsvorrichtung, Grundstücke, Gebäude, Maschinen und techn. Anlagen). Auch die Zinsaufwendungen im Bereich Bäder reduzieren sich aufgrund der günstigen Zinsentwicklung um 58 TEUR. Für das Geschäftsjahr 2019 ist mit einem Fehlbetrag von 1.417 TEUR zu rechnen.

Das Investitionsvolumen des Teilbetriebes Bäder beträgt 873 TEUR. Davon entfallen

hauptsächlich 470 TEUR auf die Umgestaltung Gumbala Saunaland, 165 TEUR für die Erneuerung Fenster Hallenbad Derschlag, 120 TEUR für die Erneuerung Dach Hallenbad Derschlag und 56 TEUR für weitere diverse Investitionen im Hallenbad Derschlag (Blitzschutz, Startblöcke und sonstige Investitionen).

IV. Parken

Im Erfolgsplan des Teilbetriebes Parken steigen die Umsatzerlöse aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung des Parkhauses Forum Gummersbach insbesondere aufgrund der Vollausslastung bei den Dauerparkern um rund 104 TEUR gegenüber dem Wirtschaftsplan 2018. Die Erhöhung um 2 TEUR im Bereich der bezogenen Leistungen ist durch steigende Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen zu erklären. Die Abweichungen der Personalkosten und Abschreibungen sind analog zu dem Teilbereich Wasser zu werten. Die sonstigen Betriebsaufwendungen liegen 45 TEUR über Vorjahresniveau bedingt durch höhere Kosten für den Winterdienst und allg. Nebenkosten im Parkhaus Forum. Die Reduzierung der Zinsaufwendungen ergibt sich aus der weiterhin günstigen Zinsentwicklung. Für das Geschäftsjahr 2019 ist mit einem Überschuss von 364 TEUR zu rechnen.

Im Bereich Parken sind Investitionen in Höhe von 1.263 TEUR geplant. Hierbei bilden die Umgestaltung Bismarckplatz inkl. Abdichtung (750 TEUR), Erneuerung Tiefgarage Bismarckplatz 1. BA (430 TEUR), Erneuerung Schrankenanlage Außenstellplätze (30 TEUR) und die Erneuerung Brandmeldeanlage Tiefgarage Rathaus/Bismarckplatz (25 TEUR) die größten Postionen.

Anlage/n:

Wirtschaftsplan 2019



**Stadtwerke
Gummersbach**

Abwasser - Wasser - Wärme - Bäder - Parken

WIRTSCHAFTSPLAN

2019

DER STADTWERKE GUMMERSBACH

Gummersbach, den 28.09.2018

gez. Kawczyk
Betriebsleiter



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | <u>Vorbemerkung</u> | |
| 2. | <u>Abwasser</u> | |
| 2.1 | Erfolgsplan | 4 |
| 2.2 | Investitionsplan | 5 |
| 2.3 | Finanzplan | 6 |
| 3. | <u>Gewerblicher Bereich</u> | |
| 3.1 | Erfolgsplan Wasser | 7 |
| 3.2 | Erfolgsplan Wärme | 8 |
| 3.3 | Erfolgsplan Bäder | 9 |
| 3.4 | Erfolgsplan Parken | 10 |
| 3.5 | Erfolgsplan gesamt | 11 |
| 3.6 | Investitionsplan | 12 |
| 3.7 | Finanzplan | 14 |
| 4. | <u>Stellenübersicht</u> | 15 |
| | <u>Anhang</u> | |
| | Erläuterungen zu dem Erfolgsplan Abwasser | 16 |
| | Erläuterungen zu dem Erfolgsplan des Teilbetriebes Wasser | 18 |
| | Erläuterungen zu dem Erfolgsplan des Teilbetriebes Wärme | 20 |
| | Erläuterungen zu dem Erfolgsplan des Teilbetriebes Bäder | 22 |
| | Erläuterungen zu dem Erfolgsplan des Teilbetriebes Parken | 24 |
| | Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Abwasser | 26 |
| | Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Wasser | 37 |



**Stadtwerke
Gummersbach**

Abwasser - Wasser - Wärme - Bäder - Parken

1. Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist auf Grundlage der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) aufgestellt worden. Er ist nach § 7 der Gemeindeordnung (GO) dem Haushaltsplan der Stadt als Anlage beizufügen.

2. Aufbau und Gliederung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan gliedert sich in zwei Bereiche, zunächst der öffentlich-rechtliche Teilbetrieb Abwasser mit Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan. Es folgen die vier Erfolgspläne für die gewerblichen Teilbetriebe Wasser, Wärme, Bäder und Parken, sowie der Gesamterfolgsplan, der Investitionsplan und der Finanzplan für den gewerblichen Bereich der Stadtwerke. Anschließend wird die Stellenübersicht der gesamten Stadtwerke dargestellt.

Im Rahmen der Erfolgsplanung werden Erträge und Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und steuerrechtlichen Richtlinien und Gesetze geplant. Das Ergebnis dieser Planungen ist der bilanzielle Jahresgewinn bzw. -verlust.

Im Finanzplan werden Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt. Die Differenz ergibt einen finanziellen Überschuss oder einen Finanzbedarf. Finanzbedarf bedeutet, dass die Finanzkraft nicht ausreicht, sämtliche Ausgaben selbst zu finanzieren. In diesem Fall sind Ausgaben mit Hilfe von Krediten zu finanzieren.

Der Finanzplan setzt sich somit aus den Ergebnissen der vorgestellten Planungen zusammen. Ausgangspunkt sind die bilanziellen Ergebnisse der Erfolgspläne, die um die Ansätze korrigiert werden müssen, die weder ausgabe- noch einnahmewirksam sind (z.B. Abschreibungen, Entnahme aus Rückstellungen).

Andererseits gibt es einnahme- und ausgabewirksame Vorgänge, die nicht in die Erfolgsplanung einfließen, sondern in der Bilanz enthalten sind (z.B. Investitionen, Tilgung der Kredite).

Die Investitionen werden im Investitionsplan erläutert.

Die Personalwirtschaft wird im Stellenplan dargestellt.

Im Anhang werden die Ansätze der Erfolgspläne und der Investitionspläne erläutert.



2. Hoheitlicher Bereich

2.1 Erfolgsplan Abwasser

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Umsatzerlöse | | | |
| a) Kanalbenutzungsgebühren | 13.820.230 | 13.679.400 | 13.870.137 |
| b) Erstattung Sonderbeitrag RÜB | 321.300 | 335.100 | 343.151 |
| c) Anteil Stadt Bergneustadt/Gemeinde Reichshof/AV | 111.340 | 116.000 | 132.925 |
| d) Sonstige Umsatzerlöse | 116.100 | 116.100 | 235.263 |
| e) Auflösung Ertragszuschüsse | 571.400 | 580.400 | 597.837 |
| akt. Eigenleistungen | 150.000 | 150.000 | 142.874 |
| f) Ertrag Kostenunterdeckung | 217.226 | 147.996 | 136.487 |
| g) Aufwand Kostenüberdeckung | 0 | 0 | 0 |
| GESAMTLEISTUNG | 15.307.596 | 15.124.996 | 15.458.673 |
| sonst. Betriebsertrag | 10.000 | 10.000 | 21.909 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 15.317.596 | 15.134.996 | 15.480.582 |
| bezogene Leistungen | 6.729.450 | 6.779.800 | 6.836.654 |
| a) Umlage Aggerverband | 6.241.150 | 6.270.000 | 6.211.179 |
| b) Sonderbeitrag kommunale RÜB | 321.300 | 335.100 | 343.151 |
| c) Grubenentsorgung | 13.000 | 7.500 | 6.856 |
| d) Grundstücksanschlusskosten | 123.000 | 136.000 | 130.288 |
| e) Betriebsführung Kläranlage | 13.000 | 13.200 | 10.639 |
| f) andere sonst. Sach- u. Dienstleistungen | 18.000 | 18.000 | 134.541 |
| ROHERGEBNIS | 8.588.146 | 8.355.196 | 8.643.928 |
| Personalaufwand | 1.428.282 | 1.408.400 | 1.243.158 |
| Abschreibungen | 2.900.600 | 2.865.950 | 2.823.002 |
| sonst. Betriebsaufwand | 1.258.336 | 1.173.911 | 1.567.817 |
| BETRIEBSERGEBNIS | 3.000.928 | 2.906.935 | 3.009.952 |
| Zinserträge | 10.000 | 10.000 | 4.054 |
| Zinsaufwand | 1.011.000 | 1.149.000 | 1.239.067 |
| ERGEBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.999.928 | 1.767.935 | 1.774.938 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 1.250 | 750 | 842 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | 1.998.678 | 1.767.185 | 1.774.097 |
| Verbrauch aus der Rücklage | 122.415 | 353.908 | 346.996 |
| Abführung an den Haushalt der Stadt | 2.121.093 | 2.121.093 | 2.121.093 |
| Zuführung in die Rücklage | 0 | 0 | 0 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | 0 | 0 | 0 |



2.2 Investitionsplan Abwasser

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| Kanalerneuerungen/Verbesserungen | 3.272.000 | 2.910.000 |
| Kanalneubauten/Erweiterungen | 3.947.000 | 2.649.000 |
| Grunderwerb | 25.000 | 25.000 |
| Kanalplanung | 15.000 | 15.000 |
| Sonstige Investitionen | 220.400 | 163.500 |
| Aktivierete Eigenleistungen | 150.000 | 150.000 |
| Investitionen gesamt | 7.629.400 | 5.912.500 |
| Verpflichtungsermächtigungen | | |
| Neubau / Erweiterung | 600.000 | 1.600.000 |
| Summe Verpflichtungsermächtigungen | 600.000 | 1.600.000 |



2.3 Finanzplan Abwasser

| 1. Kapitalbedarf | | |
|--|--|--|
| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
| Investition | 7.629.400 | 5.912.500 |
| Tilgung | 2.600.635 | 2.475.230 |
| Zuführung in die Rücklagen | 0 | 0 |
| Verbrauch Rückst. Kostenüber-/unterdeckung | 217.226 | 147.996 |
| Verbrauch aus der Rücklage | 122.415 | 353.908 |
| FINANZBEDARF | 9.890.394 | 7.885.826 |
| 2. Finanzierung | | |
| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
| Abschreibungen | 2.900.600 | 2.865.950 |
| Abgang Anlagevermögen | 50.000 | 50.000 |
| Kanalanschlußbeiträge | 23.000 | 25.000 |
| Beitrag Straßenoberflächenentwässerung | 150.000 | 165.500 |
| Anteil anderer Straßenbaulastträger | 0 | 0 |
| Zuwendungen | 0 | 0 |
| Auflösung Ertragszuschüsse | 571.400 | 580.400 |
| Summe | 3.695.000 | 3.686.850 |
| Neuverschuldung | 6.195.394 | 4.198.976 |
| FINANZMITTEL | 9.890.394 | 7.885.826 |



3. Gewerblicher Bereich

3.1 Erfolgsplan Wasser

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Umsatzerlöse | 5.427.830 | 5.345.716 | 5.356.854 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 |
| akt. Eigenleistungen | 300.000 | 300.000 | 383.111 |
| GESAMTLEISTUNG | 5.727.830 | 5.645.716 | 5.739.965 |
| sonst. Betriebsertrag | 3.100 | 3.100 | 16.615 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 5.730.930 | 5.648.816 | 5.756.580 |
| RHB-Stoffe/ bezogene Waren | 1.745.121 | 1.737.551 | 1.721.937 |
| bezogene Leistungen | 45.800 | 115.800 | 109.967 |
| ROHERGEBNIS | 3.940.009 | 3.795.465 | 3.924.676 |
| Personalaufwand | 1.123.015 | 1.045.500 | 983.098 |
| Abschreibungen | 961.908 | 926.034 | 925.845 |
| sonst. Betriebsaufwand | 1.292.518 | 1.245.308 | 1.090.963 |
| BETRIEBSERGEBNIS | 562.568 | 578.623 | 924.769 |
| Beteiligungsertrag | 971.813 | 971.813 | 971.817 |
| Zinserträge | 2.100 | 3.000 | 866 |
| Zinsaufwand | 500.944 | 535.820 | 583.719 |
| ERGERBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.035.537 | 1.017.616 | 1.313.734 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 3.000 | 2.800 | 2.841 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | 1.032.537 | 1.014.816 | 1.310.893 |
| Konsolidierung innerbetr. Verrechnung | -65.500 | -65.500 | -54.673 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | 1.098.037 | 1.080.316 | 1.365.566 |



3.2 Erfolgsplan Wärme

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Umsatzerlöse | 1.370.000 | 1.310.000 | 1.380.395 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 |
| Akt. Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 |
| GESAMTLEISTUNG | 1.370.000 | 1.310.000 | 1.380.395 |
| sonst. Betriebsertrag | 0 | 0 | 0 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 1.370.000 | 1.310.000 | 1.380.395 |
| RHB-Stoffe/ bezogene Waren | 0 | 0 | 463 |
| bezogene Leistungen | 253.944 | 245.998 | 253.751 |
| ROHERGEBNIS | 1.116.056 | 1.064.002 | 1.126.181 |
| Personalaufwand | 25.289 | 13.260 | 8.684 |
| Abschreibungen | 155.126 | 145.676 | 136.617 |
| sonst. Betriebsaufwand | 1.213.932 | 1.172.468 | 1.244.544 |
| BETRIEBSERGEBNIS | -278.291 | -267.402 | -263.663 |
| Beteiligungsertrag | 80.984 | 80.984 | 80.984 |
| Zinserträge | 0 | 0 | 0 |
| Zinsaufwand | 43.004 | 49.214 | 48.641 |
| ERGERBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -240.311 | -235.632 | -231.320 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 0 | 0 | 0 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | -240.311 | -235.632 | -231.320 |
| Konsolidierung innerbetr. Verrechnung | -337.000 | -337.000 | -351.002 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | 96.689 | 101.368 | 119.683 |



3.3 Erfolgsplan Bäder

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Umsatzerlöse | 1.315.260 | 1.223.725 | 1.151.035 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 |
| Akt. Eigenleistungen | 0 | 0 | 18.013 |
| GESAMTLEISTUNG | 1.315.260 | 1.223.725 | 1.169.049 |
| sonst. Betriebsertrag | 0 | 0 | 109.456 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 1.315.260 | 1.223.725 | 1.278.505 |
| RHB-Stoffe/ bezogene Waren | 24.000 | 23.000 | 24.245 |
| bezogene Leistungen | 1.385.233 | 1.264.733 | 1.255.664 |
| ROHERGEBNIS | -93.973 | -64.008 | -1.404 |
| Personalaufwand | 60.579 | 50.000 | 62.309 |
| Abschreibungen | 487.226 | 594.900 | 571.870 |
| sonst. Betriebsaufwand | 726.920 | 648.143 | 780.808 |
| BETRIEBSERGEBNIS | -1.368.698 | -1.357.051 | -1.416.391 |
| Beteiligungsertrag | 566.891 | 566.891 | 566.891 |
| Zinserträge | 0 | 0 | 3.865 |
| Zinsaufwand | 212.410 | 270.265 | 256.000 |
| ERGERBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -1.014.217 | -1.060.425 | -1.101.636 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 300 | 300 | 156 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | -1.014.517 | -1.060.725 | -1.101.792 |
| Konsolidierung innerbetr. Verrechnung | 402.500 | 402.500 | 405.675 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | -1.417.017 | -1.463.225 | -1.507.467 |



3.4 Erfolgsplan Parken

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Umsatzerlöse | 2.135.550 | 2.031.550 | 2.044.432 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 |
| Akt. Eigenleistungen | 0 | 0 | 15.152 |
| GESAMTLEISTUNG | 2.135.550 | 2.031.550 | 2.059.584 |
| sonst. Betriebsertrag | 0 | 0 | 18 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 2.135.550 | 2.031.550 | 2.059.602 |
| RHB-Stoffe/ bezogene Waren | 12.000 | 12.000 | 9.637 |
| bezogene Leistungen | 308.700 | 306.211 | 328.499 |
| ROHERGEBNIS | 1.814.850 | 1.713.339 | 1.721.466 |
| Personalaufwand | 55.470 | 48.800 | 54.273 |
| Abschreibungen | 497.069 | 425.114 | 396.739 |
| sonst. Betriebsaufwand | 698.698 | 653.399 | 879.247 |
| BETRIEBSERGEBNIS | 563.613 | 586.026 | 391.207 |
| Beteiligungsertrag | 0 | 0 | 0 |
| Zinserträge | 0 | 0 | 0 |
| Zinsaufwand | 158.306 | 176.162 | 206.512 |
| ERGERBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 405.307 | 409.864 | 184.695 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 41.150 | 38.600 | 29.730 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | 364.157 | 371.264 | 154.965 |
| Konsolidierung innerbetr. Verrechnung | 0 | 0 | 0 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | 364.157 | 371.264 | 154.965 |



3.5 Erfolgsplan gewerblicher Bereich gesamt

| | Wasser Euro | Wärme Euro | Bäder Euro | Parken Euro | gesamt Euro |
|--|------------------|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| Umsatzerlöse | 5.427.830 | 1.370.000 | 1.315.260 | 2.135.550 | 10.248.640 |
| Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| akt. Eigenleistungen | 300.000 | 0 | 0 | 0 | 300.000 |
| GESAMTLEISTUNG | 5.727.830 | 1.370.000 | 1.315.260 | 2.135.550 | 10.548.640 |
| sonst. Betriebsertrag | 3.100 | 0 | 0 | 0 | 3.100 |
| BETRIEBSLEISTUNG | 5.730.930 | 1.370.000 | 1.315.260 | 2.135.550 | 10.551.740 |
| RHB-Stoffe/ bezogene Waren | 1.745.121 | 0 | 24.000 | 12.000 | 1.781.121 |
| bezogene Leistungen | 45.800 | 253.944 | 1.385.233 | 308.700 | 1.993.677 |
| ROHERGEBNIS | 3.940.009 | 1.116.056 | -93.973 | 1.814.850 | 6.776.942 |
| Personalaufwand | 1.123.015 | 25.289 | 60.579 | 55.470 | 1.264.353 |
| Abschreibungen | 961.908 | 155.126 | 487.226 | 497.069 | 2.101.329 |
| sonst. Betriebsaufwand | 1.292.518 | 1.213.932 | 726.920 | 698.698 | 3.932.068 |
| BETRIEBSERGEBNIS | 562.568 | -278.291 | -1.368.698 | 563.613 | -520.808 |
| Beteiligungsertrag | 971.813 | 80.984 | 566.891 | 0 | 1.619.688 |
| Zinserträge | 2.100 | 0 | 0 | 0 | 2.100 |
| Zinsaufwand | 500.944 | 43.004 | 212.410 | 158.306 | 914.664 |
| ERGERBNIS DER GEW. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.035.537 | -240.311 | -1.014.217 | 405.307 | 186.316 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Steuern | 3.000 | 0 | 300 | 41.150 | 44.450 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG I | 1.032.537 | -240.311 | -1.014.517 | 364.157 | 141.866 |
| Konsolidierung innerbetr. Verrechnung | -65.500 | -337.000 | 402.500 | 0 | 0 |
| JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG II | 1.098.037 | 96.689 | -1.417.017 | 364.157 | 141.866 |



3.6 Investitionsplan gewerblicher Bereich

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Wasserwerk | | |
| 1. GESAMT | 2.530.000 | 1.802.000 |
| 1.1 Rohrleitungserneuerungen | 1.822.000 | 1.377.000 |
| 1.2 Leitungsneubauten und Erschließungen | 70.000 | 135.000 |
| 1.3 übrige Investitionen | 638.000 | 290.000 |
| 2. Wärme | | |
| 2. GESAMT | 176.700 | 277.000 |
| 2.1 Umbau O2-Regelung und Brenner inkl. Erneuerung Schaltschränke Heizwerk Gumbala | 100.000 | 0 |
| 2.2 Errichtung Nahwärmenetz Caritas | 45.000 | 125.000 |
| 2.3 Erneuerung Steuerung Heizwerk Singerbrink | 0 | 50.000 |
| 2.4 Erneuerung Pufferspeicherung Heizwerk Derschlag | 0 | 30.000 |
| 2.5 Erneuerung Wasseraufbereitung Heizwerk Gumbala | 18.000 | 0 |
| 2.6 Erneuerung Druckhaltung Heizwerk Derschlag | 0 | 15.000 |
| 2.7 Optimierung Gesamtanlage Heizwerk Derschlag | 0 | 15.000 |
| 2.8 Optimierung Kessel 2 Heizwerk Singerbrink | 0 | 10.000 |
| 2.9 Anschluß Nahwärme Kino Steinmüller Netz | 0 | 11.000 |
| 2.10 Anschluß Nahwärme Kino Steinmüller Netz | 0 | 11.000 |
| 2.11 sonstige notwendige Erneuerungen | 10.000 | 10.000 |
| 2.12 Austausch Wärme- Kältezähler | 3.700 | 0 |
| 3. Bäder | | |
| 3. GESAMT | 872.600 | 791.300 |
| 3.1 Umgestaltung Gumbala Saunaland | 470.000 | 0 |
| 3.2 Umbau und Ausstattung Empore Gumbala | 0 | 350.000 |
| 3.3 Umbau Saunakabinen Gumbala | 0 | 200.000 |
| 3.4 Erneuerung Fenster Derschlag | 165.000 | 0 |
| 3.5 Erneuerung Dach Derschlag | 120.000 | 0 |
| 3.6 Sonstige Investitionen Gumbala | 27.000 | 46.500 |
| 3.7 Gumbala Parkhaus Rolltore | 0 | 35.000 |
| 3.8 Gumbala Parkhaus sonstiges | 0 | 34.000 |
| 3.9 Sonstige Investitionen Gumbala Technik | 26.500 | 16.300 |
| 3.10 Erneuerung Blitzschutz Derschlag | 25.000 | 16.500 |
| 3.11 Gumbala Parkhaus Farbgestaltung | 0 | 25.000 |
| 3.12 Erneuerung Startblöcke Derschlag | 20.000 | 0 |
| 3.13 Gumbala Parkhaus Überwachungstechnik (Kameras) | 0 | 20.000 |
| 3.14 Gumbala Parkhaus Beleuchtung | 0 | 15.000 |
| 3.15 Sonstige Investitionen Derschlag | 11.000 | 11.700 |
| 3.16 Erneuerung EDV und Kassensystem Gumbala | 0 | 9.000 |
| 3.17 Sonstige Investitionen Bruch | 8.100 | 4.300 |
| 3.18 Umrüstung auf Depolox Pool Gumbala | 0 | 8.000 |



3.6 Investitionsplan gewerblicher Bereich

| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
|--|---------------------------------|---------------------------------|
| 4. Parken | | |
| 4. GESAMT | 1.263.000 | 813.300 |
| 4.1 Umgestaltung Bismarckplatz inkl. Abdichtung | 750.000 | 500.000 |
| 4.2 Erneuerung Tiefgarage Bismarckplatz 1.BA | 430.000 | 0 |
| 4.3 Parkieranlage Tiefgarage Rathaus / Bismarckplatz | 0 | 120.000 |
| 4.4 Anstrich Tiefgarage Rathaus | 0 | 50.000 |
| 4.5 Überwachungstechnik Tiefgarage Rathaus / Bismarckplatz | 0 | 40.300 |
| 4.6 Sonstige Infrastruktur Tiefgarage Rathaus / Bismarckplatz | 0 | 40.000 |
| 4.7 Erneuerung Schrankenanlage Außenstellplätze | 30.000 | 30.000 |
| 4.8 Erneuerung Brandmeldeanlage Tiefgarage Rathaus / Bismarckplatz | 25.000 | 0 |
| 4.9 Sonstiges Parken | 20.000 | 20.000 |
| 4.10 Überwachungstechnik Tiefgarage Alte Post | 0 | 10.000 |
| 4.11 Kehrmaschine Tiefgarage Rathaus / Bismarckplatz | 8.000 | 3.000 |
| 5. Allgemein | 22.500 | 68.000 |
| 5.1 Umstellung Kvasy 5 / SAP ISU | 0 | 37.500 |
| 5.2 Umstellung DSGVO | 10.000 | 0 |
| 5.3 Sonstige Investitionen in der Verwaltung | 10.000 | 10.000 |
| 5.4 Erneuerungen EDV | 2.500 | 20.500 |
| 6. Aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 |
| Investitionen gesamt | 4.864.800 | 3.751.600 |
| Verpflichtungsermächtigungen | | |
| 1. Wasser | | |
| Digitale Wasserzähler | 1.020.000 | 1.300.000 |
| Rohrleitungen | 110.000 | 0 |
| Verpflichtungsermächtigungen gesamt | 1.130.000 | 1.300.000 |



3.7 Finanzplan gewerblicher Bereich

| 1. Kapitalbedarf | | |
|-------------------------|--|--|
| | Wirtschaftsplan 2019 2017 | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
| Investition | 4.864.800 | 3.751.600 |
| Tilgung | 2.166.582 | 2.176.885 |
| Jahresergebnis | 141.866 | 89.722 |
| FINANZBEDARF | 6.889.516 | 5.838.762 |
| 2. Finanzierung | | |
| | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro |
| Zuschuss Stadt | -141.866 | -89.722 |
| Abschreibungen | 2.101.329 | 2.091.725 |
| Auflösung BKZ | -16.509 | -22.295 |
| Zuführung BKZ | 30.000 | 30.000 |
| Summe | 1.972.954 | 2.009.707 |
| Neuverschuldung | 4.916.562 | 3.829.055 |
| FINANZMITTEL | 6.889.516 | 5.838.762 |



4. Stellenübersicht Stadtwerke gesamt

| | 2019 | 2018 | besetzt 30.06.2018 |
|-----------------------------------|----------------|----------------|--------------------|
| Entgeltgruppe (EG) Angestellte | Anzahl Stellen | Anzahl Stellen | Anzahl Stellen |
| 15 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| 14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| 12 | 5,00 | 5,00 | 5,00 |
| 11 | 5,00 | 3,00 | 3,00 |
| 10 | 2,00 | 2,00 | 2,00 |
| 09c | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| 09b | 4,00 | 4,00 | 4,00 |
| 09a | 2,27 | 3,50 | 2,50 |
| 08 | 2,00 | 2,00 | 2,37 |
| 07 | 5,00 | 5,00 | 5,00 |
| 06 | 10,27 | 11,04 | 10,04 |
| 05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 02L | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamt | 38,54 | 38,54 | 36,91 |

| Beamte | Besoldungs- stufe | Anzahl 2019 | Anzahl 2018 | Anzahl besetzt 30.06.2018 |
|--|----------------------|----------------|----------------|------------------------------|
| Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 (ehem. höherer Dienst) | A15 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 (ehem. gehobener Dienst) | A11 A10 | 1,00 1,00 | 1,00 1,00 | 0,00 1,00 |
| Laufbahngruppe 1 Einstiegsamt 2 (ehem. mittlerer Dienst) | A9 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Gesamt | | 4,00 | 4,00 | 3,00 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan des hoheitlichen Bereiches

| Abwasser | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|----------|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 1. | Umsatzerlöse | | | |
| | a) Kanalbenutzungsgebühren | 13.820.230,00 | 13.679.400,00 | 13.870.136,76 |
| | b) Erstattung Sonderbeitrag RÜB | 321.300,00 | 335.100,00 | 343.150,53 |
| | c) Anteil Stadt Bergneustadt/ Gemeinde Reichshof/ Aggerv. | 111.340,00 | 116.000,00 | 132.924,67 |
| | d) Sonstige Umsatzerlöse | 116.100,00 | 116.100,00 | 235.262,89 |
| | e) Auflösung passivierter Ertragszusch. | 571.400,00 | 580.400,00 | 597.837,00 |
| | f) Ertrag Kostenunterdeckung gem. § 6 KAG | 217.226,31 | 147.996,00 | 136.487,11 |
| | g) Kostenüberdeckungen gem. § 6 KAG | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. | Aktiviere Eigenleistung | | | |
| | Aktiviere Eigenleistung | 150.000,00 | 150.000,00 | 142.874,17 |
| | Gesamtleistung | 15.307.596,31 | 15.124.996,00 | 15.458.673,13 |
| 3.1 | Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen des Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3.2 | Erträge aus der Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen | 10.000,00 | 10.000,00 | 21.689,24 |
| 3.3 | Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 | Sonstige Erträge | 0,00 | 0,00 | 219,94 |
| | sonstige betriebliche Erträge | 10.000,00 | 10.000,00 | 21.909,18 |
| 4. | Fremdleistungen | | | |
| | bezogene Leistungen | 6.729.450,00 | 6.779.800,00 | 6.836.653,90 |
| | Materialaufwand und Fremdleistungen | 6.729.450,00 | 6.779.800,00 | 6.836.653,90 |
| 5. | Personalaufwendungen | | | |
| | Löhne und Gehälter | 1.109.961,44 | 1.054.400,00 | 999.755,71 |
| | soziale Abgaben / Altersversorgung | 318.320,40 | 354.000,00 | 243.402,05 |
| | Personalaufwendungen | 1.428.281,85 | 1.408.400,00 | 1.243.157,76 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan des hoheitlichen Bereiches

| Abwasser | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|----------|---|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 6. | <u>Abschreibungen</u> | | | |
| | AfA immat. Vermögen / Sachanlagen | 2.900.600,00 | 2.865.950,00 | 2.823.002,05 |
| 7. | <u>Sonstige Betriebsaufwendungen</u> | | | |
| | Abschreibung auf Forderungen im gewöhnlichen Rahmen | 63.000,00 | 63.000,00 | 148.457,15 |
| | Energie | 48.500,00 | 48.500,00 | 42.301,12 |
| | Unterhaltung und Instandhaltung | 625.250,00 | 549.550,00 | 535.705,76 |
| | Sonstige Geschäftsaufwendungen | 356.500,00 | 368.150,00 | 280.542,86 |
| | Dienstleistungen | 142.017,45 | 123.670,00 | 95.401,14 |
| | Versicherungen | 19.569,00 | 17.041,00 | 15.593,75 |
| | Sonstige | 3.500,00 | 4.000,00 | 3.419,51 |
| | Sonstige Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 446.395,41 |
| | sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.258.336,45 | 1.173.911,00 | 1.567.816,70 |
| 8. | <u>Zinsen und ähnliche Erträge</u> | | | |
| | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 10.000,00 | 10.000,00 | 4.053,53 |
| 9. | <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u> | | | |
| | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.011.000,00 | 1.149.000,00 | 1.239.067,37 |
| | Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 1.999.928,01 | 1.767.935,00 | 1.774.938,06 |
| 10. | | | | |
| | Summe Außerordentlichen Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. | <u>Steuern vom Einkommen und Ertrag und Sonstige Steuern</u> | | | |
| | sonstige Steuern | 1.250,00 | 750,00 | 841,51 |
| | Jahresüberschuss/ -fehlbetrag I | 1.998.678,01 | 1.767.185,00 | 1.774.096,55 |
| 12. | <u>Verbrauch aus der Rücklage</u> | 122.414,99 | 353.908,00 | 346.996,45 |
| 13. | <u>Abführung an den Haushalt der Stadt (Eigenkapitalverzinsung)</u> | 2.121.093,00 | 2.121.093,00 | 2.121.093,00 |
| 14. | <u>Einstellung in die Rücklage</u> | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Jahresüberschuss/ -fehlbetrag II | 0,00 | 0,00 | 0,00 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Wasser

| I. Teilbetrieb Wasser | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|-----------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 1. | <u>Umsatzerlöse</u> | 5.427.830,00 | 5.345.716,00 | 5.356.853,64 |
| 2. | <u>Aktiviere Eigenleistung</u> | | | |
| | Aktiviere Eigenleistung | 300.000,00 | 300.000,00 | 383.111,01 |
| | Gesamtleistung | 5.727.830,00 | 5.645.716,00 | 5.739.964,65 |
| 3. | <u>Sonstige betrieblichen Erträge</u> | | | |
| | sonstige betriebliche Erträge | 3.100,00 | 3.100,00 | 16.614,89 |
| 4. | <u>Materialaufwand und Fremdleistungen</u> | | | |
| | RHB-Stoffe / bezogene Waren | 1.745.121,00 | 1.737.551,00 | 1.721.936,99 |
| | bezogene Leistungen | 45.800,00 | 115.800,00 | 109.967,03 |
| | Materialaufwand und Fremdleistungen | 1.790.921,00 | 1.853.351,00 | 1.831.904,02 |
| 5. | <u>Personalaufwendungen</u> | | | |
| | Löhne und Gehälter | 856.308,00 | 827.500,00 | 786.089,13 |
| | soziale Abgaben / Altersversorgung | 266.707,00 | 218.000,00 | 197.008,80 |
| | Personalaufwendungen | 1.123.015,00 | 1.045.500,00 | 983.097,93 |
| 6. | <u>Abschreibungen</u> | | | |
| | AfA immat. Vermögen / Sachanlagen | 961.908,00 | 926.034,00 | 925.844,76 |
| 7. | <u>Sonstige Betriebsaufwendungen</u> | | | |
| | AfA auf Forderungen im gewöhnlichen Rahmen | 18.000,00 | 18.000,00 | 14.043,81 |
| | Energie | 47.200,00 | 46.200,00 | 41.478,17 |
| | Unterhaltung und Instandhaltung | 227.425,00 | 207.416,00 | 163.202,69 |
| | Sonstige Geschäftsaufwendungen | 163.350,00 | 153.752,00 | 99.807,06 |
| | Konzessionsabgaben | 633.000,00 | 630.000,00 | 631.000,00 |
| | Dienstleistungen | 146.228,00 | 131.454,00 | 81.758,77 |
| | Versicherungen | 50.115,00 | 51.586,00 | 48.314,64 |
| | Sonstige | 7.200,00 | 6.900,00 | 11.358,26 |
| | sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.292.518,00 | 1.245.308,00 | 1.090.963,40 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Wasser

| I. Teilbetrieb Wasser | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|---|---------------------|--|--|-----------------------------------|
| 8. Erträge aus Beteiligungen | | | | |
| Erträge aus Beteiligungen | 971.813,00 | 971.813,00 | 971.817,00 | |
| 9. Zinsen und ähnliche Erträge | | | | |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 2.100,00 | 3.000,00 | 865,97 | |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 500.944,00 | 535.820,00 | 583.718,56 | |
| Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 1.035.537,00 | 1.017.616,00 | 1.313.733,84 | |
| 11. Steuern vom Einkommen und Ertrag und Sonstige Steuer | | | | |
| sonstige Steuern | 3.000,00 | 2.800,00 | 2.841,13 | |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag I | 1.032.537,00 | 1.014.816,00 | 1.310.892,71 | |
| Interne Leistungsverrechnung zwischen den Profitcentern | -65.500,00 | -65.500,00 | -54.673,01 | |
| Verrechnung Personalstunden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Verrechnung Wärmekosten | 10.000,00 | 10.000,00 | 9.851,04 | |
| Verrechnung Wasser | -75.500,00 | -75.500,00 | -64.524,05 | |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag II | 1.098.037,00 | 1.080.316,00 | 1.365.565,72 | |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Wärme

| II. Teilbetrieb Wärme | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|---|--|--|--|-----------------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 1.370.000,00 | 1.310.000,00 | 1.380.394,71 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | |
| | Aktiviere Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Gesamtleistung | 1.370.000,00 | 1.310.000,00 | 1.380.394,71 |
| 3. Sonstige betrieblichen Erträge | | | | |
| | sonstige betriebliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Materialaufwand und Fremdleistungen | | | | |
| | RHB-Stoffe / bezogene Waren | 0,00 | 0,00 | 462,58 |
| | bezogene Leistungen | 253.944,00 | 245.998,00 | 253.750,68 |
| | Materialaufwand und Fremdleistungen | 253.944,00 | 245.998,00 | 254.213,26 |
| 5. Personalaufwendungen | | | | |
| | Löhne und Gehälter | 23.323,00 | 10.200,00 | 6.860,74 |
| | soziale Abgaben / Altersversorgung | 1.966,00 | 3.060,00 | 1.823,39 |
| | Personalaufwendungen | 25.289,00 | 13.260,00 | 8.684,13 |
| 6. Abschreibungen | | | | |
| | AfA immat. Vermögen / Sachanlagen | 155.126,00 | 145.676,00 | 136.616,98 |
| 7. Sonstige Betriebsaufwendungen | | | | |
| | AfA auf Forderungen im gewöhnlichen Rahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Energie | 1.193.700,00 | 1.153.700,00 | 1.229.049,02 |
| | Unterhaltung und Instandhaltung | 149,00 | 150,00 | 0,00 |
| | Sonstige Geschäftsaufwendungen | 2.100,00 | 2.250,00 | 1.609,20 |
| | Dienstleistungen | 10.957,00 | 9.476,00 | 6.730,52 |
| | Versicherungen | 6.276,00 | 6.142,00 | 6.108,56 |
| | Sonstige | 750,00 | 750,00 | 1.046,50 |
| | sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.213.932,00 | 1.172.468,00 | 1.244.543,80 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Wärme

| II. Teilbetrieb Wärme | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|---|--------------------|--|--|-----------------------------------|
| 8. Erträge aus Beteiligungen | | | | |
| Erträge aus Beteiligungen | 80.984,00 | 80.984,00 | 80.984,40 | |
| 9. Zinsen und ähnliche Erträge | | | | |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 43.004,00 | 49.214,00 | 48.640,71 | |
| Ergebnis aus gewönl. Geschäftstätigkeit | -240.311,00 | -235.632,00 | -231.319,77 | |
| 11. Steuern vom Einkommen und Ertrag und Sonstige Steuer | | | | |
| sonstige Steuern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag I | -240.311,00 | -235.632,00 | -231.319,77 | |
| Verrechn. Personalstunden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Verrechn. Stromkosten | -101.000,00 | -101.000,00 | -86.916,70 | |
| Verrechn. Wärmekosten | -237.000,00 | -237.000,00 | -264.654,11 | |
| Verrechn. Wasser | 1.000,00 | 1.000,00 | 568,50 | |
| Interne Leistungsverrechnung zwischen den Profitcentern | -337.000,00 | -337.000,00 | -351.002,31 | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag II | 96.689,00 | 101.368,00 | 119.682,54 | |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Bäder

| III. Teilbetrieb Bäder | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|------------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 1. | <u>Umsatzerlöse</u> | 1.315.260,00 | 1.223.725,00 | 1.151.035,48 |
| 2. | <u>Bestandsveränderungen</u> | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. | <u>Aktiviert Eigenleistung</u> | 0,00 | 0,00 | 18.013,22 |
| | Gesamtleistung | 1.315.260,00 | 1.223.725,00 | 1.169.048,70 |
| 4. | <u>Sonstige betrieblichen Erträge</u> | | | |
| | sonstige betriebliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 109.456,05 |
| 5. | <u>Materialaufwand und Fremdleistungen</u> | | | |
| | RHB-Stoffe / bezogene Waren | 24.000,00 | 23.000,00 | 24.245,25 |
| | bezogene Leistungen | 1.385.233,00 | 1.264.733,00 | 1.255.663,74 |
| | Materialaufwand und Fremdleistungen | 1.409.233,00 | 1.287.733,00 | 1.279.908,99 |
| 6. | <u>Personalaufwendungen</u> | | | |
| | Löhne und Gehälter | 49.633,00 | 38.700,00 | 49.804,62 |
| | soziale Abgaben / Altersversorgung | 10.946,00 | 11.300,00 | 12.504,73 |
| | Personalaufwendungen | 60.579,00 | 50.000,00 | 62.309,35 |
| 7. | <u>Abschreibungen</u> | | | |
| | AfA immat. Vermögen / Sachanlagen | 487.226,00 | 594.900,00 | 571.869,68 |
| 8. | <u>Sonstige Betriebsaufwendungen</u> | | | |
| | AfA auf Forderungen im gewöhnlichen Rahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Energie | 342.600,00 | 323.600,00 | 356.493,94 |
| | Unterhaltung und Instandhaltung | 158.595,00 | 110.796,00 | 222.104,90 |
| | Sonstige Geschäftsaufwendungen | 78.100,00 | 74.000,00 | 60.113,77 |
| | Dienstleistungen | 98.228,00 | 91.794,00 | 93.687,52 |
| | Versicherungen | 48.897,00 | 47.453,00 | 46.220,55 |
| | Sonstige | 500,00 | 500,00 | 2.187,00 |
| | sonstige betriebliche Aufwendungen | 726.920,00 | 648.143,00 | 780.807,68 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Bäder

| III. Teilbetrieb Bäder | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|------------------------|---|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 9. | <u>Erträge aus Beteiligungen</u> | | | |
| | Erträge aus Beteiligungen | 566.891,00 | 566.891,00 | 566.890,80 |
| 10. | <u>Zinsen und ähnliche Erträge</u> | | | |
| | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 3.864,69 |
| 11. | <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u> | | | |
| | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 212.410,00 | 270.265,00 | 256.000,07 |
| | Ergebnis aus gewöhl. Geschäftstätigkeit | -1.014.217,00 | -1.060.425,00 | -1.101.635,53 |
| 12. | <u>Außerordentliches Ergebnis</u> | | | |
| | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. | <u>Steuern vom Einkommen und Ertrag und Sonstige Steuer</u> | | | |
| | sonstige Steuern | 300,00 | 300,00 | 156,48 |
| | Jahresüberschuss/ -fehlbetrag I | -1.014.517,00 | -1.060.725,00 | -1.101.792,01 |
| | Verrechnung Stromkosten | 93.500,00 | 93.500,00 | 86.916,70 |
| | Verrechn. Wärmekosten | 252.500,00 | 252.500,00 | 254.803,07 |
| | Verrechn. Wasser/Abwasser | 56.500,00 | 56.500,00 | 63.955,55 |
| | Interne Leistungsverrechnung zwischen den Profitcentern | 402.500,00 | 402.500,00 | 405.675,32 |
| | * Jahresüberschuss/ -fehlbetrag II | -1.417.017,00 | -1.463.225,00 | -1.507.467,33 |

* ohne Erträge aus Verlustausgleich



Erläuterungen zum Erfolgsplan Parken

| IV. Teilbetrieb Parken | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|---|--|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| 1. <u>Umsatzerlöse</u> | | 2.135.550,00 | 2.031.550,00 | 2.044.432,32 |
| 2. <u>Aktivierter Eigenleistung</u> | | | | |
| Gesamtleistung | | 2.135.550,00 | 2.031.550,00 | 2.059.584,39 |
| 3. <u>Sonstige betrieblichen Erträge</u> | | | | |
| sonstige betriebliche Erträge | | 0,00 | 0,00 | 17,58 |
| 4. <u>Materialaufwand und Fremdleistungen</u> | | | | |
| RHB-Stoffe / bezogene Waren | | 12.000,00 | 12.000,00 | 9.636,85 |
| bezogene Leistungen | | 308.700,00 | 306.211,00 | 328.499,29 |
| Materialaufwand und Fremdleistungen | | 320.700,00 | 318.211,00 | 338.136,14 |
| 5. <u>Personalaufwendungen</u> | | | | |
| Löhne und Gehälter | | 44.388,00 | 37.100,00 | 42.739,02 |
| soziale Abgaben / Altersversorgung | | 11.082,00 | 11.700,00 | 11.533,85 |
| Personalaufwendungen | | 55.470,00 | 48.800,00 | 54.272,87 |
| 6. <u>Abschreibungen</u> | | | | |
| AfA immat. Vermögen / Sachanlagen | | 497.069,00 | 425.114,00 | 396.739,00 |
| 7. <u>Sonstige Betriebsaufwendungen</u> | | | | |
| AfA auf Forderungen im gewöhnlichen Rahmen | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Energie | | 148.600,00 | 161.200,00 | 134.872,41 |
| Unterhaltung und Instandhaltung | | 79.095,00 | 125.100,00 | 259.911,63 |
| Sonstige Geschäftsaufwendungen | | 438.693,00 | 335.927,00 | 445.757,00 |
| Dienstleistungen | | 15.928,00 | 14.966,00 | 25.335,64 |
| Versicherungen | | 16.182,00 | 16.006,00 | 10.916,33 |
| Sonstige | | 200,00 | 200,00 | 2.453,55 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | | 698.698,00 | 653.399,00 | 879.246,56 |



Erläuterungen zum Erfolgsplan Parken

| IV. Teilbetrieb Parken | | Wirtschaftsplan 2019 Euro | Wirtschaftsplan 2018 Euro | Ergebnis 2017 Euro |
|---|-------------------|--|--|-----------------------------------|
| 8. Erträge aus Beteiligungen | | | | |
| Erträge aus Beteiligungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 9. Zinsen und ähnliche Erträge | | | | |
| Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 158.306,00 | 176.162,00 | 206.512,00 | |
| Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit | 405.307,00 | 409.864,00 | 184.695,40 | |
| 11. Außerordentliches Ergebnis | | | | |
| Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag und Sonstige Steuer | | | | |
| sonstige Steuern | 41.150,00 | 38.600,00 | 29.730,11 | |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag I | 364.157,00 | 371.264,00 | 154.965,29 | |
| Interne Leistungsverrechnung zwischen den Profitcentern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| * Jahresüberschuss/-fehlbetrag II | 364.157,00 | 371.264,00 | 154.965,29 | |

* ohne Erträge aus Verlustausgleich



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten | AIB bis 31.12.2017 | angef. Kosten 2018 | Summe angef. Kosten | Mittelsatz | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|--|-------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------------|------|--------------|-------|------|-------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| | | | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € |
| 1. Erneuerung/Verbesserung | | | | | | | | | | | | |
| <u>Wirtschaftsplan 2017</u> | | | | | | | | | | | | |
| | 1. HS Leppetal | | | | | | | | | | | |
| | Summe HS Leppetal | | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | 2. HS Gelpetal | | | | | | | | | | | |
| 23000175 | Berghausener Straße | Kanalbau mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung nach VV-Beschluß. Realisierung nach Maßnahme Wanderweg. | 425,0 | 15,0 | 0,0 | 15,0 | 410,0 | 0,0 | 20,0 | 390,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000178 | Fritz-Pregel-Straße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung wegen städt. Haushalt. Realisierung zusammen mit der Berghausener Straße. | 67,0 | 9,0 | 0,0 | 9,0 | 58,0 | 0,0 | 8,0 | 50,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000272 | Wanderweg | Erneuerung der Kanalisation nach letztem Stand ohne Straßenbau. Aufgrund einer dort eingebauten großen Stützmauer wird ein Straßenbau nicht zu realisieren sein. Zur Ableitung des Fremdwassers aus der Siedlung duldet die Maßnahme keinen weiteren Aufschub. | 281,0 | 1,0 | 0,0 | 1,0 | 280,0 | 15,0 | 265,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000284 | Eichholzweg | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Absprache mit der Stadt auf 2019. | 136,0 | 6,0 | 0,0 | 6,0 | 130,0 | 8,0 | 122,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000285 | Helene-Ufer-Straße | Erneuerung der bestehenden Mischwasserkanalisation in Verbindung mit der Maßnahme Eichholzweg. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. | 58,2 | 1,2 | 0,0 | 1,2 | 57,0 | 4,0 | 53,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000286 | Theisstraße | Erneuerung von ca. 150 m Mischwasserkanal von der Gelpetalstraße bis zur Einmündung Am Kolmichsiefen; Renovierung über weitere 50 m. Nachfolgender Straßenbau. | 146,2 | 0,2 | 0,0 | 0,2 | 146,0 | 20,0 | 5,0 | 121,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000329 | Hauptstraße | Hydraulische Sanierung eines Stranges in der Hauptstraße in Verbindung mit der kombinierten Maßnahme im Eichholzweg. | 70,0 | 2,0 | 0,0 | 2,0 | 68,0 | 0,0 | 68,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Dr.-Wiefel-Straße | Sanierung der bestehenden Mischwasserkanalisation | 165,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 165,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 150,0 |
| 23..... | Am Knappen | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 75,0 |
| 23..... | Schwarzenberger Straße | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 50,0 |
| | Summe HS Gelpetal | | 1.488,4 | 34,4 | 0,0 | 34,4 | 1.454,0 | 47,0 | 541,0 | 561,0 | 30,0 | 275,0 |
| | 3. HS Strombachtal | | | | | | | | | | | |
| 23000287 | Am Stahlberg | Die Beton-Falzrohr Kanäle der ehemaligen Erschließungsanlage Am Stahlberg sollen renoviert, also von innen saniert werden. Ausführung u. U. erst im Frühjahr 2018. Ausschreibung 2. Jahreshälfte 2017. Maßnahme ist fertiggestellt. | 85,0 | 15,0 | 30,9 | 45,9 | 39,1 | 39,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000288 | Zur Feste | Kanalsanierung in kleinerem Umfang ohne Straßenbau. Die Innensanierung im TIP Verfahren verschiebt sich auf 2019. | 47,0 | 2,0 | 0,0 | 2,0 | 45,0 | 0,0 | 45,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Summe HS Strombachtal | | 132,0 | 17,0 | 30,9 | 47,9 | 84,1 | 39,1 | 45,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten | AIB bis 31.12.2017 | angef. Kosten 2018 | Summe angef. Kosten | Mittelansatz | | | | | ab 2023 | |
|----------|------------------------------|--|-------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------------|------|-------|-------|-------|---------|-------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | | 2022 |
| | | | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € |
| 23000129 | 4. HS West Friedensstraße | Erneuerung der alten Mischwasserkanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Kanalbau wird in 2017 nicht abgeschlossen. Fertigstellung der Baumaßnahme erst im August 2018. | 271,0 | 121,0 | 115,7 | 236,7 | 34,3 | 34,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000131 | Am Steinbergshof | Sanierung der bestehenden Kanalisation. Ca. 83 m in der Straße; ca. 186 m "hinter den Häusern", also in Form einer Innensanierung. Maßnahme war zunächst für 2010 eingeplant. Dann wurde festgelegt, sie erst nach dem Ausbau der Rospestraße zu realisieren. Danach kam es erneut zu Verschiebungen. 2018 ist die Planung durchzuführen. | 215,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 215,0 | 15,0 | 200,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000233 | Kanalsanierung Mühle | Kanalerneuerung in der kompletten Ortslage. Lt. Dezernatsbeschuß verschoben. Erneute Verschiebung im Sommer 2016 auf 2019. | 283,0 | 13,0 | 0,0 | 13,0 | 270,0 | 0,0 | 20,0 | 250,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000274 | Hardtstraße | Sanierung der abgängigen Kanalisation. Folgemaßnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahme "Mühle" (23000233). Verschiebung in Abstimmung mit der Stadt. Neuerliche Verschiebung nach Fortschreibung ABK. | 270,2 | 0,2 | 0,0 | 0,2 | 270,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 | 250,0 | 0,0 |
| 23000275 | Bickenbachstraße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Mit der Fortschreibung des ABK ist die Maßnahme auf 2019 verschoben worden. In Absprache mit der Stadt soll die Maßnahme in zwei Teile aufgeteilt werden. 2019 soll der östliche, 2020 soll der westliche Bereich gebaut werden. | 723,0 | 8,0 | 0,0 | 8,0 | 715,0 | 0,0 | 0,0 | 345,0 | 370,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000289 | Allensteiner Straße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau (zusammen mit Liegnitzer Straße). Verschiebung der Maßnahme in Absprache mit der Stadt. Maßnahme soll nun 2023 realisiert werden. | 115,2 | 0,2 | 0,0 | 0,2 | 15,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 100,0 |
| 23000290 | Tilsiter Straße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. Neuerliche Verschiebung nach Fortschreibung ABK. | 116,2 | 3,2 | 0,0 | 3,2 | 113,0 | 0,0 | 13,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000291 | An der Wende | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Maßnahme in Absprache mit der Stadt auf 2021 verschoben (wegen der Nähe zur Baustelle Bickenbachstraße). | 270,1 | 0,1 | 0,0 | 0,1 | 270,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 | 250,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000316 | San. Franz-Schubert-Straße | Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Umbau des Regenüberlaufs steht noch aus. Vorliegender Mittelansatz gilt nur für den RÜ Umbau. Nachfolgender Kanal hat bauliche Schäden und muss saniert werden (vgl. Investitionsnummer "Nordstraße, Hinterlandsammler"). Maßnahme gemäß ABK für 2020 vorgesehen. Kosten werden nach Fertigstellung der Ausführungsplanung angepasst. | 300,5 | 14,2 | 6,3 | 20,5 | 280,0 | 0,0 | 20,0 | 260,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000318 | Liegnitzer Straße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau (wird zusammen mit der Maßnahme "Allensteiner Straße" durchgeführt). Verschiebung der Maßnahme in Absprache mit der Stadt. | 145,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 130,0 |
| 23000324 | Hotel Wyndham Garden | Der in der Talau des Gummersbaches gelegene HS -West soll über eine Länge von 160 m saniert werden. Zur Zeit "verschwindet" der Gummersbach in diesem Abschnitt des Kanals; ausserdem ist der Kanal in diesem Bereich nicht ausreichend dimensioniert. Nach letztem Planungsstand kommt es im Frühjahr 2019 zur Ausführung. | 260,8 | 0,8 | 0,0 | 0,8 | 260,0 | 0,0 | 260,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | NS Steinenbrückstraße | Erneuerung der Kanalisation in der Steinenbrückstraße. Frage Straßenbau ja/nein noch nicht mit der Stadt besprochen. | 250,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 250,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 | 230,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000339 | Hermannsburgstraße | Renovierung der Hinterlandsammler unterhalb der Straße (ohne Straßenbau). Maßnahme wird in 2019 realisiert. | 141,2 | 0,3 | 10,9 | 11,2 | 130,0 | 0,0 | 130,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | In den Wiesen | Renovierung der Hinterlandsammler unterhalb der Hömerichstraße auf den Flächen der Allgemeinen Wohnungsbau | 630,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 630,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 580,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamtkosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelsatz | | | | | ab 2023 T € | |
|----------|-------------------------------------|--|---------------------|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | | | | | | | Summe Planungsperiode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | | 2022 T € |
| 23..... | Hömerichstraße | Zusammen mit der Maßnahme "An der Wende" soll ein Teilstück in der Hömerichstraße aus hydraulischen Gründen ausgewechselt werden. Durch die Verschiebung der Maßnahme "An der Wende" ergibt sich auch die Verschiebung der Maßnahme "Hömerichstraße". | 78,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 78,0 | 0,0 | 0,0 | 8,0 | 70,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Ahornweg | Sanierung der bestehenden Kanalisation | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 |
| 23..... | Nordstraße (Hinterlandsammler) | Zusammen mit dem Umbau des RÜ Franz Schubert Straße soll der Hinterlandsammler unterhalb der Nordstraße von der Ludwigstraße bis zur Brückenstraße durch den Einzug eines Liners renoviert werden. Gesamtlänge: 685 m. | 380,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 380,0 | 0,0 | 30,0 | 350,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Summe HS West | | 4.509,2 | 161,0 | 132,9 | 293,9 | 3.985,3 | 49,3 | 723,0 | 1.353,0 | 1.520,0 | 340,0 | 230,0 |
| | <u>5. HS-Ost</u> | | | | | | | | | | | | |
| 23000191 | NW-Behandlung Wilhelm-Breckow-Allee | Maßnahme soll zusammen mit einer Straßendeckensanierung durchgeführt werden. Die Straßendeckensanierung kommt frühestens nach der Fertigstellung des neuen Busbahnhofes. FB 7 bestimmt die zeitliche Umsetzung, kann aber noch keine konkreten Angaben machen. Der Zuschussantrag für die NW-Behandlung wurde bewilligt (26 T€ Zuschuss). Förderfähigkeit nur bis zum 21.12.2018 gegeben. Planung entsprechend abgeschlossen, Baumittel für 2018 eingestellt. Gemäß ABK für 2018 vorgesehen. Ausschreibung in Sep 2018, Abrechnung Los Stdw ggfs. erst in 2019 | 129,7 | 5,3 | 4,4 | 9,7 | 120,0 | 0,0 | 120,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000234 | San. Hammerstraße | Sanierung der bestehenden Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Geplanter Baubeginn: 12.11.2018, geplantes Bauende: 21.12.2019. Kosten nach Submission. | 562,0 | 36,0 | 0,0 | 36,0 | 526,0 | 60,0 | 466,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000250 | Lindenstockstraße | Kanalbau auf eine Länge von 420 m erforderlich. Nennweitenvergrößerung von DN 500 auf DN 600/700/800. Bau frühestens in 2022, vorausgesetzt, die Maßnahme "Dümmlinghausen Straße" ist dann abgeschlossen. Kosten können sich noch im Zuge der Planung ändern. | 475,0 | 15,0 | 0,0 | 15,0 | 460,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 460,0 | 0,0 |
| 23000293 | An der Höhe | Erneuerung der alten Mischwasserkanalisation. Verschiebung in Abstimmung mit der Stadt. | 220,4 | 0,4 | 0,0 | 0,4 | 220,0 | 0,0 | 20,0 | 200,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000317 | Hans-Böckler-Straße | Erneuerung der alten Mischwasserkanalisation. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. Maßnahme soll zusammen mit der kombinierten Maßnahme An der Höhe realisiert werden. | 190,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 190,0 | 0,0 | 20,0 | 170,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000341 | RKB/RRB Im Lüttgental | Die Abflussregelung am RKB/RRB Lüttgental entspricht nicht der Genehmigung und muss mit einem neuem Drosselorgan und einem HW-Schieber angepasst werden. Genehmigung für den Umbau liegt vor. Bau gem. dem ABK in 2019 vorgesehen. | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | An der Schneppenhardt | Erneuerung des bestehenden Mischwasserkanals mit nachfolgendem Straßenausbau | 115,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 115,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Koversteiner Weg | Renovierung des bestehenden Schmutzwasserkanals | 220,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 220,0 | 0,0 | 20,0 | 200,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | In der Delle | Sanierung des Hinterlandsammlers "In der Delle" (ohne Straßenbau) | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 90,0 | 0,0 | 10,0 | 80,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Am alten Feld | Sanierung der bestehenden Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. | 420,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 420,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 420,0 | 0,0 |
| | Summe HS-Ost | | 2.572,1 | 56,7 | 4,4 | 61,1 | 2.511,0 | 60,0 | 806,0 | 665,0 | 100,0 | 880,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelsatz | | | | | | |
|----------|--|---|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | 2022 T € | ab 2023 T € |
| 23000315 | 6.HS-Aggertalsperre Strukturverb. am Hostbach | Als Ersatzmaßnahme für die "Opferstrecke" im unteren Lantenbach soll der Hostbach im Bereich Grüenthal/Drieberhausen aufgewertet werden. Die Kosten gemäß Vorlage der Planung aktualisiert. Vergabe und Bau soll noch in 2018 geschehen. Abrechnung ggfs. zum Teil in 2019. Deshalb Mittel für 2019 eingestellt. | 32,0 | 2,0 | 0,0 | 2,0 | 30,0 | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Summe HS-Aggertalsperre | | 32,0 | 2,0 | 0,0 | 2,0 | 30,0 | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000214 | 7.HS-Oberagger Klosterstraße | Sanierung der z. T. abgängigen Kanalisation zwischen Einmündung Busbahnhof und Am Herweg mit nachfolgendem Straßenbau (Landesbetrieb). 370 T aus 2017 werden nochmals für 2018 eingestellt, weil die Baukosten teilweise erst in 2018 realisiert werden. Maßnahme korrespondiert mit Auftrag 23000321. Die Maßnahme wird in 07/2019 abgeschlossen. | 335,0 | 219,5 | 65,5 | 285,0 | 50,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000217 | Karhellstraße | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Geplanter Baubeginn: 22.10.2018, geplantes Bauende: 31.12.2019. Genaue Kostenangabe nach Submission und Auswertung. | 315,0 | 15,0 | 20,5 | 35,5 | 279,5 | 39,5 | 240,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000246 | Lärchenweg | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. Neuerliche Verschiebung durch Fortschreibung ABK. | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 10,0 | 90,0 | 0,0 |
| 23000247 | Eichenweg | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Abstimmung mit der Stadt. Neuerliche Verschiebung durch Fortschreibung ABK | 220,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 220,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 | 200,0 | 0,0 |
| 23000262 | NS- Krummenohler Str. | 2. Bauabschnitt = In der Krummenohler Straße wird das vorhandene Mischverfahren in ein Trennverfahren umgewandelt. 2. BA in 2018 abgeschlossen und abgerechnet. 3. Bauabschnitt = Inliner- und Schachtsanierung des Hauptsammlers erfolgt erst nach Kostenübernahmevereinbarung mit AV. Bisher keine positive Rückmeldung vom AV (Streitpunkt ist der Übernahmepunkt!). Deshalb Bau des 3.BA in 2019 eher unwahrscheinlich. Vorsorglich dennoch Mittel eingestellt. | 523,2 | 25,7 | 97,5 | 123,2 | 400,0 | 0,0 | 400,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000270 | An der Mühlwiese | Sanierung der abgängigen Mischwasserkanalisation. Zeitliche Einordnung gemäß Fortschreibung ABK. Maßnahme ohne Straßenbau. Realisierung zusammen mit dem Umbau des Busbahnhofs Derschlag. | 172,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 172,0 | 15,0 | 157,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000294 | Am Heidnocken | Erneuerung der bestehenden Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Baubeginn: 10.07.2017 geplantes Bauende der Gesamtmaßnahme: 07.09.2018 Auftragssumme an Fa. August Hombach für Kanalbau= 115.886,83€ | 156,0 | 84,0 | 65,2 | 149,2 | 6,8 | 6,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000295 | Eintrachtstraße | Erneuerung der bestehenden Mischwasserkanalisation. Maßnahme wurde bereits um 1 Jahr verschoben. Weitere Verschiebung in Absprache mit der Stadt. | 233,3 | 3,3 | 0,0 | 3,3 | 230,0 | 0,0 | 20,0 | 210,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000321 | San. RÜ E6a, Hermann-Renner-Str. | Das bestehende Entlastungsbauwerk entspricht nicht den a.a.Regeln der Technik und soll daher zu einem "Springwehr" umgebaut werden. Kosten werden nach Vorlage der Entwurfsplanung aktualisiert. Veränderung der Zu- u. Ablaufleitungen erfolgt über andere Maßnahme (Klosterstraße). Bau gem. ABK für 2020 vorgesehen. | 70,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 70,0 | 0,0 | 10,0 | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelansatz | | | | | ab 2023 T € | |
|-------------------------------|---|---|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | | 2022 T € |
| 23000322 | Ern. Entlastungskanal Hermann-Renner-Str. | Zusammen mit der Maßnahme Kanalsanierung Klosterstraße soll das Regenüberlaufbauwerk in der Hermann-Renner-Straße nach den a.a.R.d.T. umgebaut werden. Der abgängige Entlastungskanal (zur Zeit liegt er im Gehweg in der Klosterstraße) soll über eine Länge von ca. 110 m in DN 600 erneuert werden. | 185,0 | 157,2 | 0,0 | 157,2 | 27,8 | 27,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Dorfstraße | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 100,0 | 0,0 |
| 23..... | Fährstraße | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 |
| 23..... | Weierstraße | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 |
| | Summe HS-Oberagger | | 2.519,5 | 504,7 | 248,7 | 753,4 | 1.766,1 | 89,1 | 877,0 | 270,0 | 30,0 | 500,0 | 0,0 |
| | <u>8. HS-Unteragger</u> | | | | | | | | | | | | |
| 23000271 | Brüder-Grimm-Straße | Renovierung einer Kanalstrecke von ca. 100 m (ohne Straßenbau). Ausführung in den Sommerferien 2019. | 93,0 | 3,0 | 0,0 | 3,0 | 90,0 | 0,0 | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000276 | Stüfenskamp | Erneuerung der Kanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. | 180,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 180,0 | 0,0 | 10,0 | 20,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000296 | Am Funkenberg | Sanierung eines alten Regenwasserkanals. Ausführung verschoben auf 2019. | 151,2 | 1,2 | 0,0 | 1,2 | 150,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000297 | Auf dem Höchsten | Erneuerung der bestehenden Mischwasserkanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. | 170,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 170,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 155,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000299 | Hermann-Löns-Straße | Erneuerung der bestehenden Mischwasserkanalisation mit nachfolgendem Straßenbau. Verschiebung in Absprache mit der Stadt. | 145,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 145,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 | 130,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Alte Straße | Sanierung der bestehenden Kanalisation. | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 90,0 | 0,0 |
| | Summe HS-Unteragger | | 829,2 | 4,2 | 0,0 | 4,2 | 825,0 | 0,0 | 250,0 | 50,0 | 435,0 | 90,0 | 0,0 |
| | Zwischensumme | 1. Erneuerung/Verbesserung | | | | | | | 3.272,0 | | | | |
| 2. Neubau/ Erweiterung | | | | | | | | | | | | | |
| | <u>1. HS-Leppetel</u> | | | | | | | | | | | | |
| 23000334 | RW-Beseitigung Berghausen Nord | Aufgrund der Ergebnisse des BWK M7 Nachweise muss das vorhandene Regenrückhaltebecken umgestaltet werden. Nach Rücksprache mit der UWB kann über den Bau eines RW-Kanal der RRB-Umbau reduziert werden. Wasserrechtliche Erlaubnis wird in 2018 vorgelegt. Aktualisierung der Kosten nach der Ausführungsplanung. | 388,5 | 6,5 | 2,0 | 8,5 | 380,0 | 80,0 | 300,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Summe HS-Leppetel | | 388,5 | 6,5 | 2,0 | 8,5 | 380,0 | 80,0 | 300,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelsatz | | | | | | |
|-------------------|--|---|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | 2022 T € | ab 2023 T € |
| 23000025 | 1. HS-Gelpetal RÜB/RRB Nochen-Peisel | Das RÜB ist erforderlich zur Vervollständigung der Mischwasserbehandlung im HS-Gelpetal. Die Kosten für die erstmalige Herstellung des Bauwerkes müssen von den Stadtwerken übernommen werden. Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegt immer noch nicht vor. Nach Vorliegen Ausführungsplanung, Ausschreibung und Durchführung. Gem. ABK ist der Bau für 2019 vorgesehen. | 1.148,2 | 133,2 | 0,0 | 133,2 | 1.015,0 | 0,0 | 515,0 | 500,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000032 | RRB Herreshagen | Gemäß dem BWK M7-Nachweis zum Gelpetal ist der Bau eines RRB nicht mehr erforderlich. Allerdings muss der bestehende RÜ umgebaut werden. Hierfür wurde in 2017 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Umbau gem. ABK für 2020 vorgesehen. Warten auf die wasserrechtliche Erlaubnis. | 211,1 | 35,2 | 2,9 | 38,1 | 173,0 | 3,0 | 10,0 | 80,0 | 80,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000215 | NS Schlader Weg | Zur Erschließung einer nachträglich ausgewiesenen Baufläche ist der vorhandene Mischwasserkanal zu verlängern. Ausführung bei Bedarf (Neubauvorhaben). Erinnerungsposten. | 18,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 18,0 |
| 23..... | Sanierung RÜ Niedergelpe | Das vorhandene RÜ ist zu sanieren: Schwellenanhebung und Tauchwand. Wasserrechtliche Erlaubnis steht aus. Bau gemäß ABK für 2018 vorgesehen. Verschieben aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 2019 | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 25,0 | 0,0 | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Summe HS-Gelpetal | | | 1.402,3 | 168,4 | 2,9 | 171,3 | 1.213,0 | 3,0 | 550,0 | 580,0 | 80,0 | 0,0 | 18,0 |
| 23000042 | 3. HS-Strombachtal RRB-Gummeroth, Drosseländerung | Zum besseren Schutz des Strombaches soll der Ablauf aus dem RRB Gummeroth von 197 l/s auf 50 l/s reduziert werden. Nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis kann die Ausführungsplanung und der Bau erfolgen. Gem. ABK für 2020 vorgesehen. | 39,8 | 5,8 | 0,0 | 5,8 | 34,0 | 0,0 | 0,0 | 34,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000219 | Entwicklung Strombach | Ersatzmaßnahme für anderweitige Eingriffe in die Natur durch Kanalbaumaßnahmen. Grunderwerb konnte bisher nicht abgeschlossen werden (Allgem. Wohnungsbau). Erfolgsaussichten eher gering. Zurzeit wird keine Ersatzmaßnahme benötigt, da die Eingriffe auch über den Kauf von Ökopunkten beglichen werden kann. Erinnerungsposten. | 15,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,0 |
| 23000279 | Hydr. San. HS-Strombach | Konzeptionelle Planung mit anschließender Sanierung des Netzes Strombachtal, inkl. Innendruck-sicherer Abdeckungen. Baubeginn : November 2016. Baukosten gemäß Auftrag an Fa. K. Hombach: 554.252,54 € geplantes Bauende : November 2017 . Erhöhung der Baukosten um geschätzt ca. 30 T€ da mehr Straßenaufbruch erforderlich (schlechter Zustand der Kreisstraße), Massenmehrung beim Boden der Klasse 2 und 7. Baumaßnahme abgeschlossen und abgenommen. Schlußrechnung liegt zur Prüfung vor. Auftrag an Fa. K. Hombach muß noch erhöht werden auf ca. 600 TEUR. | 694,0 | 662,0 | 29,8 | 691,8 | 2,2 | 2,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000347 | Hydr. Sanierung Lobscheider Straße | Das Oberflächenwasser der Lobscheider Straße sammelte sich beim Starkregen am 08.06.2018 im Tiefpunkt im Bereich des Hauses Nr. 43. Die dort vorhandenen Sinkkästen konnten die Wassermassen nicht aufnehmen. Das Wasser staute soweit auf, dass es über die Hochbordanlage in Richtung des Grundstücks Oberlope 5 und 3 schoss. Gem. den Aussagen der Anwohner, konnte ein größerer Schaden nur durch den Einsatz der Feuerwehr (Herausziehen der Sinkkästeneimer) verhindert werden. | 215,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 215,0 | 0,0 | 215,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelansatz | | | | | ab 2023 T € | |
|-----------------------|--------------------------------------|--|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | | 2022 T € |
| 23..... | Umbau RÜ Virchowstraße | Einleitungsantrag wurde BezReg im Dez 2017 vorgelegt. Warten auf den Erlaubnisbescheid. | 120,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 120,0 | 0,0 | 120,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Umbau RÜ Weststraße | Einleitungsantrag wurde BezReg im Dez 2017 vorgelegt. Warten auf den Erlaubnisbescheid. | 70,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 70,0 | 0,0 | 70,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | NS-Hardtweidenstraße | Zur Entsorgung ausgewiesener Bauflächen ist bei Bedarf die vorhandene Kanalisation zu vervollständigen. Nach Rücksprache mit Hr. Backhaus in 05/2018: Bisher keine Erkenntnisse, dass dieses Gebiet zeitnah erschlossen wird. Deshalb nur als Erinnerungsposten aufgeführt. | 213,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 213,0 |
| 23..... | Netzenerweiterung Am Höchst | Durch die Erweiterung der bestehenden Kanäle von einem DN 300 auf ein DN 400 kann die hydraulische Leistungsfähigkeit in der Straße "Am Höchst" verbessert werden. Da mit der Maßnahme "Hydr. Sanierung HS Strombach" (23000279) auch der weiterführende Kanal in der Straße "Im Tal" vergrößert wird, kann durch diese Kanalerweiterung auch das RÜ "Am Höchst" (2300039) entfallen! Zunächst soll abgewartet werden, ob nach der Maßnahme "Im Tal" noch Überflutungen auftreten, Deshlab kein Bau vor 2020. In 2017 und 2018 gab es keine Schadensmeldungen. | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 100,0 |
| Summe HS-Strombachtal | | | 1.466,8 | 667,8 | 29,8 | 697,6 | 441,2 | 2,2 | 405,0 | 34,0 | 0,0 | 0,0 | 328,0 |
| 3. HS-West | | | | | | | | | | | | | |
| 23000139 | Bornerhof | Ausschreibung und Bau erfolgt mit Wasser zusammen. Kein Straßenausbau. Trassenuntersuchung in 2017 durchgeführt. Baumaßnahme wird in 2018 fertiggestellt. | 113,0 | 18,0 | 0,0 | 18,0 | 95,0 | 95,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000046 | VS Westtangente | Vor Inangriffnahme der Maßnahme ist eine erneute Überprüfung des Betriebsverhaltens des RÜBs KA Rospe durchzuführen. Erinnerungsposten. In 2017 und 2018 wurden keine Überflutungen gemeldet > Deshalb Erinnerungsposten. | 63,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 63,0 |
| 23000051 | RÜ/RRB E 4.01, Steinenbrück, HS-West | Die Kanalisation muss unterhalb der Ortslage Steinenbrück durch den Neubau eines RÜ und eines RRB neu geordnet werden. Der erforderliche Grunderwerb konnte bis jetzt nicht abgeschlossen werden. Bau kann erst nach Abschluss des Grunderwerbs erfolgen. Gem. ABK aufgrund der Grunderwerbsschwierigkeiten erst für 2022 vorgesehen. | 316,7 | 16,7 | 0,0 | 16,7 | 300,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 300,0 | 0,0 |
| 23000053 | RÜ Heiler Damm (HS-West) | Das bestehende RÜ muss umgestaltet werden. Weitergehende Massnahmen (RRB) sind nicht erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnis steht aus. Bau gem. ABK für 2021 vorgesehen. | 49,6 | 14,6 | 0,0 | 14,6 | 35,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 35,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000054 | RÜB E 4.02, Post | Das bestehende RÜ soll zu einem RÜB (Kanalstauraum mit untenliegender Entlastung) umgebaut werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde in 2018 erteilt. Antragsteller ist der AV. Die Kosten werden mit Durchführung der Ausführungsplanung aktualisiert. Bau wird von den Stdw durchgeführt (Erstmalige Herstellung). Kosten für die erstmalige Herstellung des Bauwerks müssen von den Stdw übernommen werden. Deshalb ein Mittelansatz. Gemäß ABK-Meldung wurde der Bau von 2018 auf 2019 verschoben. | 434,7 | 134,7 | 0,0 | 134,7 | 300,0 | 0,0 | 300,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000062 | NS Parkplatz Post | Die Oberflächenentwässerung des Parkplatzgeländes soll aus hydraulischen Gründen oberhalb des Entlastungsbauwerks in den Hauptsammler eingeleitet werden. Die Massnahme soll im Zusammenhang mit dem Umbau der Entlastungsanlage RÜB (SKU) E 4.02 Post durchgeführt werden. Erlaubnis in 2018 erteilt. Gemäß ABK-Meldung wurde der Bau von 2018 auf 2019 verschoben. | 34,0 | 4,0 | 0,0 | 4,0 | 30,0 | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelsatz | | | | | ab 2023 T € | |
|------------------|--|---|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | | 2022 T € |
| 23000063 | RÜ E 7.01, Kirchfeldstraße | RÜ entspricht nicht den a.a.R.d.T.. Für den Umbau wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Erlaubnisbescheid steht noch aus. Umbau war gemäß ABK für 2018 vorgesehen. | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Hydr. Sanierung Hohe Straße | Durch den Bau einer Haltung DN 300 mit einer Länge von 10 m kann eine hydr. Entlastung in der Hohe Straße erfolgen. | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Andienungsstr. Umrüst. Gitterrostabdeckungen | Durch den Austausch der 8 bestehenden Mischwasserkanalabdeckungen mit Gitterrostabdeckungen kann der Überflutungsschutz in der Andienungsstraße deutlich verbessert werden. Grundlage hierfür ist die Beauftragung einer 3d- Simulation (Urbane Sturzflut). Da dieses Thema eher der allg. Daseinsvorsorge zugeordnet wird, muss die 3d Simulation von städt. Haushalt bezahlt werden. Zuvor muss eine Projektgruppe gegründet werden (Verantwortung Dez II). Unklar wann und ob der Austausch der 8 bestehenden Mischwasserkanalabdeckungen erfolgt. Erinnerungsposten | 20,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 |
| Summe HS-West | | | 1.121,0 | 188,0 | 0,0 | 188,0 | 850,0 | 95,0 | 420,0 | 0,0 | 35,0 | 300,0 | 83,0 |
| <u>5. HS-Ost</u> | | | | | | | | | | | | | |
| 23000064 | RÜB E 4, Beckestraße | Umbau RÜ mit großkalibrigem Zulaufrohr zum KSR mit unterliegender Entlastung. Bau erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis.. Die Kosten für die Elektro- und Maschinentechnik trägt der Aggerverband. Gem. ABK für 2021 vorgesehen. | 210,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 210,0 | 0,0 | 5,0 | 5,0 | 100,0 | 100,0 | 0,0 |
| 23000065 | RÜ E 8, Wiesenstraße, Seßmarstraße | Sanierung eines vorh. RÜ's (Tauchwand, Wirbeldrossel). Einleiterlaubnis steht noch aus. Ausführungsplanung und Kostenaktualisierung erst nach Vorlage der Erlaubnis. Bau gem. ABK für 2020 vorgesehen. | 110,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 110,0 | 0,0 | 10,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000070 | RRB/HRB E 5, Lochwiese | Planung und Bau des RRB/HRB nach Vorlage N_A_Modell/BWK M7-Nachweis Seßmarbach. Planung wird kurzfristig abgeschlossen. Wasserrechts- und Beihilfeantrag durch AV. Kostenaktualisierung nach Vorlage der Ausführungsplanung. Gem. ABK für 2018 vorgesehen. Verzögerung aufgrund Grunderwerbsschwierigkeiten mit Fam. Voswinkel. | 642,1 | 86,9 | 5,2 | 92,1 | 550,0 | 0,0 | 0,0 | 350,0 | 200,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000072 | OE Frömmersbach, NS Lantenbacher Straße | E.G. führt Verhandlungen zum Grunderwerb. Realisierung ungewiß. Erinnerungsposten. | 265,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 265,0 |
| 23000073 | Umbau RRB/HRB Dellenfelder Siefen | Wasserrechtliche Erlaubnis ist erteilt. Derzeit läuft Ausführungsplanung. Planung musste abgeändert werden. UWB prüft noch, ob ein neue Genehmigung beantragt werden muss. Bisher keine Rückmeldung, deshalb Verschiebung auf 2019. Aktualisierung der Kosten nach Abschluss der Planung. Bauzeitpunkt war lt. ABK: 2018. | 351,6 | 38,7 | 0,0 | 38,7 | 312,9 | 12,9 | 200,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000073 | | | | | | | | | VE 100,0 | | | | |
| 23000078 | RÜ E 3, Am Hammer, Umbau | Schwellenanhebung und Einbau Kulissentauchwand zusammen mit Bau RÜ E 4 Beckestraße. Wasserrechtliche Erlaubnis steht seit 2004 aus. Neuantrag wird in 2018 vorgelegt. Ausführungsplanung nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis, danach Aktualisierung der Kosten. Bau gemäß ABK für 2022 vorgesehen. | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 60,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 10,0 | 50,0 | 0,0 |
| 23000226 | NS Singerbrinkstr./ Am Hepel | Kanalauswechslung im Knotenpunktbereich vor dem RÜB Mühlenstraße. Planung ist abgeschlossen. Ggfs. plant die Stadt den Ausbau des Knotenpunktes. Diese Planung wurde von seitens der Stadt aber erstmal nach auf unbestimmte Zeit verschoben. Kanalbauarbeiten gemäß ABK für 2022 vorgesehen. | 164,5 | 4,5 | 0,0 | 4,5 | 160,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 160,0 | 0,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten T € | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Mittelsatz | | | | | ab 2023 T € | |
|-----------------------------|---|---|--------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | | 2022 T € |
| 23000345 | Hydr. Sanierung Am Hepel | In der Straße "Am Hepel" liegt zur Zeit auf einer Strecke von ca. 120 m eine Kanalnennweitenreduktion von DN 400 auf DN 300 vor. Obwohl die Straßendecke erst vor einigen Jahren neu gemacht wurde, soll die Nennweitenreduktion in offener Bauweise beseitigt werden (vgl. Abstimmungsgespräch F B9.2 und FB 7 am 26.07.2018). | 310,8 | 0,0 | 5,8 | 5,8 | 305,0 | 0,0 | 305,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Ableitung Beckesiefen | Der Siefen ist in den Hauptsammler über ein Regeneinlauf eingeleitet. Augenscheinliche Überprüfung zeigte, dass nur an ganz wenigen Tagen im Jahr nur wenige Liter Wasser im Siefen abgeführt werden. Zur Abkopplung müsste ein 260 m langer Kanal bis zum Frömmersbach verlegt werden (DN 300). Abstimmung mit Priebe über evtl. Bau in Zusammenhang mit der Sanierung (Erneuerung) des HS; derzeit nicht absehbar. Erinnerungsposten. | 335,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 335,0 |
| 23..... | Umklemmung Pumpwerk Baldus | Die KA Krummenohl soll zukünftig vor Überflutung infolge von Fremdwasserzuflüssen aus Rimmelsohl und Friedrichtal besser geschützt werden. Die Umklemmung der Druckleitung ist erst nach der Genehmigung der neuen Kanalnetzanzeige gem. § 57.1 LWG möglich. Derzeit befindet sich die Anzeige zur Prüfung bei der BezReg Köln. Sobald uns neuere Informationen zum Genehmigungsstand vorliegen, werden die Stadtwerke die Planung entsprechend vorantreiben. | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Summe HS-Ost | | | 2.599,0 | 130,1 | 11,0 | 141,1 | 1.857,9 | 12,9 | 670,0 | 555,0 | 310,0 | 310,0 | 600,0 |
| <u>6. HS-Aggertalsperre</u> | | | | | | | | | | | | | |
| 23000081 | Am Windfuß | Evt. Verlängerung des Kanals zur Entsorgung noch freier Baugrundstücke. Realisierung nur bei weiterer Besiedelung. Erinnerungsposten. | 85,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 85,0 |
| 23000083 | PL Deitenbach-Bredenbruch | Nach vorliegenden Studie ist die Auswechslung der Pumpenleitung erst bei entsprechender Entwicklung des Abwasseranfalls erforderlich. Erinnerungsposten. | 123,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 123,0 |
| Summe HS-Aggertalsperre | | | 208,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 208,0 |
| <u>7. HS-Oberagger</u> | | | | | | | | | | | | | |
| 23000098 | Umbau RÜ E 4, Lindenstraße | Umbau zum RÜB nicht erforderlich. Sanierung: Tauchwand u. Änderung der Ablaufmenge. Kosten werden nach Vorlage der Planung aktualisiert. Planung beauftragt. Wassrechtlicher Erlaubnisantrag wird in 2017 erstellt. Bau gemäß ABK für 2019 vorgesehen. | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 25,0 | 0,0 | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000099 | RÜB E 9, OVAG | Umbau zum RÜB nicht erforderlich. Mindestmischungsverhältnis wird eingehalten. Damit nur Schwellenanhebung zur Gewährleistung $r_{krit} = 15 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ ($Q_{krit} = \text{ca. } 700 \text{ l/s}$), Tauchwand und Ablaufblende. Kosten werden nach Vorlage der Planung aktualisiert. Planung intern. Wassrechtlicher Erlaubnisantrag wird in 2017 erstellt. Bau gemäß ABK für 2020 vorgesehen. | 72,2 | 37,2 | 0,0 | 37,2 | 35,0 | 0,0 | 5,0 | 30,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000185 | Kanalauswechslung Dümmlinghauser Str., Bernberg | Gravierende rechnerische Überlastung und aufgetretene Überflutungen erfordern die Auswechslung im Bereich der Kreuzung mit Nord-, Südring. Durchführung der Maßnahme nach Ausbau Klosterstraße und Nordring. Maßnahme soll im Wesentlichen während der Sommerferien durchgeführt werden. Baumaßnahme Klosterstraße, Derschlag: Arbeiten STDW 2017, Straße LBSr.: 2019, dann Dümmlinghauser Str. bis Ende 2020, dann Lindenstockstr./Mühlenstr. in 2021. | 615,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 615,0 | 0,0 | 15,0 | 600,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000102 | NS Talblick, Versickerung Oberflächenwasser | Die geplante aufwendige Versickerungsanlage wird erst bei Versagen des vorh. Provisoriums gebaut (Anliegerbeschwerden). Erinnerungsposten. | 20,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 20,0 |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamtkosten T € | Mittelsatz | | | | | | | | | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---|---------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------|
| | | | | AIB bis 31.12.2017 T € | angef. Kosten 2018 T € | Summe angef. Kosten T € | Summe Planungs- periode T € | 2018 T € | 2019 T € | 2020 T € | 2021 T € | 2022 T € | ab 2023 T € | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 23000223 | Kanalauswechslung Eibenweg | Rechnerische Überlastung kann schadlos über vorhandenen Graben abgeleitet werden. Zunächst Beobachtung nach Kanalsanierung Dümmlinghauser Str., innendruckssichere Abdeckung, Rückstausicherung der Regeneinläufe erforderlich. Erinnerungsposten. | 310,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 310,0 |
| 23000225 | RÜ E 10, Schlenkerhof | Wasserrechtliche Erlaubnis steht noch aus. Schwellenerhöhung und Kulissentauchwand. Zeitpunkt ABK: 2020 Einleitungsantrag seit 19.10.2011. Konkretisierung der Kosten mit Ausführungsplanung. | 32,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 32,0 | 0,0 | 7,0 | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000264 | San. Amselweg, Nordring | Kanalsanierung wegen wiederholter Überflutung der talseitigen Bebauung und des Tiefpunktes an der Steinerwiese. Die Maßnahme soll zusammen mit einem Straßenvollausbau erfolgen. Planung abgeschlossen. Baumaßnahme für 2019 / 2020 vorgesehen. | 1.475,2 | 71,0 | 4,2 | 75,2 | 1.400,0 | 0,0 | 1.400,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000346 | Umbau RÜ Rundstraße/Kölnener Straße | Einleitungsantrag für Springwehr vorgelegt. Erlaubnisbescheid in Juni 2018 erhalten. Herr Reck möchte über 40.000 € für das Grundstück. FB6 macht ein Gutachten über den mögl. Verkaufspreis. Bau erst nach Regelung des Grunderwerbes. Grunderwerbskosten unter Sonstiges angegeben. | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Ableitung Aehlenberger Siefen | Der Aehlenberger Siefen ist in den MW-Kanal der Hagener Straße eingeleitet. Die Einleitungs menge ist sehr gering; zum größten Teil des Jahres findet kein Abfluss statt. Es soll zunächst durch Veränderungen im Sickerschacht die Sickerleistung erhöht werden. Vericksckerungleistung wurde in 2017 erhöht. Kontrollen in 2018 haben ergeben, dass die Sickerleitung ausreicht. Es muss die nächsten Jahre abgewartet werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Erinnerungsposten. | 167,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 167,0 |
| Summe HS-Oberagger | | | 2.866,4 | 108,2 | 4,2 | 112,4 | 2.257,0 | 0,0 | 1.602,0 | 655,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 497,0 |
| <u>9. HS-Unteragger</u> | | | | | | | | | | | | | | |
| 23000111 | RÜ Hunstig | Das vorhandene RÜ ist zu sanieren: Schwellenanhebung, Tauchwand, Drosselorgan. Wasserrechtliche Erlaubnis steht aus. Bau gemäß ABK für 2018 vorgesehen. | 32,8 | 5,8 | 6,9 | 12,7 | 27,0 | 27,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000114 | RRB Lobscheid | RRB ist zum Schutz des Burbachs notwendig. Bauzeitpunkt ABK: 2021 Erlaubnis steht aus seit 13.02. 2007. Aktualisierung der Kosten nach Durchführung der Ausführungsplanung. | 311,6 | 26,6 | 0,0 | 26,6 | 285,0 | 0,0 | 0,0 | 35,0 | 250,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000314 | Kanalneubau Halstenbachstraße | Zur Entwässerung der Halstenbachstraße soll ein Kanal mit einer Länge von 250 - 300 m in DN 300 neu gebaut werden. Laut letztem Schreiben des Landesbetrieb Straßenbau vom 23.01.2017 werden die Arbeiten an der L 145 im Bereich der Halstenbachstraße ab Sommer / Herbst 2018 ausgeführt. Kostenschätzung Baumittel vom 18.03.2016 ca. 262 T€. Kostenerhöhung wahrscheinlich durch höhere Boden- und Materialpreise. Lt. Auskunft Landesbetrieb wird die Maßnahme auf das Frühjahr 2020 verschoben. | 365,0 | 15,0 | 0,0 | 15,0 | 350,0 | 0,0 | 0,0 | 350,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Summe HS-Unteragger | | | 709,4 | 47,4 | 6,9 | 54,3 | 662,0 | 27,0 | 0,0 | 385,0 | 250,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Zwischensumme | | | | | | | | | 3.947,0 | | | | | |
| Zwischensumme | | | | 2.096,4 | 473,7 | 2.570,1 | 18.316,6 | 504,6 | 7.219,0 | 5.108,0 | 2.790,0 | 2.695,0 | 1.964,0 | |
| Summe VE | | | | | | | | | VE 600,0 | | | | | |



Erläuterungen zum Investitionsplan Bereich Abwasser 2018-2022

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme/ Bemerkungen | Gesamt- kosten | AIB bis 31.12.2017 | angef. Kosten 2018 | Summe angef. Kosten | Mittelsatz | | | | | ab 2023 | |
|----------|--|--|-------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------------|--------------|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | | | | | Summe Planungs- periode | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | | 2022 |
| | | | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | T € | |
| 233..... | III. Grunderwerb/Grunddienstbarkeit | | 25,0 | 0,0 | 0,3 | 0,3 | 25,0 | 0,0 | 25,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | IV. Kanalplanung | Planung unvorhersehbarer Massnahmen | 90,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 75,0 | 15,0 | 15,0 | 15,0 | 15,0 | 15,0 | 15,0 |
| 23..... | V. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände | Ausstattung Lager Berstig | 10,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | PC für Gis | Neuanschaffung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 5,4 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Installation ORACLE DB-Client | Neuanschaffung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Projekt DSGVO | Umsetzung, Anpassungsarbeiten | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Autocad Software | Neuanschaffung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 1,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Folgelizenz Kanal-DB und SAGIS- ISY | Neuanschaffung, Anpassungsarbeiten | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | VI. EDV-Ausstattung | Kvasy 5 Umstellung / SAP ISU | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000305 | VII. Docuware | Anpassungsarbeiten, Erweiterungen | 3,0 | 0,0 | 0,8 | 0,8 | 3,0 | 3,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000342 | VIII. Lagersanierung | Lagersanierung EDV Alexander-Fleming-Straße | 0,0 | 0,0 | 36,5 | 36,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | IX. EDV Kanalkolonne | 2 Laptops | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Fahrzeuersatzbeschaffung Kanalmeister | Ersatzbeschaffung für den VW-Caddy GM-GM 8217 Baujahr 2009 (Poolfahrzeug Stadtwerke-Schulz). Der Caddy von H. Novakovic soll dann als Poolfahrzeug weiterbetrieben werden. H. Novakovic soll das neue Fahrzeug fahren. | 35,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 35,0 | 0,0 | 35,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23..... | Fahrzeuersatzbeschaffung Pritsche | Der bereits im Sachgebiet Wasser ausgemusterte Mercedes-Sprinter 215 CDI - Baujahr 2006 - wurde bei der Übernahme der Kanalkolonne in das Sachgebiet Abwasser übernommen. 2019 steht eine Ersatzbeschaffung an. Sinnvollerweise durch ein Fahrzeug mit Ladefläche (Pritsche). | 55,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 55,0 | 0,0 | 55,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 23000337 | XI. Stromersatzanlage KA Piene | Um bei Stromausfall den Betrieb der KA Piene u. ggfs. der Pumpwerke im Bereich der Aggertalsperre sicherzustellen zu können, soll ein weiteres Notstromaggregat beschafft werden. Die benötigte Größe (Leistung) ist noch festzustellen. Hierfür wurde ein Auftrag an die Firma Liquitec vergeben. Unklarheiten über die Größe des Aggregats (200 KVA oder oder reichen 100 KVA?) bestehen. In 2018 erfolgt ein Test am PW Lantenbach mit dem vorhandenen Aggregat (100 KVA). Danach kann die Ausschreibung erfolgen. Sollte das Größere erforderlich werden, kann die Anschaffung erst in 2018 erfolgen (Kostenschätzung des Büros Liquitec liegt derzeit bei 82.000 €). Deshalb vorsorglich für 2019 Mittel eingestellt. | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 100,0 | 0,0 | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | XII. Aktivierte Eigenleistung | | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 150,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Zwischensumme | 3. Sonstige | | | | | | | 410,4 | | | | |
| | Gesamtsumme Investitionen | | 468,0 | 2.096,4 | 512,1 | 2.608,5 | 18.769,6 | 522,6 | 7.629,4 | 5.123,0 | 2.805,0 | 2.710,0 | 1.979,0 |
| | | | | | | | | | VE 600,0 | | | | |



Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Wasser

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Anlass | Art und Umfang der Maßnahme | | | | | Mittelansatz | | Bemerkungen |
|------------------------------------|---|--|-----------------------------|--|---------|-----------------------------------|---------|--------------|-----------|---|
| | | | Durchführung mit | Dimension Material Baujahr | Länge m | Material | Länge m | Plan 2019 | Plan 2020 | |
| | | | | | | | | Bestand | Bestand | |
| 1. Rohrleitungserneuerungen | | | | | | | | | | |
| 13000140 | Derschlag Klosterstraße von Busbahnhof bis Aggerbr. | Rohralter Rohrzustand | Kanal Gas Straßen NRW | DN 200/150 Ge 1952/1957/1963 | 1050 | DN 200/150 PVC PN 16 | 1050 | 40 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000240 | Reininghausen Hammerstraße | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | Kanal Straße Gas | DN 100 Ge 1953 | 290 | DN 100 PVC PN 16 | 290 | 90 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000291 | Gummersbach Bornerhof | Rohralter Rohrzustand | Kanal | DN300 Ge 1967 | 220 | DN300 GGG ZM | 220 | 10 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000293 | Dieringhausen Verbindungswege (Treppenanlage) Am Homertsiefen / Hochstraße | Rohralter Rohrzustand | Gas | DN80 Ge 1968/1969 | 95 | DN 80/63 PVC/Pe PN16 | 95 | 35 | | |
| 13000294 | Wegescheid/Herreshagen L306 Wegescheidstraße | Lage Rohralter | Strassen NRW | DN 150/80 Ge/PVC 1955/1969 | 360 | DN 150/80 GGG/Pe | 300 | VE 110 | 110 | Durchführung abhängig von Strassen NRW |
| 13000305 | Strombach Im Tal | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | Straße Kanal Gas | DN 80/100 DN 150/200 Ge/GGG/PVC 1934/66/72/71 | 795 | DN 80/100 DN 150/200 GGG ZM | 795 | 40 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000313 | Bernberg Stadtentwicklung Bernberg Fußweg Dümmelinghauser Str. bis Nordring | Rohrlage Rohrzustand | Straßenbau Gas | DN 200 Ge 1969 | 495 | DN 200 PE PN16 | 495 | 130 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000314 | Bernberg Nordring Von Dümmelinghauser Str. bis Falkenhöhe | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | Straße Kanal Gas | DN 200/150/100 Ge/GGG 1972/67/73/69 | 965 | DN 200/100 PE/PVC PN 16 | 790 | 280 | | Weiterführung aus 2018 |
| 13000317 | Dieringhausen Neudieringhauser Str. | Rohralter Rohrzustand | Straßenbau | DN 100 Ge 1952/1969 | 240 | DN 100 PVC PN 16 | 240 | 95 | | Leitungserneuerung im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs Neudieringhauser Str./Schulstraße |
| 13000322 | Gummersbach Neugestaltung Bismarckplatz und Bismarckstraße | Rohralter Rohrzustand | Straßenbau | DN 150 GGG/Ge 1966/1968 | 85 | DN 150 PVC PN 16 | 85 | 32 | | Neuerlegung in der Moltkestraße und in einem Teilbereich der Schützenstraße im Zuge des Straßenbaus |
| 13000012 | Strombach Auf dem Ufer Im Rand | Rohrlage Rohrzustand | Straßenbau Gas Strom | DN 100/80 Ge | 240 | DN 80 PVC PN 16 | 240 | 72 | | Nach Ausbau der L 321/ Im Tal |
| 13000343 | Berghausen Eichholzweg | Rohralter Rohrzustand | Straße Kanal Strom | DN 100 GGG 1965 | 115 | DN 100 PVC PN 16 | 115 | 37 | | |
| 13000344 | Elbach Wanderweg | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | Kanal | DN 80 Ge 1956 | 90 | DN 80 PVC PN 16 | 90 | 36 | | |
| 13000345 | Strombach Lobscheider Straße / Beethovenstraße | Rohralter Rohrzustand | Kanal | DN 100 Ge/PVC 1966/67 | 290 | OD125/DN100 Pe100/PVC PN 16 | 290 | 110 | | |
| 13000346 | Steinberg Helenenstraße | Rohralter Rohrzustand Klebmuffen | Gas | DN 80 PVC 1961 | 140 | DN 80 PVC PN 16 | 140 | 45 | | |



Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Wasser

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Anlass | Art und Umfang der Maßnahme | | | | Mittelansatz | | Bemerkungen | |
|------------------------------------|--|--|-----------------------------|-----------------------------------|---------|--------------------------------------|--------------|-----------|-------------|--|
| | | | Durchführung mit | Dimension Material Baujahr | Länge m | Material | Länge m | Plan 2019 | | Plan 2020 |
| | | | | Bestand | Bestand | NEU | NEU | T € | | T € |
| 1. Rohrleitungserneuerungen | | | | | | | | | | |
| 13000347 | Derschlag Hermann-Renner-Straße | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | Gas | DN 100/200/80 Ge 1957/52/54 | 610 | OD 225 DN 100 PE 100/PVC PN 16 | 610 | 180 | | Streckenänderung einer Transportleitung |
| 13000348 | Bernberg Am Brunsberg | Rohralter Rohrzustand | Gas Strom | DN 100 Ge 1965 | 430 | DN 100 PVC PN 16 | 430 | 130 | | |
| 13000349 | Vollmerhausen Höfenstraße | Rohralter Rohrzustand | Gas Strom | DN 100 Ge 1959 | 235 | DN 100 PVC PN 16 | 235 | 70 | | |
| 13000350 | Strombach Zum Hassel | Rohralter Rohrzustand | Gas | DN 150 Ge 1967 | 225 | DN 150 PVC PN 16 | 225 | 65 | | |
| 13000315 | Hunstig Hermann-Kind Str. 2. BA | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | | DN 100 Ge 1954 | 260 | DN 100 PVC PN 16 | 260 | 95 | | 2. Teilstrecke ca. 260 m |
| 13000239 | Nöckelseßmar An der Schüttenhöhe, 1. BA | Rohralter Rohrzustand Rohrbrüche | | DN 80/100 Ge 1961 | 600 | DN 80/100 PVC PN 16 | 600 | 230 | | Hauptstrecke und Stichstraße links, anschl. Stichstraßen rechts in 2020 |
| | Summe | | | | 7830 | | 7595 | 1932 | 110 | |



Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Wasser

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Anlass | Art und Umfang der Maßnahme | | | | Mittelansatz | | Bemerkungen | |
|---------|--------------------------|--------|-----------------------------|----------------------------|---------|----------|--------------|-----------|-------------|-----------|
| | | | Durchführung mit | Dimension Material Baujahr | Länge m | Material | Länge m | Plan 2019 | | Plan 2020 |
| | | | Bestand | Bestand | NEU | NEU | T € | T € | | |

2. Neubauten und Erschließungen

| | | | | | | | | | | |
|----------|--|-----------------|-----------------------------------|----|---|------|-----|-----------|----------|--|
| 13000025 | Erschliessungen durch die Entwicklungsges. | Neubaugebiete | | /. | | div. | | 20 | | |
| 13000026 | Erschliessungsmassnahmen allgemein | Netzerweiterung | private Bauträger Kanal u. Straße | /. | | div. | | 20 | | |
| 13000295 | Erschließungsmaßnahme Windhagen Siedlungsentwicklung West Entwicklungsges. | Netzerweiterung | | /. | | div. | 375 | 30 | | |
| | Summe | | | | 0 | | 375 | 70 | 0 | |

3. Unterhaltungsaufwand

| | | | | | | | | | | |
|----------|--|-------------|--|--|--|--|--|------------|----------|--|
| 11000028 | Zählertechnik/Datenübertragung | Reparaturen | | | | | | 5 | | |
| 11000035 | Rohrbrüche | Reparaturen | | | | | | 115 | | |
| 11000036 | Instandhaltung | Reparaturen | | | | | | 35 | | |
| 11000037 | Hydranten | Reparaturen | | | | | | 20 | | |
| 11000040 | Datenbank/Gis-System | | | | | | | 5 | | |
| 11000059 | Sanierung von Mess- und Regelschächten | Reparaturen | | | | | | 5 | | |
| 11000039 | Hochbehälter und Pumpenhäuser | | | | | | | 5 | | |
| 100000 | Dokumenten Scan Wasserabteilung | | | | | | | 20 | | |
| | Summe | | | | | | | 210 | 0 | |



Erläuterungen zum Investitionsplan 2019 Wasser

| Auftrag | Bezeichnung der Maßnahme | Art und Umfang der Maßnahme | | | | | | Mittelansatz | | Bemerkungen |
|----------------------------------|--|-----------------------------|------------------|----------------------------|---------|----------|---------|--------------------|-------------|---|
| | | Anlass | Durchführung mit | Dimension Material Baujahr | Länge m | Material | Länge m | Plan 2019 | Plan 2020 | |
| | | | | | | | | T € | T € | |
| | | Bestand | Bestand | NEU | NEU | | | | | |
| 4. Sonstige Investitionen | | | | | | | | | | |
| 13000020 | Erneuerung von Hausanschlüssen | | | | | | | 30 | | |
| 13000022 | Aufbau eines Netzplaninformationssystem für Wasser | | | | | | | 25 | | |
| 13000319 | Anschaffung neuer Software und Hardware für die Datenfernübertragung | | | | | | | 35 | | |
| 13000024 | sonstige Anschaffungen | | | | | | | 50 | | |
| 13000296 | Diverse Maßnahmen 2019 | | | | | | | 100 | | z.B. Notmaßnahmen seitens der AggerEnergie (Gemeinschaftsmaßnahmen mit Gas) |
| 13000299 | Anschaffung Digitale Zähler | | | | | | | 280 VE 1.020 | 1020 | |
| 13000351 | Wechselung Digitale Zähler | | | | | | | 58 | | |
| 13000320 | Fahrzeugneuanschaffung Pick-Up | | | | | | | 40 | | |
| 13000321 | Türen und Alarmsicherung Hochbehälter | | | | | | | 20 | | |
| | Summe | | | | | | | 1658 | 1020 | |
| | Gesamtsumme Unterhaltung | | | | | | | 210 | 0 | |
| | Gesamtsumme Investitionen | | | | | | | 3660 | 1130 | |
| | Gesamtsumme Wasser | | | | | | | 3870 | 1130 | |

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen, insbesondere dem Haushaltsplan, der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 - 2021 und dem Stellenplan**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------|
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Haushaltsplan einschließlich des Veränderungsnachweises, die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 bis 2021 und den Stellenplan 2019.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2019 und der Stellenplan wurden in den Fachausschüssen vorberaten.

Die Ergebnisse der Beratungen wurden in einem Veränderungsnachweis zusammengefasst, der dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in seiner Sitzung am 26. November 2018 zur Empfehlung an den Rat vorgelegt wird.

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 ist zusammen mit einer Übersicht aller Maßnahmen Teil des Haushaltsplanes und wurde in das Zahlenwerk eingearbeitet. Sie ist der Kommunalaufsicht bis zum 01. Dezember 2018 zuzuleiten.

Über die Beratungsergebnisse zum Haushalt 2019 im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird in der Sitzung berichtet.

Zur Sitzungsvorbereitung stehen der Haushaltsplan und die Anlagen im Ratsinformationssystem als pdf-Dateien zur Verfügung.

Benennung städtischer Vertreter für die Gremien des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht sowie für Gremien und Positionen der neuen Sparkasse Gummersbach

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium |
|------------|----------------|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Gummersbach entsendet in die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

SPD

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

- _____
- _____
- _____
- _____

FDP

1. _____

- _____

Grüne

1. _____

- _____

Piraten

1. _____

- _____

Verwaltung

1. _____

- _____

2. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach folgende Personen vor:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU

1. _____
2. _____
3. _____

SPD

1. _____
2. _____

Verwaltung

1. _____

3. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl in den Hauptausschuss der Sparkasse Gummersbach folgende Personen vor:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU

1. _____

SPD

1. _____

Verwaltung

1. _____

4. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl in den Risikoausschuss der Sparkasse Gummersbach folgende Personen vor:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU

1. _____

SPD

1. _____

Verwaltung

1. _____

5. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl zum/zur Vorstandsvorsteher/in des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht _____ vor.

6. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl zum/zur Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Gummersbach _____ vor.

7. Der Rat der Stadt schlägt zur Wahl zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Risikoausschusses der Sparkasse Gummersbach _____ vor.

8. Die Vertreter der Stadt Gummersbach in der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht und die Vertreter der Stadt Gummersbach im Verwaltungsrat der neuen Sparkasse Gummersbach werden angewiesen, an den erforderlichen Beschlüssen der Zweckverbandsversammlung und des Verwaltungsrates i.S. der obigen Beschlüsse 1. bis 7. mitzuwirken und diesen zur Umsetzung zu verhelfen.

Begründung:

Nach der entsprechenden Beschlussfassung in den Räten der Trägerkommunen sowie in den Gremien der beiden bisherigen Sparkassenzweckverbände in den Gebieten der Trägerkommunen i.V.m. der am 09.11.2018 erfolgten Unterzeichnung der entsprechenden Vertrags- und Satzungsunterlagen gelten die bisherigen Zweckverbände nach § 22 Abs. 3 des GkG NRW durch den Zusammenschluss als mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst. Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände.

Bezogen auf die beiden Sparkassen bewirkt die im Rahmen des Zusammenschlusses vereinbarte Vereinigung durch Aufnahme der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt nach § 27 Abs. 3 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen, dass die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse endet.

Als Zeitpunkt des Entstehens des neuen Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht wird in den Vertrags- und Satzungsunterlagen der 01.01.2019 angestrebt. Voraussetzung sind die Bekanntmachungen zur neuen Verbandssatzung und zur Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde sowie der Jahresbeginn 2019.

Somit ist die Neubesetzung der entsprechenden Gremien, der von ihnen ggf. gebildeten Ausschüsse sowie der maßgeblichen Positionen im Sparkassenzweckverband der Stadt Gummersbach, der Stadt Bergneustadt, der Stadt Wiehl und der Gemeinde Nümbrecht und in der Sparkasse Gummersbach zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Nach § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen ist in die dort näher bezeichneten Gremien der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt zu entsenden, sobald zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind.

Die Auswahl der neben dem Bürgermeister oder dem benannten Bediensteten zu benennenden Personen erfolgt nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 der GO NRW. Danach wird zunächst die Einigung der Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag abgefragt. Liegt ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag vor, kann dieser durch einen einstimmigen Beschluss des Rates angenommen werden.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder ergibt die Abstimmung Gegenstimmen, folgt eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, nach der die Sitzzuteilung auf die Wahlvorschläge der Fraktionen nach entsprechender Berechnung erfolgt.

Im Beschlussvorschlag ist als mögliches Modell für einen einheitlichen Wahlvorschlag in den Ziffern 1. bis 4. eine Verteilung der Sitze auf die Fraktionen in der Form berücksichtigt, dass alle Ratsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters ihre Stimme bei der o.g. Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend der jeweiligen Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit auf die Wahlvorschläge der Fraktionen abgegeben hätten. Abwesenheiten und anders abgegebene Stimmen wären ohne einen einheitlichen Wahlvorschlag in der Sitzung zu berücksichtigen und würden die Verteilung entsprechend verändern.

Für die aufgeführten Einzelpositionen der Ziffern 5. bis 7. stehen der Stadt Gummersbach nach dem abgeschlossenen öffentlich rechtlichen Vertrag vom 09.11.2018 die Vorschlagsrechte zu. Zum Verbandsvorsteher kann nach Ziff. 3.2 des o.g. Vertragswerks nur ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder des Kreises der leitenden Bediensteten gewählt werden, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Versammlung ist ausgeschlossen.

Berufung von Vertretern des Stadtrates und der Verwaltung in die Lenkungsgruppe Qualifizierungsprozess "Neues Theater Gummersbach"

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium |
|------------|----------------|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat beruft folgende Mitglieder in die Lenkungsgruppe Qualifizierungsprozess „Neues Theater Gummersbach“:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____

SPD

- 1. _____
- 2. _____

FDP

- 1. _____

Grüne

- 1. _____

Piraten

- 1. _____

Vorsitzender des Bau- Planungs- und Umweltausschuss

- 1. Herr Stv. Jörg Jansen

Vorsitzender des Kulturausschusses

- 1. Herr Stv. Rainer Sülzer

Vorsitzender des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

- 1. Herr Stv. Torsten Stommel

Begründung:

Die Stadt Gummersbach beteiligt sich mit dem Projekt „Neues Theater Gummersbach“ an der REGIONALE 2025. Zur Qualifizierung im gesamten REGIONALE-Prozess wird ein Entwicklungsprozess begonnen, der unter anderem durch Bildung einer Lenkungsgruppe begleitet werden soll, wie sie in ähnlicher Form schon zur REGIONALE 2010 sehr erfolgreich installiert wurde.

Neben Gästen, die bei Bedarf hinzugezogen werden, werden Mitglieder des Rates in dieser Lenkungsgruppe tätig, die im Rahmen der vorstehenden Beschlussfassung entsandt werden. Zusätzlich zur proporzgerechten Besetzung wurde aus den Reihen des Rates darum gebeten, die Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, des Kulturausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses als Mitglieder in die Lenkungsgruppe zu berufen.

Verwaltungsseitig werden der Verwaltungsvorstand, Frau Fachbereichsleiterin Rösner und Herr Fachdienstleiter Frank Mitglieder der Lenkungsgruppe sein.

Umbesetzung im Aufsichtsrat der Gummersbacher Wohnungsbaugesellschaft mbH**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt wählt Herrn Stv. Uwe Schieder als Mitglied des Aufsichtsrates der Gummersbacher Wohnungsbaugesellschaft mbH für den ausgeschiedenen Stv. Jörg Jansen.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat im März 2017 nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gummersbacher Wohnungsbaugesellschaft mbH Herrn Stv. Jansen als weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt.

In der Vorberatung am 14.03.2017 wurde im Hauptausschuss zu Protokoll gegeben, dass Herr Stv. Jansen zum Jahreswechsel 2018/2019 diesen Sitz zur Verfügung stellen wird und die Neubesetzung dann auf Basis eines gemeinsamen Wahlvorschlages mit der SPD-Stadtratsfraktion vorgeschlagen werden soll. Die SPD-Stadtratsfraktion hat in diesem Sinne Herrn Stv. Schieder zur Wahl vorgeschlagen.

In diesem Fall ist für die Besetzung eines einzelnen Sitzes in einem Gremium i. S. d. § 113 GO NRW nach den §§ 50 Abs. IV und 50 Abs. II GO NRW eine Wahl durchzuführen.

Umbesetzung in den Ausschüssen und den Gremien der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgende Umbesetzungen:

Jugendhilfeausschuss

ordentliche Mitglieder
Stv. Sivanujan Sivapatham (bisher Stv. Stefan Brauweiler)

Ausschuss für Schule-, Sport und Soziale

stellvertretende Mitglieder
1. AM Kathrin Grüttgen (bisher Stv. Silvia Weiss)
2. Stv. Sivanujan Sivapatham (bisher Stv. Stefan Brauweiler)

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

stellvertretende Mitglieder
5. AM Kathrin Grüttgen (bisher Stv. Stefan Brauweiler)

Rat der Tageseinrichtungen – Kindergarten Strombach

ordentliche Mitglieder
Stv. Sivanujan Sivapatham (bisher: Stv. Stefan Brauweiler)

Begründung:

Herr Stadtverordneter Stefan Brauweiler ist am 24.09.2018 verstorben. Die SPD-Stadtratsfraktion hat im Zuge der Nachfolgeregelung, mit Schreiben vom 12.11.2018 darum gebeten, die im Beschlussvorschlag aufgeführten Umbesetzungen vorzunehmen.

Auflösung des Bergischen Transportverbandes (BTV)**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|----------------|
| 22.11.2018 | Hauptausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die vom BTV zur Verfügung gestellten Unterlagen aus der BTV Verbandsversammlung vom 11.07.2018 i.V.m. den Unterlagen für die Erstellung dieser Ratsvorlage zur Kenntnis. Der Rat erklärt seinen Willen, dass der Zweckverband BTV zum 31.12.2018 aufgelöst werden soll. Dieser Wille steht unter der Prämisse, dass die zukünftige Aufgabenwahrnehmung nicht ausschließlich alleine durch die Stadt Gummersbach erfolgt, sondern im Rahmen einer Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), BWS GmbH und BAV.

1. Die Vertreter der Stadt Gummersbach werden ermächtigt und angewiesen, eine Auflösung des BTV zum 31.12.2018 in der nächsten Verbandsversammlung des BTV zu beschließen.
2. Die Rechte und Pflichten des örE nach dem neuen Verpackungsgesetz werden ab dem 01.01.2019 vom ASTO in seiner Zuständigkeit als örE wahrgenommen.
3. Die der Stadt Gummersbach zustehenden Gesellschafteranteile an der BWS GmbH sollen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung dem für das Gemeindegebiet zuständigen örE ASTO übertragen werden.

Begründung:

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) mit Rechtskraft zum 01.01.2019 ergeben sich gravierende Veränderungen in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen örE und den Betreibern dualer Systeme (DS). Anfang der 90er Jahre wurde der kommunale Zweckverband BTV als Interessenvertretung für alle Kommunen gegründet, um die Angelegenheiten mit dem (einen) DS „Grüner Punkt“ zu regeln. Dies war aufgrund der Formulierungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) möglich und sinnvoll.

Im Laufe der Jahre sind bis heute 10 weitere DS hinzugekommen, die die Zusammenarbeit und den Arbeitsaufwand deutlich ausgeweitet haben. Das zum 01.01.2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz, welches die bisherige Verpackungsverordnung ablöst, enthält zudem eine Reihe von Änderungen im Verhältnis zwischen den örE sowie den Betreibern dualer Systeme. So können die örE u.a. einseitige Mitbenutzungsansprüche für die PPK-Sammlung geltend machen (§ 22 Abs. 4 VerpackG), Entgeltvereinbarungen haben sich an den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 BGebG zu orientieren, die Betreiber dualer Systeme haben im Gegenzug einen Herausgabeanspruch auf einen Anteil des Sammelgemischs bei PPK. Insbesondere sieht das neue Verpackungsgesetz neue einseitige Befugnisse der örE außerhalb der eigentlichen Abstimmungsvereinbarung vor, wie die Befugnis zum Erlass einer Rahmenvorgabe für die Abfallfraktion LVP, die nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich durch den örE geltend gemacht werden dürfen. ÖrE sind nach § 17 KrWG, § 5 LAbfG NRW

grundsätzlich die kreisangehörigen Städte / Gemeinden, wenn diese nicht, wie auch die Stadt Gummersbach ihre Aufgabe als öRE vollumfänglich auf den ASTO übertragen haben, sowie die Kreise bzw. der BAV, als die durch öffentlich-rechtliche Aufgabenübertragung zuständigen Organisationen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung. Für das Gebiet der Stadt Gummersbach bedeutet dies, dass zukünftig der ASTO als zuständiger Sammel-öRE sowie der BAV als „Entsorger-öRE“ zuständig für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz sind und damit u.a. auch die gemeinsamen Verhandlungen von Kommunen und BAV (als Kreisvertreter) mit den Betreibern der dualen Systeme zum Abschluss einer neuen, den Erfordernissen des Verpackungsgesetzes genügenden Abstimmungsvereinbarung, führen müssen.

In diesem Zusammenhang muss allerdings Beachtung finden, dass auf den Seiten der Betreiber der dualen Systeme nach § 22 Abs. 7 VerpackG ein gemeinsamer Vertreter die Verhandlungen führen wird.

Dieser ist berechtigt und verpflichtet, mit dem öRE die Systemgestaltung für die drei Materialgruppen Glas, PPK, LVP zu vereinbaren und gegebenenfalls — soweit der öRE weiterhin eine Aufnahme der Nebenentgeltregelung in die Abstimmungsvereinbarung wünscht — auch über die Nebenentgelte zu verhandeln.

Aus Sicht dieses Vertreters wäre es wünschenswert, dass sich die beteiligten öRE in einem Gebiet ebenfalls zusammenschließen und sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen, der die Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme führt und zum Abschluss bringt. Dies könnte die notwendige Kompromissfindung bei der Erarbeitung einer neuen Abstimmungsvereinbarung erheblich erleichtern.

Aufgrund der Tatsache, dass zum einen die bisherige Aufgabenübertragung — abfallwirtschaftliche Aufgaben nach der Verpackungsverordnung — auf den BTV zum 31.12.2018 leer läuft und letztlich allein die öRE (Kommunen, ASTO, BAV) die Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz wahrnehmen dürfen und zum anderen aber die Aufgaben nach dem Verpackungsgesetz hoch komplex sind, haben die Verantwortlichen in unserer Region nach praktikablen und auch rechtlich umsetzbaren Lösungen gesucht, mit dem Ziel auch weiterhin einen Zusammenschluss der verschiedenen öRE zu ermöglichen. In mehreren Gesprächen, so auch mit der derzeitigen kompletten BTV-Verbandsführung, der BAV - Geschäftsführung und auch mit Unterstützung einer Fachanwaltskanzlei sind folgende Erkenntnisse gereift:

- Der BTV kann die Aufgaben in der jetzigen Art und Weise nicht mehr weiter wahrnehmen und sollte deshalb zum 31.12.2018 aufgelöst werden.
- Die bisherige Aufgabe des BTV — die Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben nach der Verpackungsverordnung — fallen zwar auf die Mitgliedskommunen zurück, sind aber mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes zum 01.01.2019 inhaltsleer.
- Für die den Kreisen zugewiesenen Aufgaben ist der BAV als Zweckverband des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises öRE.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Gummersbach ihre Aufgabe als öRE gemäß § 17 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW vollumfänglich auf den ASTO übertragen hat, nimmt dieser ab dem 01.01.2019 die Rechte und Pflichten nach dem Verpackungsgesetz wahr.
- Die BWS GmbH soll von den öRE der Region als Gesellschaft weitergeführt werden und zukünftig u.a. im Wege eines Verhandlungsmandats mit den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung beauftragt werden. Zudem soll sie weitere Befugnisse der öRE nach dem Verpackungsgesetz wahrnehmen und von diesen im Wege einer In-House-Beauftragung beauftragt werden können. Weiterhin soll für das operative Geschäft (z.B. Glascontainerstandortreinigung) die AVEA, vertreten sein.

Formal sieht die BTV — Verbandssatzung vor, dass die Verbandsversammlung gem. § 4 Nr. 6 die Auflösung des Verbandes beschließen muss; in § 18 Abs. 1 ist aber zusätzlich geregelt, dass alle Mitglieder einer Auflösung zustimmen müssen.

Über die Schlussverwendung des BTV-Vermögens, den Einsatz eines Liquidators usw. kann die Verbandsversammlung gem. § 18 Abs. 2 einen eigenständigen Beschluss fassen, soweit nicht die gesetzlichen Rechtsfolgen eintreten sollen. Es wird auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen und Beratungen von der Verbandsführung empfohlen, dass das zu verteilende Vermögen (nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2018) analog der bisherigen Praxis des Einwohnerschlüssels aufgeteilt werden soll.

Nach den gesetzlichen Regelungen handelt es sich bei dem Ratsbeschluss um die Anweisung des Rates an die Vertreter in der Verbandsversammlung für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten.

Da die BWS GmbH von den örE beauftragt werden soll, müssen die örE Gesellschafter der BWS GmbH sein oder werden. Dies ist zwingend erforderlich, um im Rahmen eines sog. „In-House-Geschäftes“ den Dienstleistungsauftrag an die BWS GmbH ohne ein Ausschreibungsverfahren erteilen zu können; die Beteiligungsverhältnisse müssen dabei so gestaltet sein, dass die Gesellschaft von den örE „wie bei einer eigenen Aufgabenerfüllung“ beherrscht wird (sog. In-House-Fähigkeit). Die Beteiligung Dritter, die nicht örE sind, darf daher — wenn gewünscht — nur in einem Umfang erfolgen, der die In-House-Fähigkeit nicht gefährdet. Des Weiteren müssen nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht die Beteiligungsrelationen in einem Zusammenhang mit dem Umfang der Leistungen im Gebiet der örE stehen.

Es ist somit empfehlenswert, dass die Kommunen in dem Ratsbeschluss gleichzeitig in Form einer allgemeinen Absichtserklärung festlegen, dass die den Kommunen im Wege der Auseinandersetzung des Vermögens des BTV zustehenden Gesellschaftsanteile an der BWS an den für ihr Gemeindegebiet zuständigen örE, hier den ASTO, übertragen werden.

Angelegenheiten der Abfallentsorgung - Verpackungsentsorgungssystem**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Im Zusammenhang dem neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) welches zum 01.01.2019 in Kraft tritt, besteht für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit bezüglich der Auswahl des Verpackungsentsorgungssystems (gelbe Tonne oder gelber Sack) mit den Dualen Systemen zu verhandeln. Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind demnach von den Dualen Systemen zu berücksichtigen.

Um über das zukünftige Verpackungssystem im Stadtgebiet zu entscheiden sind die jeweiligen Vor- und Nachteile beider Verpackungsentsorgungssysteme in dem Informationsblatt (vgl. Anlage) dargelegt. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in einem ersten Gespräch mit den Verantwortlichen des Dualen Systems über die Qualität der gelben Säcke gesprochen wurde. Diese wird überarbeitet, so dass eine bessere Qualität der gelben Säcke bereits jetzt zugesichert wurde, sofern diese weiterhin zum Einsatz kämen.

Anlage/n:

Informationsblatt „Gelbe Tonne und gelber Sack“

§ 22 Abstimmung

- (1) Die Sammlung nach § 14 Absatz 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind dabei besonders zu berücksichtigen. Rahmenvorgaben nach Absatz 2 sind zwingend zu beachten. Die Abstimmungsvereinbarung darf der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb und den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.
- (2) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich
 1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
 2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard- Sammelbehälter handelt, sowie
 3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestalten ist, soweit eine solche Vorgabe erforderlich ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe). Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt. Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.

- (3) Sofern die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Wertstoffhöfen durchgeführt werden soll, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung verlangen. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der dem Anteil der Verpackungsabfälle an der Gesamtmenge der in den Wertstoffhöfen erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden.
- (4) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Systeme können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung von den Systemen verlangen, dass sie Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton gegen ein angemessenes Entgelt mit sammeln. Zur Bestimmung eines angemessenen Entgelts haben sich die Parteien an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Ansatzfähig ist dabei nur der Anteil der Kosten, der bei einer Sammlung nach Satz 1 und 2 dem Anteil der Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton und bei einer Sammlung nach Satz 3 dem Anteil der Nichtverpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Karton an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht; der Anteil kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Einigen sich die Parteien zugleich auf eine gemeinsame Verwertung durch den die Sammlung Durchführenden, so ist bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts auch der jeweilige Marktwert der Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle zu berücksichtigen. Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist. Derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, hat die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten zu tragen sowie einen Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des an ihn zu übertragenden Masseanteils an dem Sammelgemisch über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, die er bei einer getrennten Sammlung in eigener Verantwortung zu entsorgen hätte.

- (5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einzelheiten der Durchführung der einheitlichen Wertstoffsammlung können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Entsorgungsverantwortung näher ausgestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verwertungspflichten nach § 16 und die Nachweispflichten nach § 17 bezüglich der Verpackungsabfälle eingehalten werden. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes dürfen in der einheitlichen Wertstoffsammlung nicht miterfasst werden.
- (6) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen der Abstimmung verlangen, dass sich die Systeme der sofortigen Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung gemäß den jeweils geltenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen unterwerfen.
- (7) In einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, sind die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme. Ein System, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.

- (8) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann bei jeder wesentlichen Änderung der Rahmenbedingungen für die Sammlung nach § 14 Absatz 1 sowie im Falle einer Änderung seiner Rahmenvorgaben nach Absatz 2 von den Systemen eine angemessene Anpassung der Abstimmungsvereinbarung verlangen. Für die Verhandlung und den Abschluss gilt Absatz 7 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (9) Ein System ist verpflichtet, sich entsprechend seines Marktanteils an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Absatz 1 sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehälter aufgestellt werden, entstehen. Zur Berechnung der Kosten sind die in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden.

Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von gelber Tonne zu gelbem Sack

(Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vor- und /oder Nachteile aus verschiedenen Blickwinkeln - Bürger, Müllwerker, Berufsgenossenschaft, Umwelt usw. - betrachtet, eine andere Wertung bzw. Gewichtung erfahren können)

Die Vergleichsfelder können eingeteilt werden in:

die funktionale Seite,
die ergonomische / arbeitshygienische Seite,
die ökologische Seite,
die ökonomische Seite.

Die funktionale Seite:

Tonne:

- + Einfache Befüllung
- + hygienisch
- + weniger Verschmutzungsgefahr für die Straßen
- + einmaliger Verteilungsaufwand
- Wertstoffqualität schlechter durch mehr Störstoffe
- zusätzlicher Platzbedarf für den Behälter
- keine Möglichkeit der Sichtkontrolle
- Entleerungsfrequenz langsam
- Instandhaltungsaufwand / Logistik
- höheres Gewicht
- nur begrenztes Volumen zur Verfügung, Probleme bei Mehrbedarf

Sack:

- + einfache Zwischenlagerung
- + kein weiterer Platzbedarf für einen Behälter
- + Wertstoffqualität besser durch weniger Störstoffe, schwere Sachen können nicht eingefüllt werden
- + Sichtkontrolle möglich
- + einfaches Handling, wenn einmal mehr Volumen benötigt wird
- + Schnelles einsammeln und laden
- + kein Instandhaltungsaufwand
- beschädigungsanfällig
- wird oft für andere Sachen missbraucht
- Verschmutzung durch aufgerissene Säcke
- zieht eher Ungeziefer an
- + Bürger holt sich Säcke selber ab

Die ergonomische / arbeitsmedizinische Seite:

Tonne:

- + Tonne entspricht arbeitsmedizinischen Anforderungen
- + keine Verletzungsgefahr durch scharfkantige Verpackungen
- + hygienisch
- + Ladung durch Lkw -hydraulik

- + kaum notwendig Verschmutzungen beseitigen zu müssen

Sack:

- alle oben genannten positiven Aspekte sind negativ beim Sack

Die ökologische Seite:

Tonne und Sack:

- +/- auf ca. 10 Jahre gesehen, wird für beide die gleiche Menge an Kunststoffmaterial benötigt
- +/- beide Varianten können wieder recycelt werden
- +/- Energiebilanz für beide nahezu gleich
- +/- psychologisch könnte die Tonne beim Bürger wie „Mehrweg“ positiv angesehen werden und der Sack eher wie „Einweg“
- + Säcke laden geht viel schneller und somit weniger Umweltbelastung durch die Lkw
- Tonnenabfuhr im 14-tägigen Rhythmus = doppelte Umweltbelastung

Die ökonomische Seite:

Tonne:

- + einmalige Verteilung
- + Fahrzeugtechnik im Regelfall vorhanden
- hohe Anschaffungs- und Verteilkosten
- kostenintensive Lager- und Instandhaltung
- Ladevorgang zeitintensiv — Abfuhrgebiete entsprechend kleiner
- Tonnenabfuhr im 14-tägigen Rhythmus = doppelte Kostenbelastung

Sack:

- +/- Kostenverteilung auf Jahre verteilt (Unsicherheiten durch Preisentwicklung bei Kunststoffen)
- +/- Verteilung unter Beteiligung der Bürger
- + Laden mittels Hecklader-Lkw kostengünstig und sehr schnell — größere Abfuhrgebiete möglich
- + keine kostenintensive Lager- und Instandhaltung notwendig

**Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Bahnhofsstraße";
Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ vom 18.02.2003.

Begründung:

Die am 18.02.2003 vom Rat der Stadt Gummersbach beschlossene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ vor.

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“
- Anlage 2 Übersichtsplan

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“

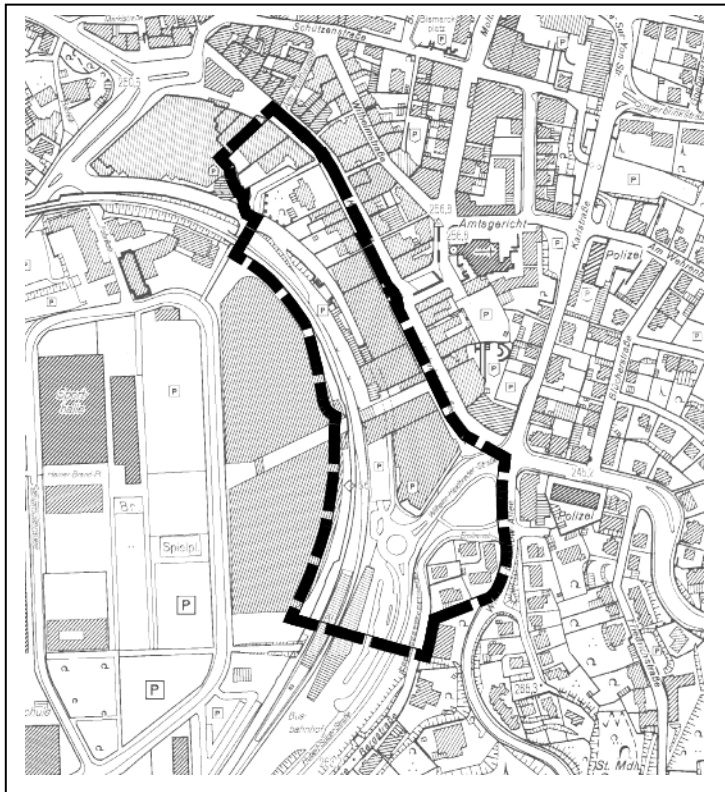
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.02.2003 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Bahnhofstraße“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ ist im Original im Maßstab 1:5000, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 18.02.2003 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

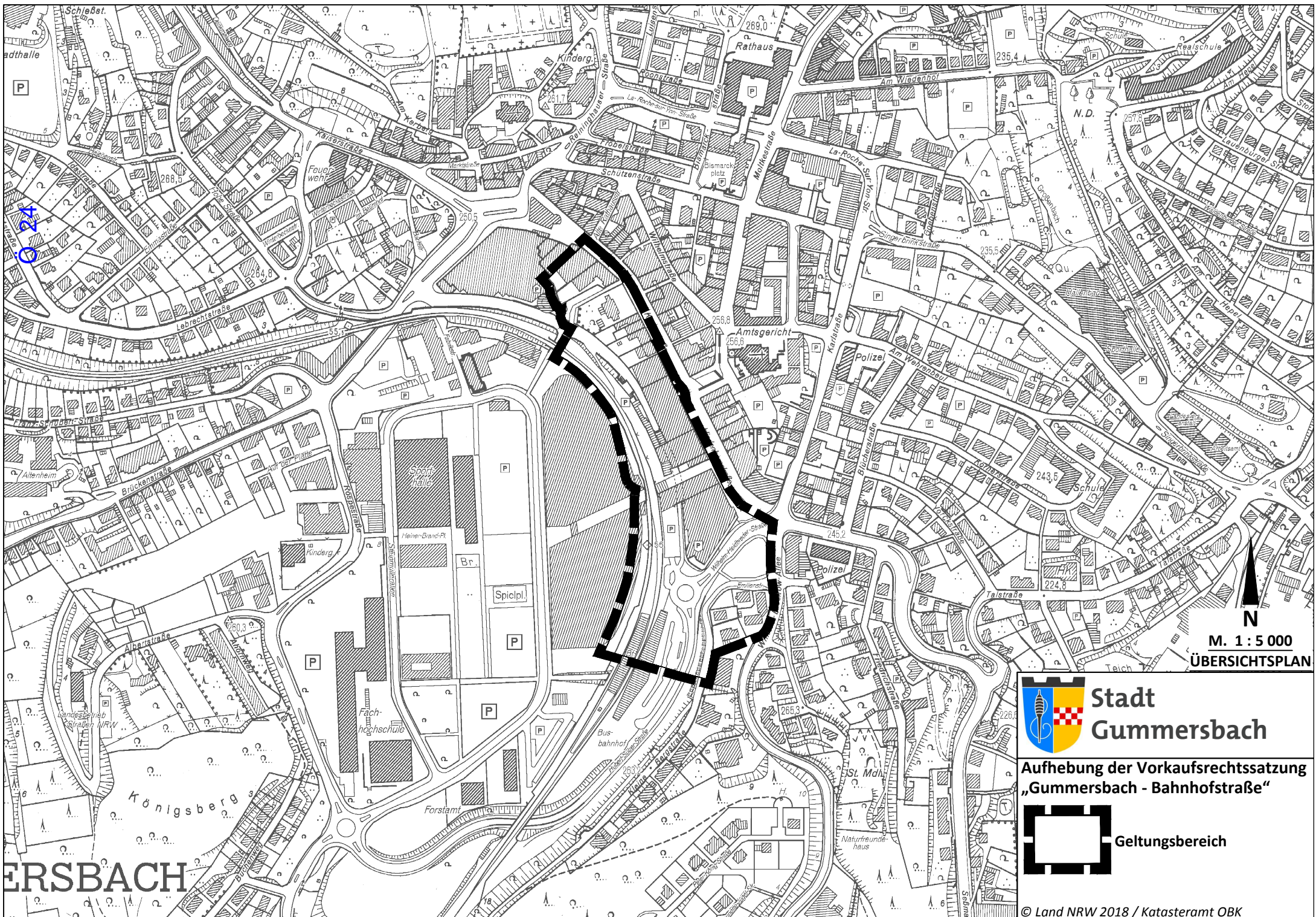
Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter

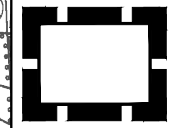


M. 1 : 5 00
ÜBERSICHTSPLAN



Stadt
Gummersbach

Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung
„Gummersbach - Bahnhofstraße“



Geltungsbereich

GUMMERSBACH

**Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Rospestraße";
Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Rospestraße“ vom 08.12.1999.

Begründung:

Die am 08.12.1999 vom Rat der Stadt Gummersbach beschlossene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ vor.

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Rospestraße“.
Anlage 2 Übersichtsplan

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt Gummersbach-Rospestraße“

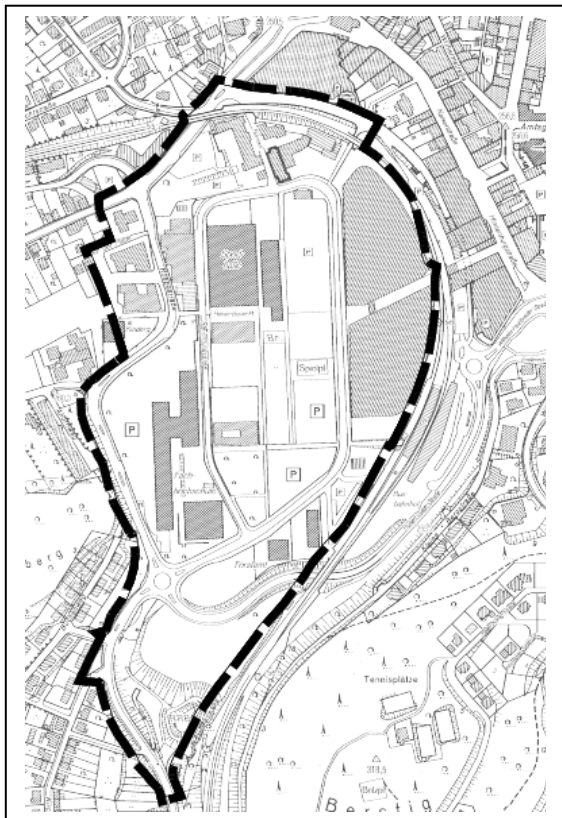
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1999 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt Gummersbach – Rospestraße“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt Gummersbach – Rospestraße“ ist im Original im Maßstab 1:5000, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 08.12.1999 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt Gummersbach – Rospestraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

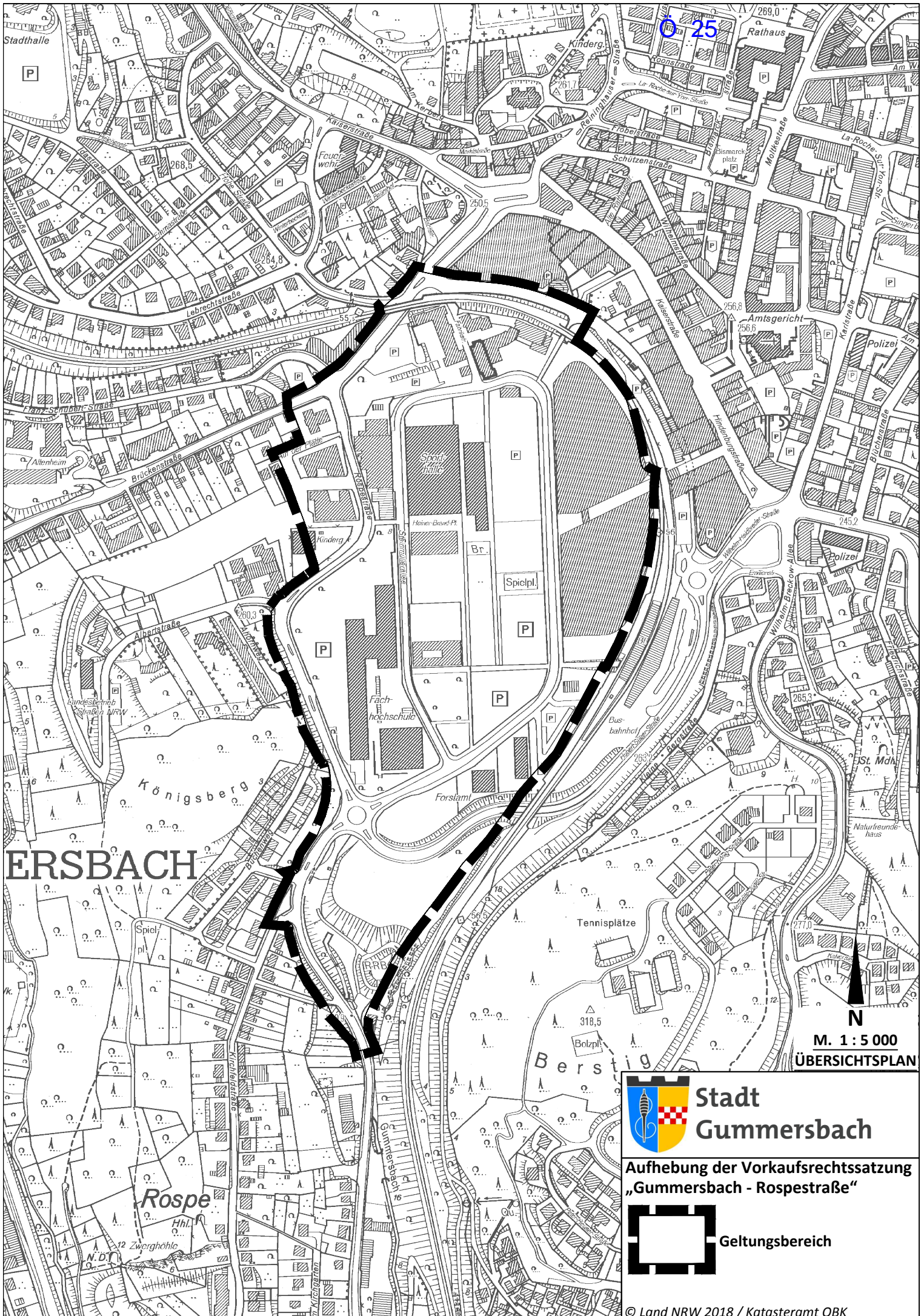
Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt Gummersbach – Rospestraße“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter



ERSBACH

Ö 25

M. 1 : 5 0 0
ÜBERSICHTSPLAN

 **Stadt
Gummersbach**

**Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung
„Gummersbach - Rospestraße“**

 **Geltungsbereich**

**Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung Gummersbach-Albertstraße";
Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“ vom 05.04.2006.

Begründung:

Die am 05.04.2006 vom Rat der Stadt Gummersbach beschlossene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Bahnhofstraße“ vor.

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“.
Anlage 2 Übersichtsplan

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“

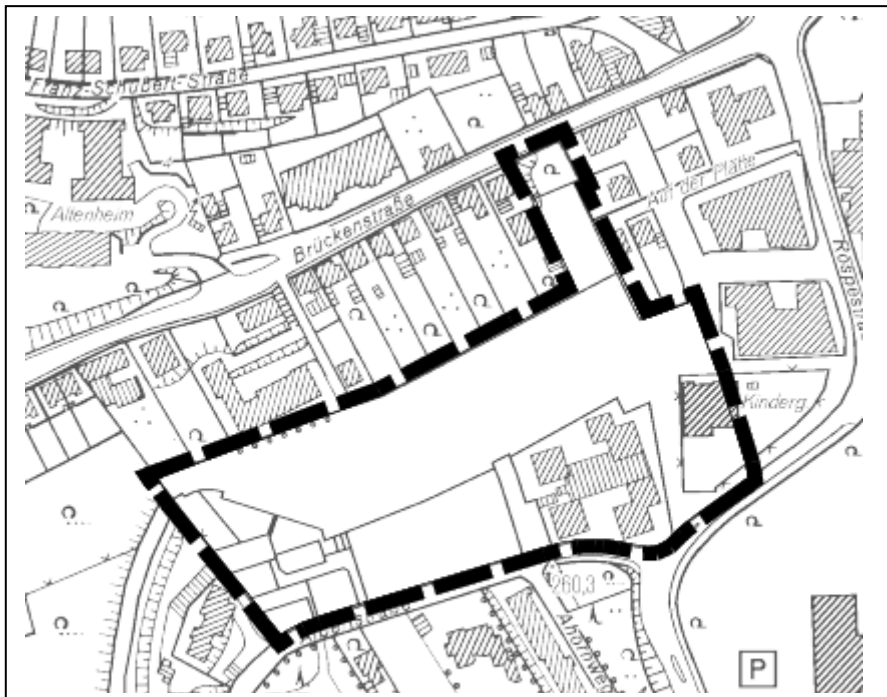
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.04.2006 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Albertstraße“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße ist im Original im Maßstab 1:2500, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 05.04.2006 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

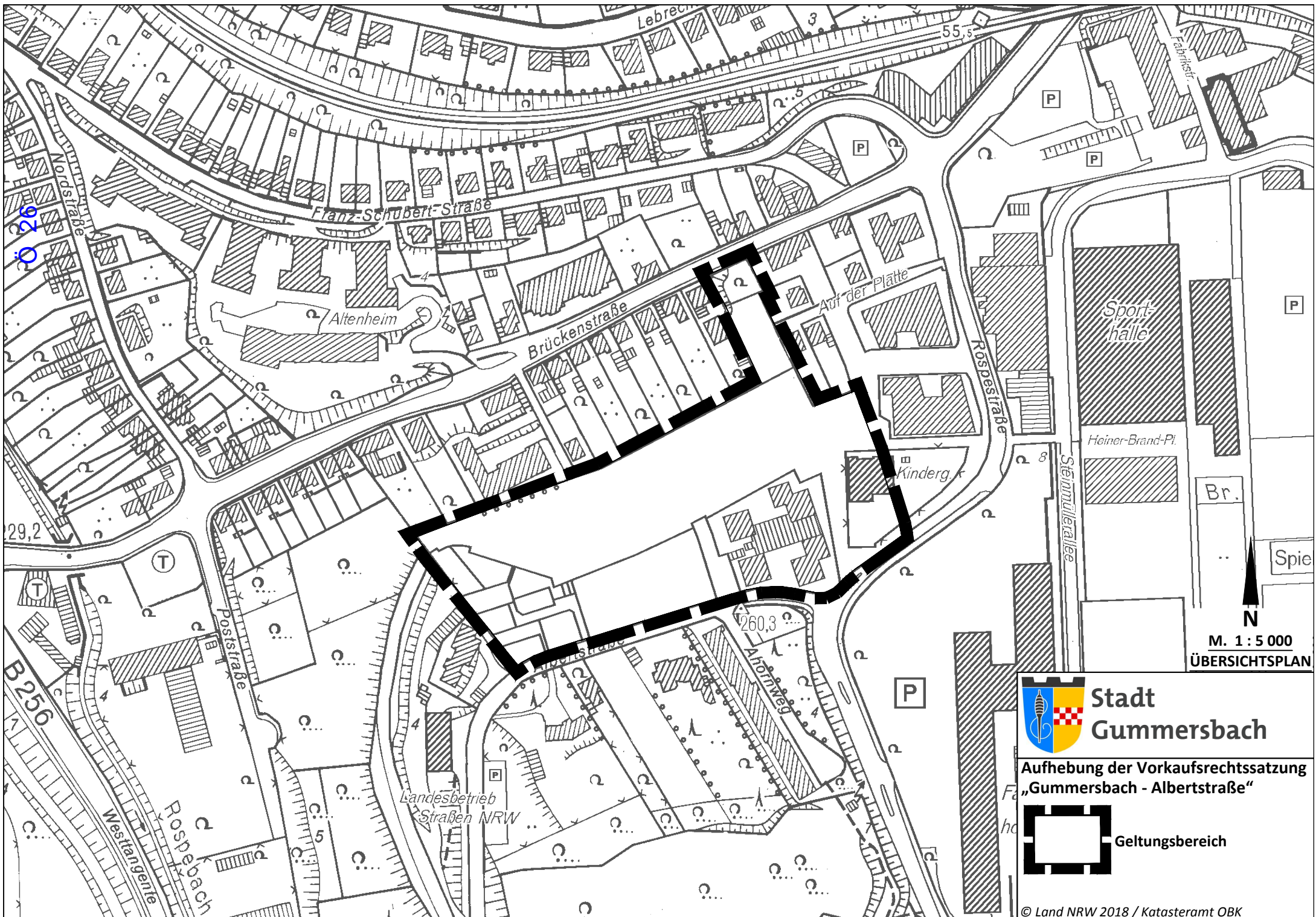
Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach-Albertstraße“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter

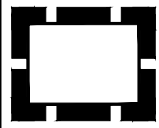


M. 1 : 5 000
ÜBERSICHTSPLAN



Stadt
Gummersbach

Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung
„Gummersbach - Albertstraße“



Geltungsbereich

Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Windhagen - Hückeswagener Straße-West"; Satzungsbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ vom 29.06.1995.

Begründung:

Die am 29.06.1995 vom Rat der Stadt Gummersbach beschlossene Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ vor.

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“
- Anlage 2 Übersichtsplan

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“

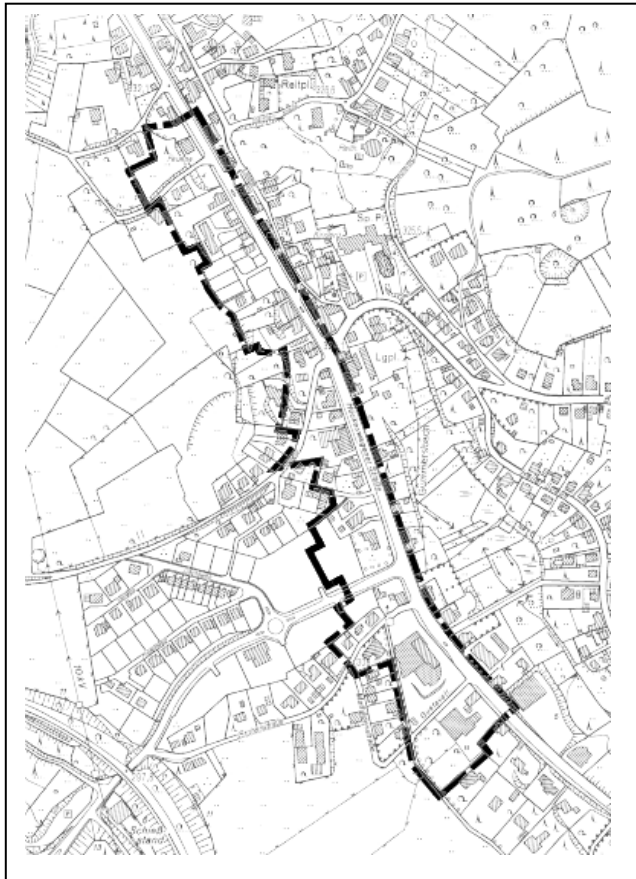
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.06.1995 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ ist im Original im Maßstab 1:5000, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 29.06.1995 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit teilweise umgesetzt. Der Nordbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ wird von der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße“ überlagert. Die Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

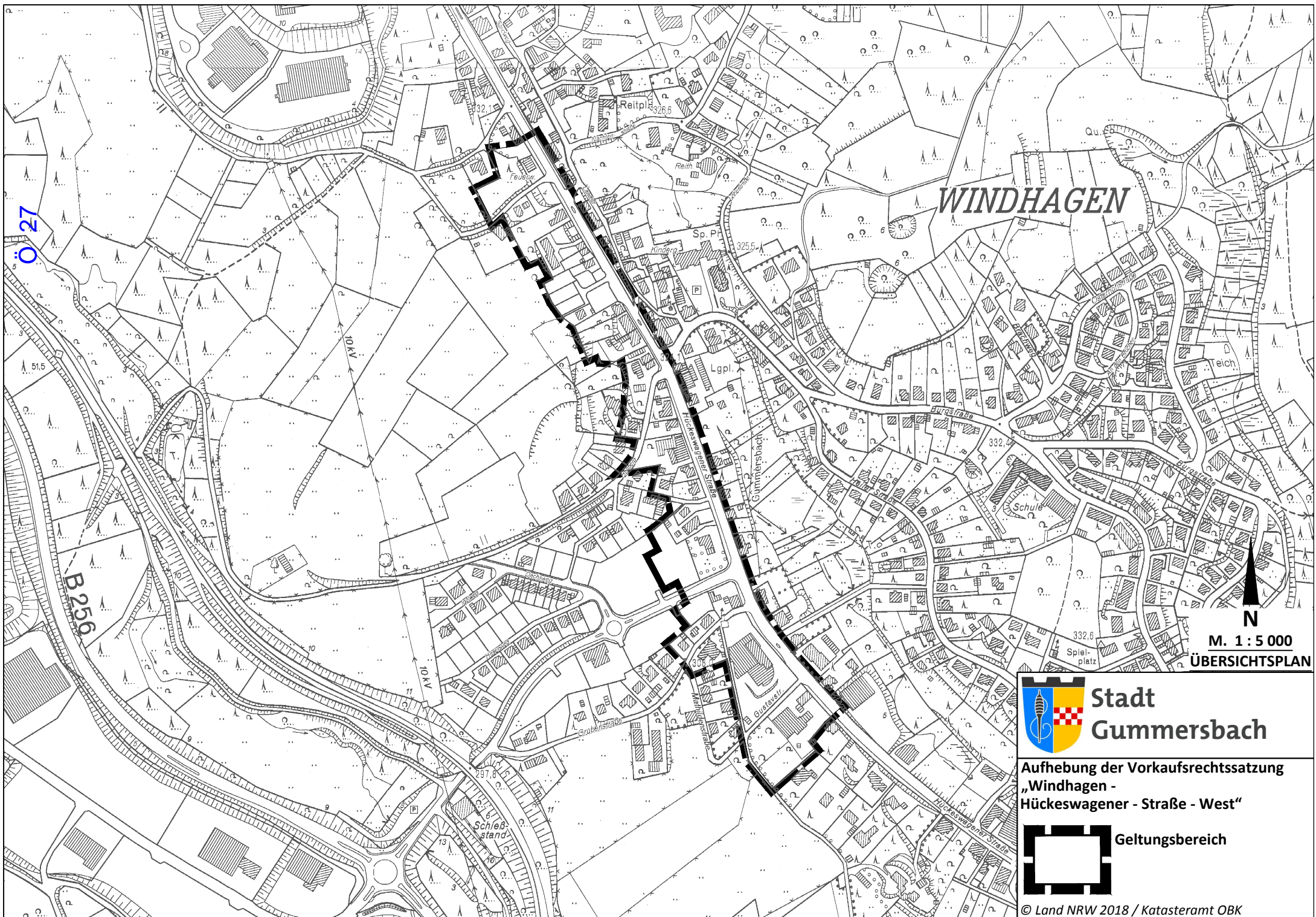
Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Windhagen – Hückeswagener Straße-West“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter



WINDHAGEN



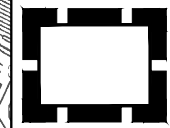
M. 1 : 5 000

ÜBERSICHTSPLAN



Stadt
Gummersbach

Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung
„Windhagen -
Hückeswagener - Straße - West“



Geltungsbereich

**Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Derschlag - Mitte-Süd";
Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag - Mitte-Süd“ vom 16.12.1993.

Begründung:

Die am 16.12.1993 vom Rat der Stadt Gummersbach beschlossene Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag - Mitte-Süd“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag - Mitte-Süd“ vor.

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag – Mitte-Süd“
- Anlage 2 Übersichtsplan

Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag - Mitte-Süd“

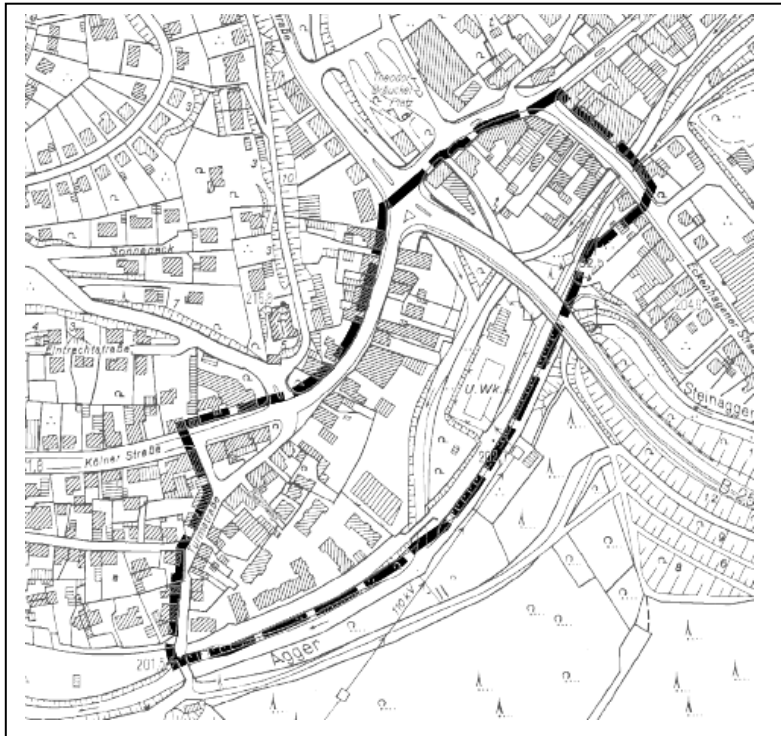
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 16.12.1993 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag – Mitte-Süd“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag – Mitte-Süd“ ist im Original im Maßstab 1:5000, der als Anlage dieser Satzung beigelegt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Die am 16.12.1993 durch den Rat der Stadt Gummersbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag – Mitte-Süd“ kann aufgehoben werden. Die mit Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit teilweise umgesetzt. Die Vorkaufsrechtssatzung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

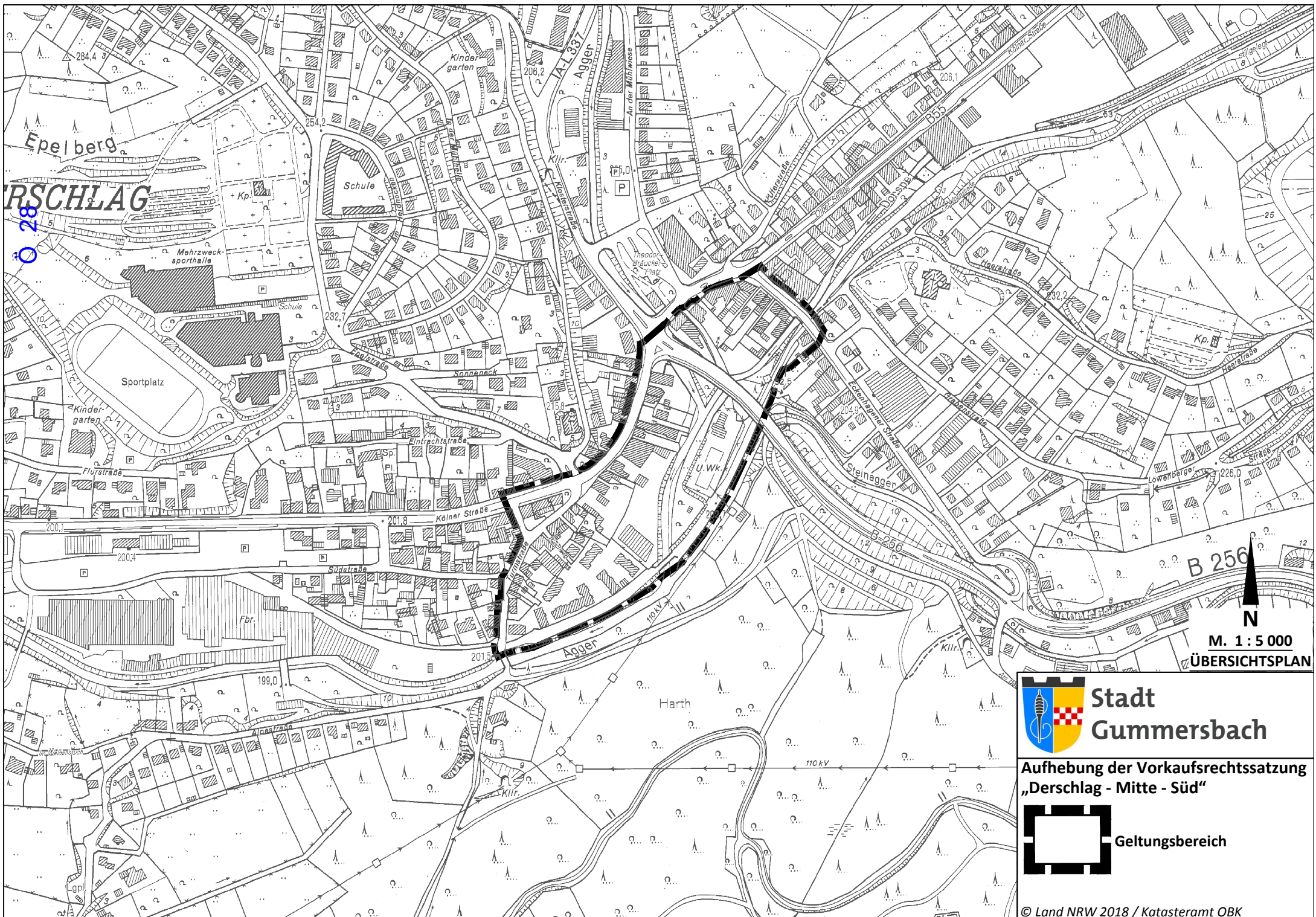
Backhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung „Derschlag – Mitte-Süd“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter



DERSCHLAG

0 28

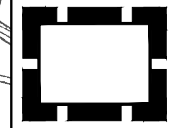


M. 1 : 5 000
ÜBERSICHTSPLAN



**Stadt
Gammersbach**

**Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung
„Derschlag - Mitte - Süd“**



Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 87 "Bernberg - Südring-Mitte" / 2. Änderung (vereinfacht);
Aufstellungs- und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB geändert /2. Änderung (vereinfacht)
2. Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 28.11.2018 beigefügt.

Begründung:

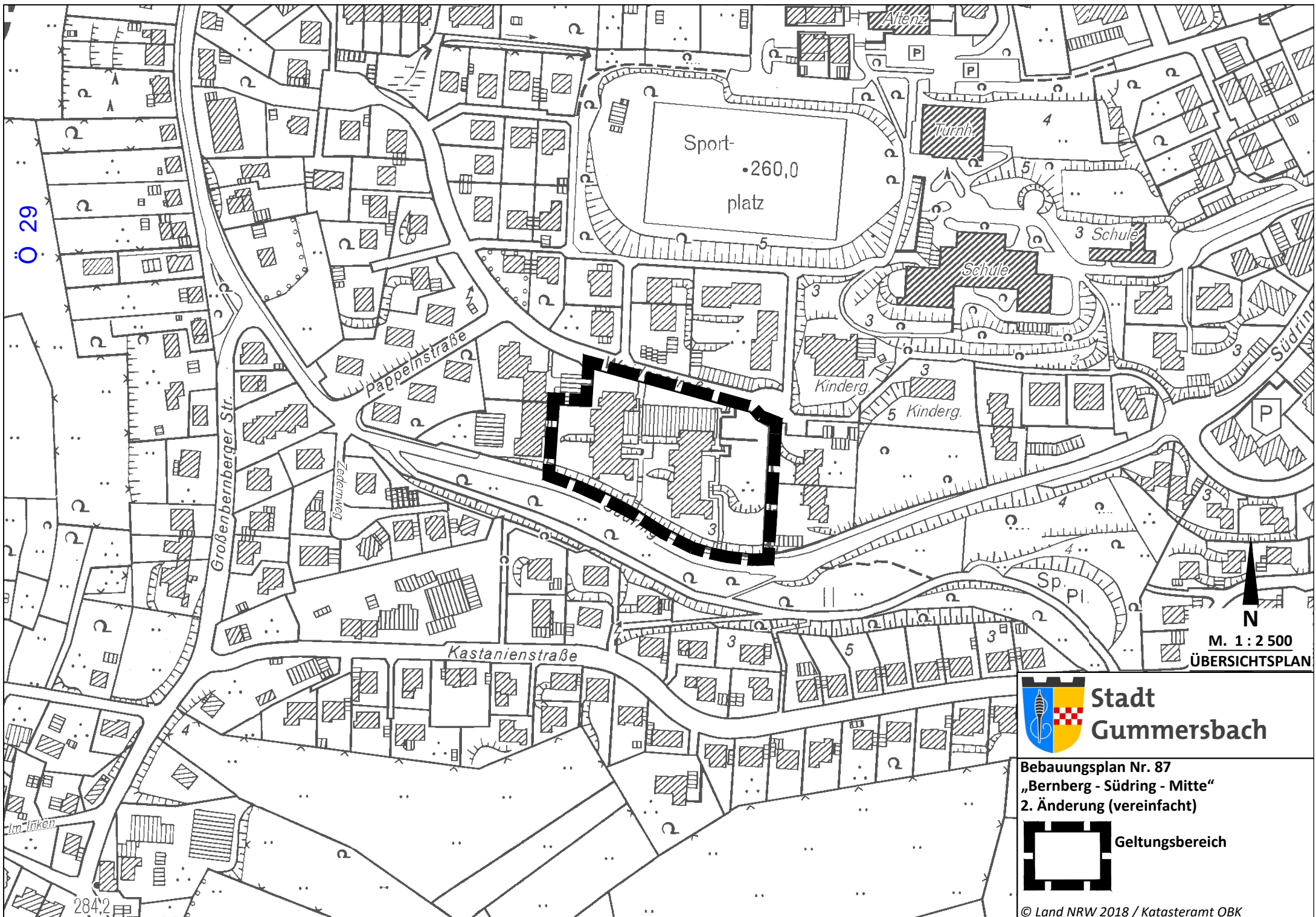
Der Bebauungsplan Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ setzt in einem Teilbereich eine geschlossene Bauweise fest. Die vorhandene Bebauung ist in offener Bauweise (seitlicher Grenzabstand) errichtet worden.

Die letzte Baulücke soll nun ebenfalls in offener Bauweise bebaut werden. Städtebaulich bestehen hiergegen keine Bedenken. Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung der Festsetzung „geschlossene Bauweise“ in „offene Bauweise“ vor.

Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung dieser Änderung nicht entgegenstehen und auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, schlägt die Verwaltung die Durchführung einer „vereinfachten Änderung“ gem. § 13 BauGB vor. Von dieser Änderung gehen keine Betroffenheiten aus. Ein Beteiligungsverfahren ist daher entbehrlich. Der Aufstellungs- und der Satzungsbeschluss kann somit unmittelbar durch den Rat der Stadt gefasst werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Begründung (**nur online verfügbar**)



Ö 29

N
M. 1 : 2 500
ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan Nr. 87
„Bernberg - Südring - Mitte“
2. Änderung (vereinfacht)



Begründung

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum

Bebauungsplan Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ / 2. Änderung (vereinfacht)

1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ setzt in einem Teilbereich eine geschlossene Bauweise fest. Die vorhandene Bebauung ist in offener Bauweise (seitlicher Grenzabstand) errichtet worden. Die letzte Baulücke soll nun ebenfalls in offener Bauweise bebaut werden

2 Verfahren

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung in Form eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Durch Änderung der „geschlossenen Bauweise“ in „offene Bauweise“ sind weder die Behörden noch die Öffentlichkeit betroffen. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses in offener Bauweise. Ein Beteiligungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

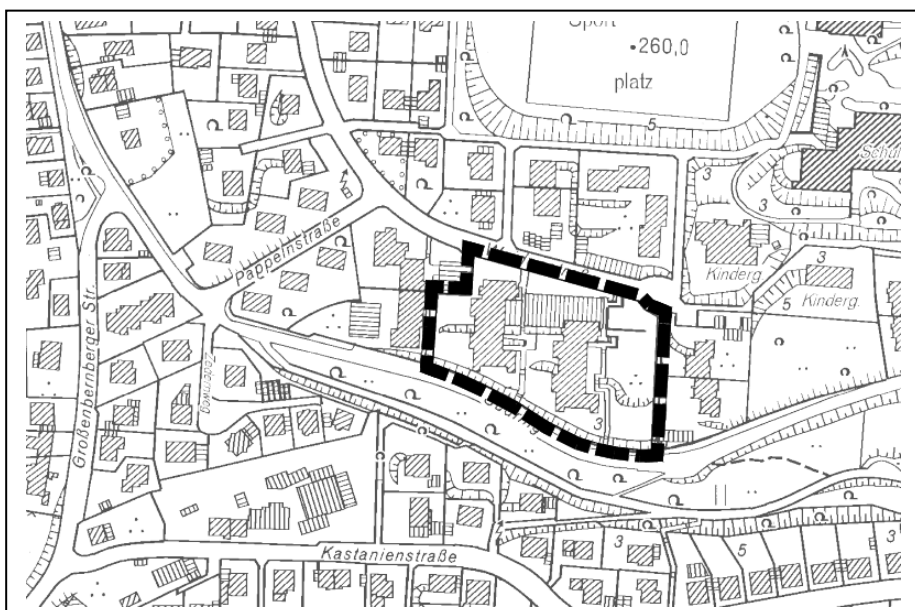
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat daher in seiner Sitzung am 21.11.2018 dem Rat der Stadt den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss empfohlen.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

3 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ liegt im Stadtteil Gummersbach-Bernberg.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



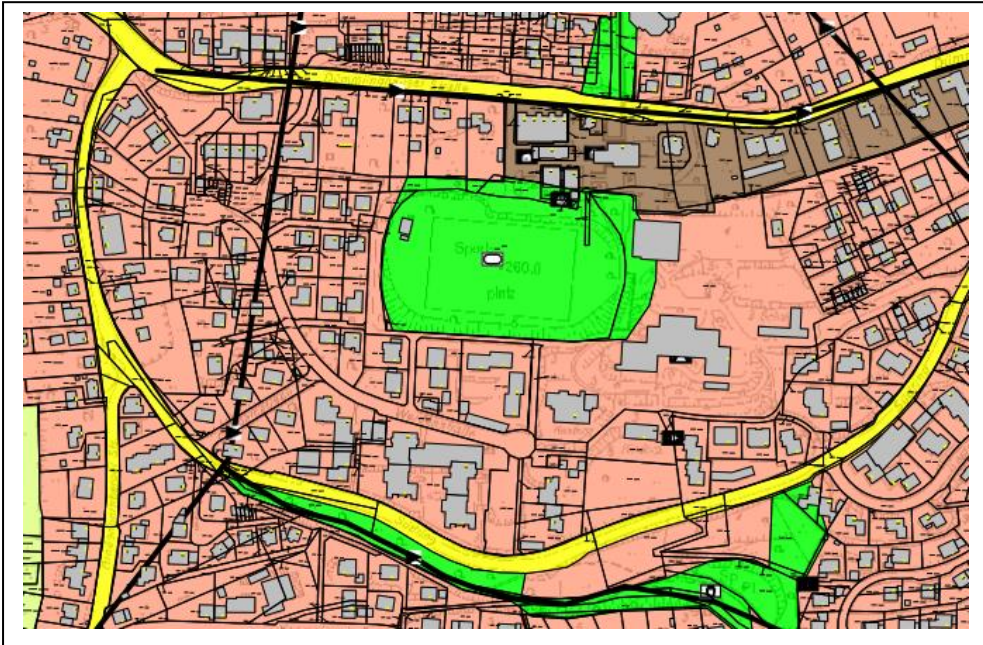
4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach

4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ setzt im Geltungsbereich der 2. Änderung (vereinfacht) ein Allgemeines Wohngebiet mit einer geschlossenen Bauweise fest.

4.4 Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanverfahrens liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

5 Darlegung der städtebaulichen Gesamtsituation

5.1 Städtebauliches Umfeld

Das Plangebiet wird durch die angrenzenden Wohngebäude geprägt.

5.2 Nutzungen

Im Plangebiet ist derzeit unbebaut.

5.3 Verkehr

- Personen- und Güterverkehr

Das Plangebiet ist über das bestehende Straßennetz erschlossen und ist ausreichend für den Personen- und Güterverkehr erschlossen.

- Mobilität

Durch das Bauleitplanverfahren ist die allgemeine Mobilität der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Das Bebauungsplanverfahren hat keine Auswirkungen auf die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse.

- Personennahverkehr

Das Plangebiet wird über den in ca. 200 m entfernt liegende Haltestelle an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

5.4 Ver- und Entsorgung; Abfälle und Abfallerzeugung

Das bestehende Versorgungsnetz (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) kann die mit den geplanten Nutzungen verbundenen Anforderungen erfüllen. Der Planbereich ist im Mischsystem entwässert und der Kläranlage Krummenohl zugeordnet.

Die Abfallentsorgung des Planbereiches erfolgt über das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Gummersbach.

5.5 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Immissionen der angrenzenden Nutzungen ein.

5.6 Emissionen

Von dem Plangebiet gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen jeglicher Art aus.

5.7 Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

5.8 Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

- Allgemeine Angaben

Der Planbereich hat keine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild. Es handelt sich um eine Brachfläche.

- Tiere/Pflanzen

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es liegen auch keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie („FFH-Arten“) vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) aufgeführt sind.

Durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Planbereich ist bereits heute bebaubar.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Baurechte begründet. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind daher nicht berührt.

- Fläche

Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist mit dem Bauleitplanverfahren nicht verbunden.

- Boden

Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung weitgehend anthropogen verändert. Es sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden, Besonderheiten sind nicht erkennbar.

- Wasser/Luft

Durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ sind keine Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen zu erwarten. Beeinträchtigungen vorhandener Gewässer außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

- Klima

Der atlantisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.

- Landschaft

Das Plangebiet ist durch menschlichen Einfluss fast vollständig überformt und es sind keine prägenden Elemente für das Landschaftsbild im Plangebiet vorhanden.

5.9 Infrastruktureinrichtungen

Es befinden sich keine Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Plangebietes.

5.10 Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude sowie sonstige für die Baukultur bedeutsamen Gebäude oder Einrichtungen.

5.11 Wirtschaft

Wirtschaftliche Veränderungen sind mit dem Bauleitplanverfahren nicht verbunden.

5.12 Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten sowie Gebäudebestand. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

5.13 Sonstige von der Gemeinde beschlossene Entwicklungskonzepte

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst bestehen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB keine bei der Planung zu beachtenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte. Für die Ge-

samtstadt besteht gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ein beschlossenes Entwicklungskonzept (Nahversorgungs- und Zentrenkonzept).

5.14 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Von dem Plangebiet werden derzeit keine schweren Unfälle oder Katastrophen jeglicher Art erwartet.

6 Ziel und Zweck der Planung, Auswirkungen

6.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ ist die Änderung der festgesetzten „geschlossenen Bauweise“ in „offene Bauweise“.

6.2 Bodenschutzklausel gem. §1a(2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Belange der Bodenschutzklausel werden nicht berührt.

6.3 Umwidmungssperre gem. §1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen, die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

6.4 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Auswirkungen

Die Auswirkungen der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ beschränken sich auf die Änderung der festgesetzten Bauweise.

Unmittelbare Auswirkungen liegen durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ für nachfolgende Teilaspekte nicht vor:

- Städtebauliches Umfeld
- Nutzungen
- Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Immissionen
- Emissionen
- Altlasten
- Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft
- Infrastruktureinrichtungen

- Denkmalschutz / Baukultur / kulturelles Erbe
- Wirtschaft
- Sachgüter
- Sonstige von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzepte

Es sind keine Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen von dem Bauleitplanverfahren erkennbar.

7 Bebauungsplaninhalt

Inhalt der Änderung ist die Änderung der festgesetzten „geschlossenen Bauweise“ in „offene Bauweise“

Die sonstigen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

8 Flächenbilanz

Das Plangebiet der 4. vereinfachten Änderung weist eine Gesamtfläche von ca. 0,79 ha auf.

9 Maßnahmen / Kosten / Finanzierung / Bodenordnung

Mit dieser Bebauungsplanänderung sind keine unmittelbaren Kosten für die Stadt Gummersbach verbunden. Maßnahmen der Bodenordnung werden durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ nicht ausgelöst.

10 Umweltbericht

Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne den Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 87 „Bernberg – Südring-Mitte“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter

134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b und 2a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II) gemäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB. Der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II) wird die Begründung vom 28.11.2018 beigefügt.

Begründung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist das bisher dargestellte zulässige Nutzungsspektrum (Turnhalle / Sportanlage) um die Zweckbestimmungen „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ zu ergänzen.

Die 134. Änderung des FNP hat in der Zeit vom 28.12.2017 bis 11.01.2018 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 04.10.2018 bis 05.11.2018 (einschließlich). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2018 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.01.2018 (Anlage 1) und 05.11.2018 (Anlage 1a)

Aus wasserwirtschaftlicher, landschaftpflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Es wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Des Weiteren weist der Oberbergische Kreis auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ hin.

Der Oberbergische Kreis weist auf die Belange des Bodenschutzes hin. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Des Weiteren weist der Oberbergische Kreis darauf

hin, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass die Löschwassermenge sowie die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr entsprechend sicherzustellen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

2. LVR Dezernat 9, Schreiben vom 04.10.2018 (Anlage 2)

Der Landschaftsverband Rheinland – Dezernat 9 weist auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hin und empfiehlt einen Hinweis auf das zuständige Amt in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 2a nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

| | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Stellungnahme Oberbergischer Kreis 29.01.2018 |
| Anlage 1a | Stellungnahme Oberbergischer Kreis 05.11.2018 |
| Anlage 1b | Abwägung Oberbergischer Kreis |
| Anlage 2 | Stellungnahme LVR 04.10.2018 |
| Anlage 2a | Abwägung LVR |
| Anlage 3 | Übersichtsplan |
| Anlage 4 | Begründung (nur online verfügbar) |
| Anlage 5 | Umweltbericht (nur online verfügbar) |

0 30
Anlage 1



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 29.01.2018

**134. Änd. des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung II
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 07.12.2017, Az.: 9.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken.

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die gegebenenfalls planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen.

Bodenschutz:

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Der Planbereich umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Daher ist die Bezeichnung „Erddeponie“ im Rahmen dieses Planverfahrens nicht korrekt.

Es wurde von hier aus bereits öfter darauf hingewiesen, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist. Diese sollte Angaben zu der Art, der Belastung und der Menge der Anschüttungsmaterialien umfassen. Zusätzlich sind Angaben zum vermuteten Humusgehalt der Erdanschüttung, zur eventuellen Notwendigkeit von Bodenluftuntersuchungen und der Art der vorgenommenen Einbauweisen zu machen. Erst nach Prüfung aller Unterlagen kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu dem Planvorhaben Stellung genommen werden.

Hinweis Brandschutz:

Es ist zu gewährleisten, dass für die Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche Gemeinbedarf – Schule/Turnhalle min. 1600 l / min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Kütemann)

Anlage 10



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

**AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT
UND REGIONALE-PROJEKTE**

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.11.2018

134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.09.2018, Az.: 9.1

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt zu obiger Planung Stellung:

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die gegebenenfalls planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Verlauf des weiteren Planverfahrens wird auf die zu beachtenden Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" hingewiesen.

Bodenschutz

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die im Plangebiet befindliche Baufläche zur Errichtung weiterer schulisch zu nutzenden Gebäuden und Anlagen wurde durch die Anschüttung von Bodenmaterial hergerichtet. Die Herrichtung wurde umweltgeologisch überwacht und dokumentiert und insgesamt ordnungsgemäß abgeschlossen. Die abschließend durchgeführte umweltgeologische Untersuchung der Flächen zeigte keine Auffälligkeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kütemann', with a horizontal line extending to the right.

(Kütemann)

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Oberbergischer Kreis – Amt für Planung,
Mobilität und Regionale-Projekte
z. Hd. Herr Kütemann
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Rathausplatz 1
51643 Gummersbach
Telefon 02261 87-0
Fax 02261 87-600
rathaus@gummersbach.de
www.gummersbach.de

Fachbereich
Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnung

Ressort
Stadtplanung

Ihr Ansprechpartner
Frau Spielmann
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317
Zeichen: 9.1/Sp.

Kontakt
Tel. 02261 87-1317
Fax 02261 87-6324
katharina.spielmann@gummersbach.de

Datum
XX.XX.2018

134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.01.2018 und vom 05.11.2018 haben Sie zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung amberaten.

Aus wasserwirtschaftlicher, landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Sie weisen auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hin. Des Weiteren verweisen Sie auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ hin.

Sie weisen auf die Belange des Bodenschutzes hin. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Des Weiteren führen Sie aus, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie weisen darauf hin dass die Löschwassermenge sowie die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr entsprechend sicherzustellen sind.

Der Hinweis auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung sowie des auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die erforderliche Dokumentation zur Erstellungsgeschichte der Anschüttungsfläche ist nicht inhaltlicher Gegenstand dieses Flächennutzungsplanverfahrens. Er ist im Rahmen der Anschüttungsgenehmigung zu beachten.

Anfahrt ÖPNV
Buslinien 306, 307, 316, 317,
318, 336, 361, 362, 363
Ausstieg Haltestelle Rathaus

Bankverbindung
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE37 38450000 0000 190017
BIC WELADED1GMB

Öffnungszeiten
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr
do 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Die Hinweise zum Brandschutz sind berücksichtigt. Im Rahmen des Erschließungsvertrages zum rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd / Schulerweiterung“ ist die Erschließung gesichert worden. Ihr Hinweis ist inhaltlicher Gegenstand des erforderlichen Änderungsverfahrens zum BP Nr. 252 und eines eventuellen Baugenehmigungsverfahrens.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung ambeschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen, bzw. zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Backhaus
FB 9 Stadtplanung

Anlage 2

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Gummersbach
Herrn Backhaus
Postfach 100852
51608 Gummersbach

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.10.2018
CB/91.20

Herr Christoph Boddenberg
Tel. 0221 809 6482
christoph.boddenberg@lvr.de

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes "Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung II
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung derselben über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Backhaus,

zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Gummersbach nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*

Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



| Schutzgut | Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen | |
|--|---|--|
| Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter) | Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) | Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d) |
| | Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017) | Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) |
| | Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016) | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3) |
| | UVPG (Stand 08.09.2017) | „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ |

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „*Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.*“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Im Umweltbericht zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Ziffer 3.9 die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft sowie in der zugehörigen Begründung gemäß § 2a BauGB unter Ziffer 4.1 die Berücksichtigung des Regionalplans, Teilabschnitt Region Köln. Für die 134. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege allerdings noch zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007²) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016³) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 17.09.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht dennoch keine Bedenken erhoben, da keine der im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016) beschriebenen Kulturlandschaftsbereiche berührt werden und zum jetzigen Kenntnisstand auch auf der nachgelagerten Maßstabsebene keine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft erkennbar ist.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf

Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)⁴ verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

² Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)

³ Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln

⁴ UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<http://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Christoph Boddenberg

Anlage 2a

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 9
50663 Köln

Rathausplatz 1
51643 Gummersbach
Telefon 02261 87-0
Fax 02261 87-600
rathaus@gummersbach.de
www.gummersbach.de

Fachbereich
Stadtplanung, Verkehr und
Bauordnung

Ressort
Stadtplanung

Ihr Ansprechpartner
Frau Spielmann
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317
Zeichen: 9.1/Sp.

Kontakt
Tel. 02261 87-1317
Fax 02261 87-6324
katharina.spielmann@gummersbach.de

Datum
XX.XX.2018

134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.10.2018 haben Sie zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung amberaten.

Sie weisen weist auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hin und empfehlen einen Hinweis auf das zuständige Amt in die Planunterlagen aufzunehmen.

Inhaltlicher Gegenstand von bauleitplanverfahren ist nicht die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen oder zuständigen Fachbehörden.

Für Ihre Hinweise auf Quellen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ möchte ich mich bedanken.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung ambeschlossen, den von Ihnen vorgetragenen Hinweis nicht zu berücksichtigen.

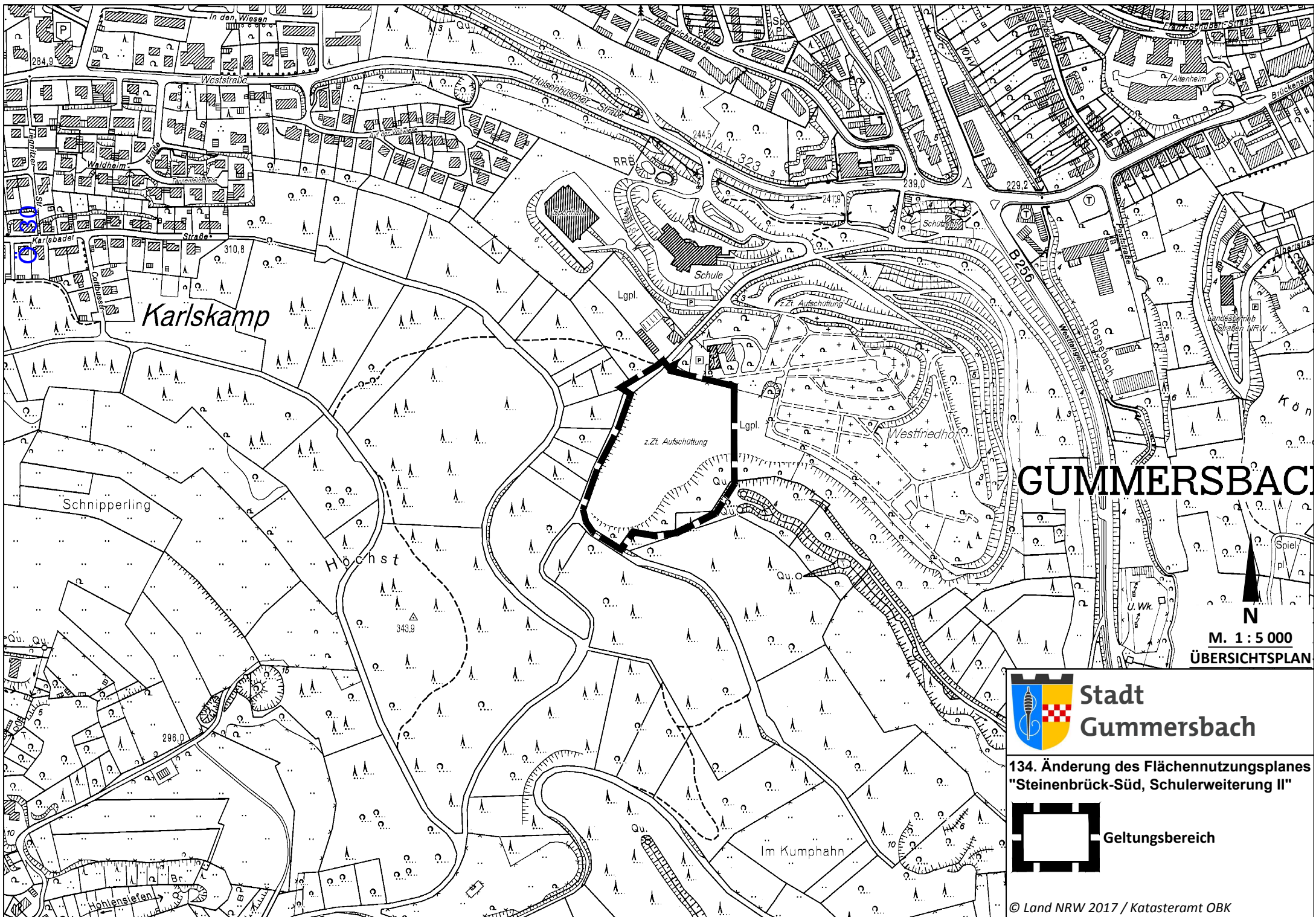
Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Backhaus
FB 9 Stadtplanung

Anfahrt ÖPNV
Buslinien 306, 307, 316, 317,
318, 336, 361, 362, 363
Ausstieg Haltestelle Rathaus

Bankverbindung
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE37 38450000 0000 190017
BIC WELADED1GMB

Öffnungszeiten
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr
do 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



GUMMERSBACH

N
M. 1 : 5 0 0 0
ÜBERSICHTSPLAN

 **Stadt
Gammersbach**

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II"**

 **Geltungsbereich**

STADT GUMMERSBACH

Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

zur

134. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“

TEIL 1

ALLGEMEINER TEIL

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

seelbacher Weg 86
57072 siegen

Telefon: 0271 / 313621-0
Fax: 0271 / 313621-1
E-mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-staedtebauer.de

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung | 1 |
| 2. Lage des Plangebietes / Geltungsbereich | 1 |
| 3. Beschreibung des Plangebietes | 2 |
| 4. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen | 2 |
| 4.1 Regionalplan | 2 |
| 4.2 Flächennutzungsplan | 2 |
| 4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB | 3 |
| 4.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / schutzwürdige Lebensräume | 4 |
| 5. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren | 4 |
| 6. Planung „Art der baulichen Nutzung“ | 5 |
| 7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 6 |
| 8. Erschließung | 6 |
| 9. Belange des Bodens | 6 |
| 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege | 6 |
| 11. Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsbereiches | 7 |
| 12. Vermerk zur Begründung | 7 |

Anlage: Planzeichnung FNP-Änderung, M.: 1:2.000

1. Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung

Aktueller Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach Steinenbrück. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan geändert und eine Bebauungsplanänderung ermöglicht.

Im Jahr 2015 wurde für den Bereich der bestehenden Anschüttungsflächen die Planung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen durchgeführt. Die baulichen Anlagen sind noch nicht errichtet. Das Baufeld wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Seitens des Schulbetreibers wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) eingeplant. Es ist eine Erweiterung der Schule mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen eingeplant. Diese Nutzungen sind Inhalt der FNP-Änderung.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung “ 1. Änderung gefasst, der die neuen Zielsetzungen für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umsetzen soll.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst und das Entwurfskonzept zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ zur Kenntnis genommen.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplans hat in der Zeit vom 28.12.2017 bis zum 11.01.2018 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt.

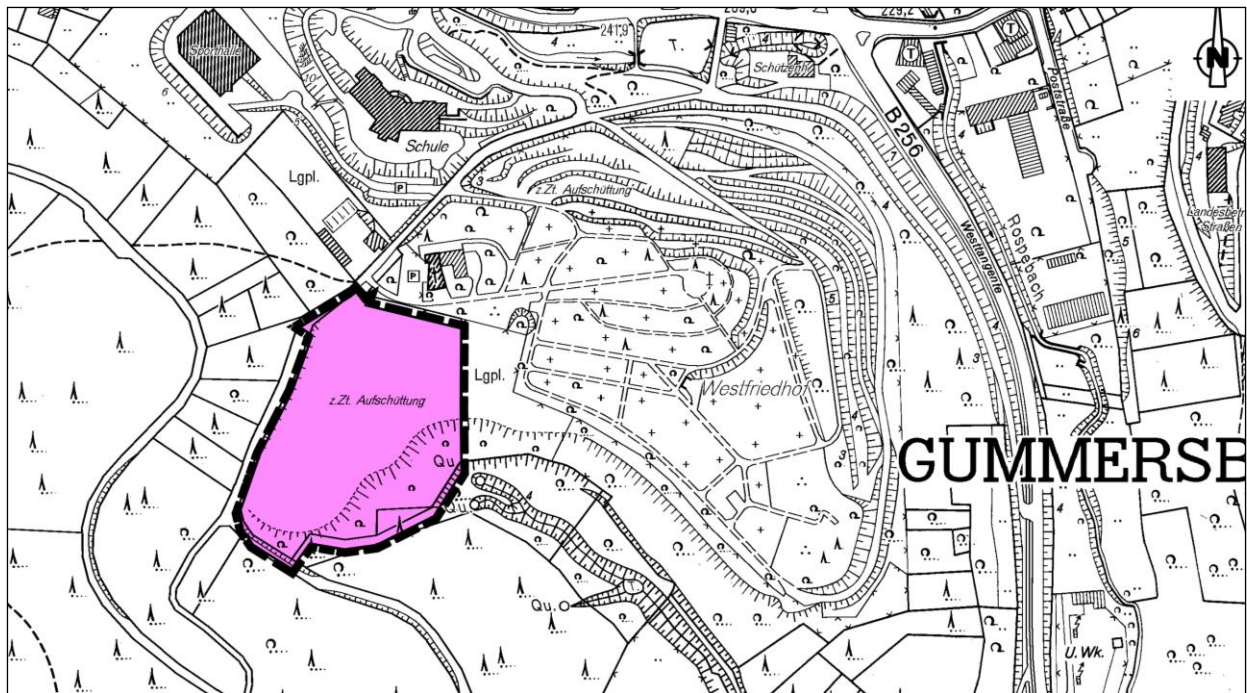
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 über das Ergebnis der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung beraten und den Offenlagebeschluss für die 134. Änderung des Flächennutzungsplans „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ gefasst.

Die Offenlage hat in der Zeit vom 04.10. – 05.10.2018 (einschließlich) stattgefunden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 17.09.2018 über die Offenlage unterrichtet. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 über das Ergebnis der Offenlage beraten und dem Rat der ein Abwägungsergebnis und den Planbeschluss vorgeschlagen.
Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz über die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung der Bezirksregierung Köln liegt vor.

2. Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt von Gärtnereiflächen und durch die Flächen des Westfriedhofs. Östlich der bestehenden Anschüttungsflächen befinden sich ebenfalls Flächen des Friedhofs und ein namenloser Siefen mit dichtem Gehölzbewuchs. Im Süden und Westen grenzen Waldflächen an. Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flächen der bestehenden Anschüttungsflächen. Der Baugrund für die ursprünglichen baulichen Anlagen wurde hergerichtet.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Diese Straße mündet auf die Landstraße L 323 „Hülsenbuscher Straße“. Die Erschließung ist somit sicher gestellt.

4. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen

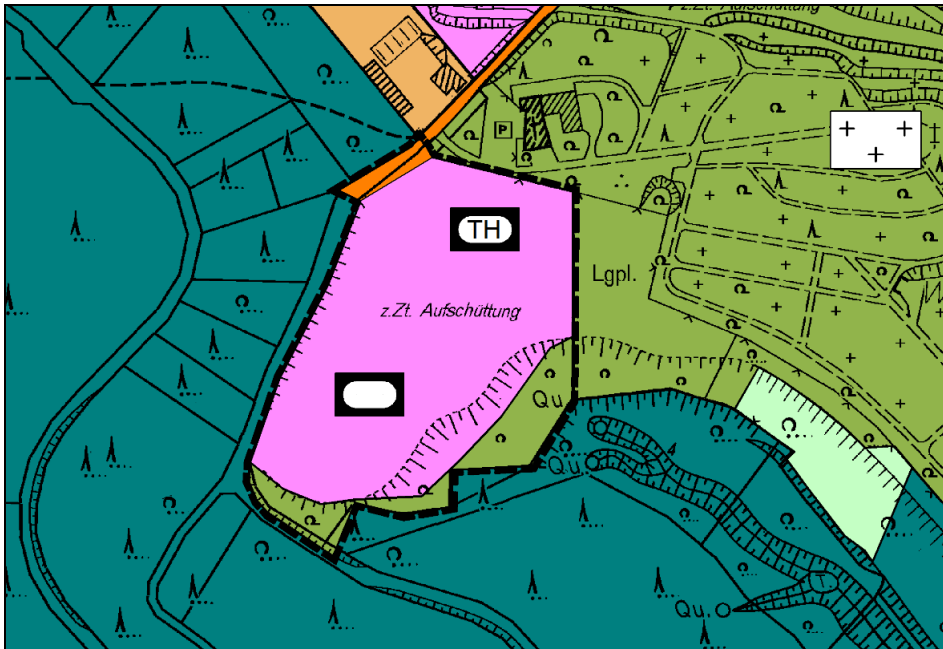
4.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Gebiet als „Waldbereich“ dar. Die südlich angrenzenden Waldbereiche sind mit der überlagernden Freiraumfunktion als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) mit dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz, Sicherung“ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Turnhalle, Sportanlage“ und „Grünfläche“ und „Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege“ dargestellt.

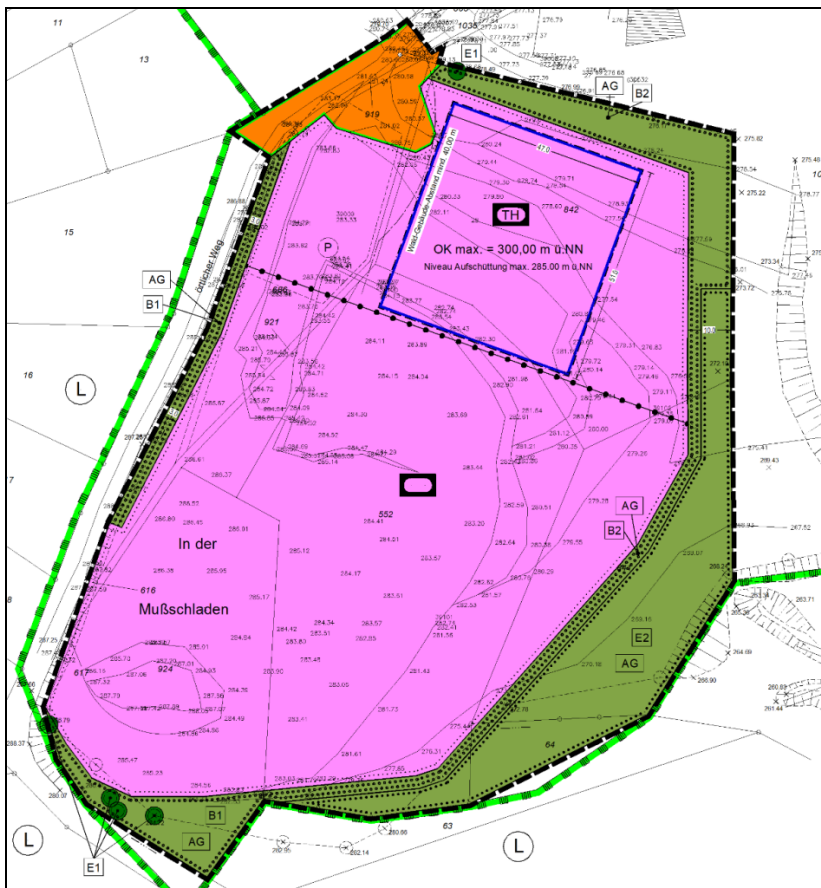
Die landesplanerische Anpassungsbestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz über die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung der Bezirksregierung Köln liegt vor.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK
FNP-Ausschnitt, Bestand (ohne Maßstab)

4.3 Bebauungspläne / § 34 u. § 35 BauGB

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist durch den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung“ überplant:



B-Plan-Ausschnitt, Bestand (ohne Maßstab)

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung“ setzt im Geltungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“, eine Straßenverkehrsfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Grünfläche“ fest.

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung wird parallel der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 252 „Steinenbrück - Süd Schulerweiterung “ 1. Änderung gefasst, der die neuen Zielsetzungen für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umsetzen soll.

4.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop- bzw. gesetzlich geschützte Biotop- gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW aus. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömicker-Siefen als schutzwürdigen Biotop mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst (Biotop-Nr. 4911-096).

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach, 3. Quadrant für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 21 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (5 Fledermausarten) und 16 Vogelarten aus.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt.

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop- bzw. gesetzlich geschützte Biotop- gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LNatSchG NRW aus. Östlich an das Plangebiet angrenzend ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömicker-Siefen als schutzwürdigen Biotop mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst (Biotop-Nr. 4911-096).

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach, 3. Quadrant für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 21 planungsrelevante Tierarten der Artengruppen Säugetiere (5 Fledermausarten) und 16 Vogelarten aus.

5. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil 2 der Begründung beigelegt. Im Umweltbericht werden auf Grundlagen der Beschreibung der einzelnen Umweltschutzgüter die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter und -funktionen entsprechend dem aktuellen Verfahrens- und Kenntnisstand dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen werden erläutert.

Im Umweltbericht ist unter Ziffer 5 „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ folgendes dargelegt:

Ziel der Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach-Steinenbrück. Innerhalb der festgesetzten Ge-

meinbedarfsfläche wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) geplant. Es ist eine Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen.

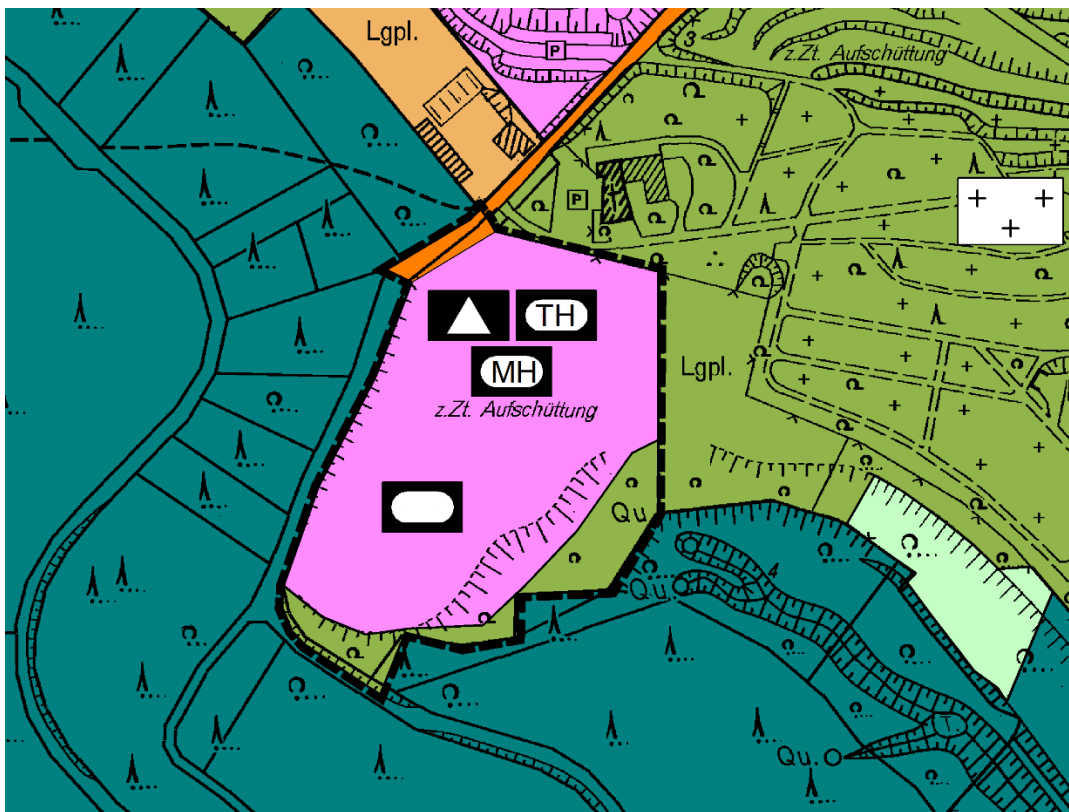
Für die Gemeinbedarfsfläche wird zur Erweiterung des Nutzungsspektrums die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Unverändert bleiben die Flächengrößen der Gemeinbedarfs-, Grün- und Straßenverkehrsflächen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur ergänzenden Darstellung der Nutzungserweiterung (bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

6. Planung „Art der baulichen Nutzung“

Ziel der 134. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungserweiterung der Turnhalle mit zugehörigen Sportanlagen und Parkplätzen in direkter Nähe zum bestehenden Gymnasium mit Real- und Hauptschule zu schaffen.



© : Geobasisdaten: Land NRW / Katasteramt OBK
FNP-Ausschnitt, Planung (ohne Maßstab)

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die „Gemeinbedarfsfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt.

7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Parallel zur 134. Flächennutzungsplanänderung wurde bzw. wird für den Bereich das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes auf Grundlage der neuen Planungsabsichten weitergeführt. Hier werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchG nicht im Rahmen eines gesonderten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargelegt. Die geringfügigen Eingriffe werden im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ erläutert.

8. Erschließung

Das Grundstück der neuen Sportanlage mit Schule und Mehrzweckhalle ist bereits über die bestehende Einmündung an der L 323 „Hülsenbuscher Straße“ und über die bestehende Zufahrt zum Friedhof erschlossen.

Zur Sicherung der Durchführung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wird zwischen dem Planungsträger und der Stadt Gummersbach ein Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser wird durch Anschluss an den Kanal in der „Hülsenbuscher Straße“ aus dem Plangebiet abgeleitet.

Zurzeit ist geplant, dass anfallende Oberflächenwasser auf verträgliche Art zu versickern.

9. Belange des Bodens

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

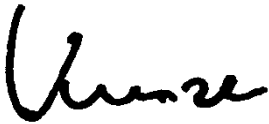
Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

11. Größe und flächenmäßige Gliederung des FNP-Änderungsbereiches

| Flächennutzung | Bestand | Planung |
|---|-------------|-------------|
| Gesamt | ca. 2,08 ha | ca. 2,08 ha |
| Gemeinbedarfsfläche | ca. 1,74 ha | ca. 1,74 ha |
| Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge | ca. 0,04 ha | ca. 0,04 ha |
| Grünflächen | ca. 0,30 ha | ca. 0,30 ha |



HKS
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Stadt - Umwelt

12. Vermerk zur Begründung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen, die vorstehende Begründung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“ beizufügen.

.....
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Stadtverordneter

**Umweltbericht
gem. § 5 Abs. 5 BauGB / § 2a BauGB**

zur

**134. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung II“**



Stadt Gummersbach

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | | Seite |
|---------------------------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Inhalt und Ziele der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes..... | 1 |
| 1.2 | Beschreibung der Darstellungen..... | 1 |
| 1.3 | Angaben über den Standort..... | 2 |
| 1.4 | Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens..... | 3 |
| 1.5 | Bedarf an Grund und Boden..... | 3 |
| 2 | DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES..... | 3 |
| 3. | HAUPTTEIL..... | 10 |
| 3.1 | Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich möglicher Abrissarbeiten..... | 11 |
| 3.2 | Tiere..... | 11 |
| 3.3 | Pflanzen..... | 12 |
| 3.4 | Fläche..... | 12 |
| 3.5 | Boden..... | 13 |
| 3.6 | Wasser..... | 14 |
| 3.7 | Luft..... | 14 |
| 3.8 | Klima..... | 15 |
| 3.9 | Landschaft..... | 15 |
| 3.10 | Biologische Vielfalt..... | 16 |
| 3.11 | FFH- und Vogelschutzgebiete..... | 17 |
| 3.12 | Mensch und seine Gesundheit..... | 17 |
| 3.13 | Bevölkerung..... | 17 |
| 3.14 | Kulturgüter/Kulturelles Erbe..... | 18 |
| 3.15 | Sachgüter..... | 18 |
| 3.16 | Immissionen/Emissionen..... | 19 |
| 3.17 | Abfall/Abfallerzeugung/Abwasser..... | 20 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 3.18 | Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie..... | 20 |
| 3.19 | Landschaftspläne und sonstige Pläne..... | 20 |
| 3.20 | Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind..... | 21 |
| 3.21 | Beschreibung der Wechselwirkungen..... | 21 |
| 3.22 | Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB..... | 23 |
| 3.23 | Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB..... | 23 |
| 3.24 | Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB..... | 23 |
| 3.25 | Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten..... | 23 |
| 4 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 23 |
| 4.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung..... | 23 |
| 4.2 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen..... | 23 |
| 5. | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... | 24 |
| 6. | REFERENZLISTE DER QUELLEN..... | 25 |

Abbildungen, Tabellen

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Lage des Plangebietes..... | 2 |
| Tab. 1: | Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern..... | 22 |

1 EINLEITUNG

1.1 Inhalt und Ziele der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aktueller Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach ist die geplante bauliche Schulerweiterung des Fördervereins der FCBG e.V. in Gummersbach Steinenbrück. Um hierfür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan geändert und eine Bebauungsplanänderung ermöglicht. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd Schulerweiterung“.

Im Jahr 2015 wurde für den Bereich der bestehenden Anschüttungsflächen die Planung einer Turnhalle mit Sportanlage und Parkplätzen durchgeführt. Die baulichen Anlagen sind noch nicht errichtet. Das Baufeld wurde zwischenzeitlich hergestellt.

Seitens des Schulbetreibers wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) angestrebt. Es ist die Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen. Diese Nutzungen sind Inhalt der FNP-Änderung; es handelt sich somit nur um eine Nutzungserweiterung.

1.2 Beschreibung der Darstellungen

Ziel der 134. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungserweiterung der Turnhalle mit zugehörigen Sportanlagen und Parkplätzen in direkter Nähe zum bestehenden Gymnasium mit Real- und Hauptschule zu schaffen. Der Flächennutzungsplan trifft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Darstellungen:

- Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die „Gemeinbedarfsfläche“ die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt.
- Die Flächengrößen der Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge bleiben unverändert.

| Flächennutzung | Bestand | Planung |
|---|-------------|-------------|
| Gemeinbedarfsfläche | ca. 1,74 ha | ca. 1,74 ha |
| Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge | ca. 0,04 ha | ca. 0,04 ha |
| Grünflächen | ca. 0,30 ha | ca. 0,30 ha |
| Gesamt | ca. 2,08 ha | ca. 2,08 ha |

1.3 Angaben über den Standort

Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch die Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes übergang. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünzte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Diese Straße mündet auf die Landstraße L 323 „Hülsenbuscher Straße“. Die Erschließung ist somit sicher gestellt.

Die detaillierte Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

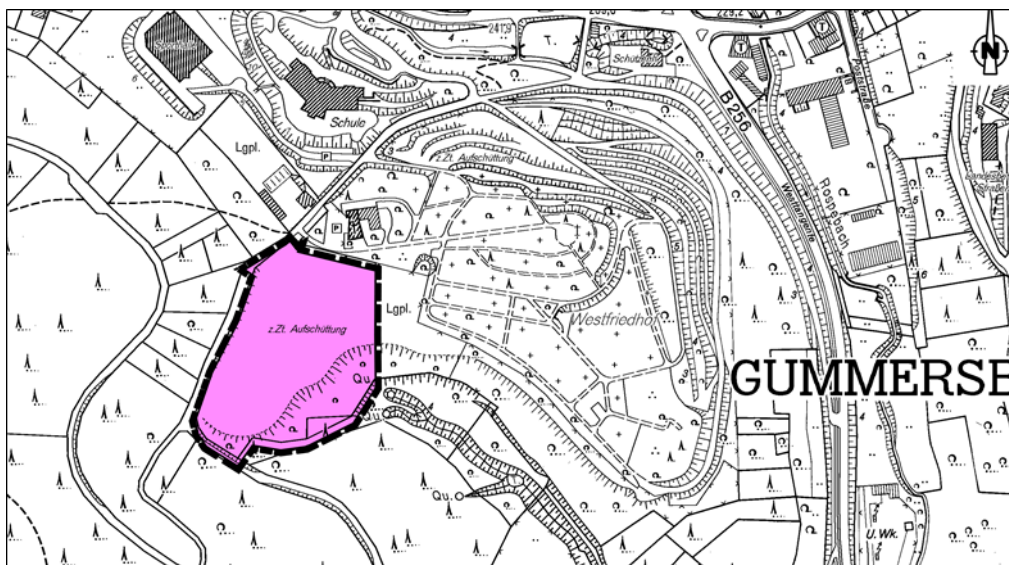


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.4 Angaben zu Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Zur Erweiterung des Nutzungsspektrums wird für die bisher dargestellte „Gemeinbedarfsfläche“ in einer Größenordnung von ca. 2,04 ha die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ um die Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Die Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge umfassen 0,04 ha.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

- innerhalb des Plangebietes: ca. 2,08 ha
- außerhalb des Plangebietes: 0,00 ha

2 DARSTELLUNG DER FÜR DEN PLAN BEDEUTSAMEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur vernünftigerweise die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der Flächennutzungsplanänderung ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aus der Umgebung erheblich einwirken können. Weil mit der Flächennutzungsplanänderung unmittelbar noch kein Vorhaben verbunden ist, beinhaltet der Umweltbericht nicht die möglichen Auswirkungen der Bauphase und möglicher Abrissarbeiten.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt.

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------------------|--|--|
| <p>Tiere</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> | <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> |
| <p>Pflanzen</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)</p> <p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der - Erholungswert <p>von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> |

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|-----------|---|---|
| Fläche | Baugesetzbuch (BauGB) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> <p>Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG)</p> |
| Boden | Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB) | <p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.</p> |

| | | |
|------------------|---|--|
| Wasser | <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz (LWG NRW)</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</p> <p>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)</p> | <p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> |
| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
| | | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen</p> |
| Luft | <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NRW</p> <p>TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL 22., 33 u. 39 BImSchV</p> <p>Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16.BImSchV)</p> <p>18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (18.BImSchV)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>DIN 18005 Schallschutz im Städtebau</p> | <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung</p> <p>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI) | <p>Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichteinmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")</p> |
|--|---|--|

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|-------------------|--|--|
| Klima | <p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW)</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p> | <p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p> |
| Landschaft | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erho- |

| | | |
|--|-----------------|--|
| | Landschaftsplan | <p>lungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Für das Gebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.</p> |
|--|-----------------|--|

| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
|------------------------------------|---|---|
| Biologische Vielfalt | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> <p>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992</p> | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> |
| Mensch und seine Gesundheit | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI)</p> | <p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen").</p> <p>Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| Bevölkerung | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm);</p> <p>Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> | <p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p> |
| Schutzgut | Gesetzliche Vorgaben, Fachgesetze, Richtlinien und Normen | Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen |
| Bevölkerung | | Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine Ergänzung der „Schalltechnischen Untersuchung“ durch das Büro Accon, Köln im April 2018 durchgeführt. |
| Kulturgüter/kulturelles Erbe | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> |
| Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) | Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. |
| Sachgüter | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> |
| Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen | <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | UVP-Richtlinie, Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) | <p>schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (Richtlinie 2012/18/EU).</p> |
|--|---|---|

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung liegen für die Fachplanungen Landschaftsplan und Abwasserbeseitigungsplan folgende Zielaussagen vor:

Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.

Abwasserbeseitigungsplan

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor. Der Planbereich soll im Trennsystem entwässert werden. Er ist der Kläranlage im Rospetal zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Kanalnetz liegen vor.

3 HAUPTTEIL

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen) dar.

3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich möglicher Abrissarbeiten

- a) Gebäude oder bauliche Anlagen sind in dem Gebiet der Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung in Bezug auf den Bau und das Vorhandensein von geplanten Vorhaben.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.
- e) Nicht erkennbar.

3.2 Tiere

- a) Das Plangebiet wird auf den bereits für die Bebauung vorprofilierten Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Sie weisen demzufolge eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit für wildlebende Tierarten auf. Als Ergebnis der faunistischen Einschätzung weisen einzelne Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Tiere zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

e) Nicht erkennbar.

3.3 Pflanzen

a) Das Plangebiet wird auf den bereits für die Bebauung vorprofilieren Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Sie weisen demzufolge nur eine geringe bis mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im südlichen Randbereich befinden sich zwischen dem Anfüllungsbereich und einem Waldweg besonders erhaltenswerte bodenständige Buchen und Eschen z.T. starken Baumholzalters; im westlichen Randbereich haben sich zwischen einem Waldweg und der Anfüllungsfläche baumheckenartige Strukturen mittelalten Baumholzes entwickelt. Einzelne Bäume sind abgängig. An diese Gehölzbestände schließen dann außerhalb des Plangebietes großflächige Waldbestände an, die überwiegend durch Fichten unterschiedlichen Alters und Kahlschlagflächen geprägt werden.

Für den Biotopschutz sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Rohbodenflächen sowie die Böschungsbereiche mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Pflanzen zur Folge.

c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

e) Nicht erkennbar

3.4 Fläche

a) Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Umweltbericht qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Fläche zur Folge. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.5 Boden

- a) Vor Beginn der Geländeanfüllung waren im Plangebiet die Bodentypen Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde anzutreffen. Diese Bodentypen werden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Die Böden wurden durch die jahrelangen Anfüllungen vollständig anthropogen überformt und weisen eine erheblich gestörte Kapillarität auf. Die Schutz-, Regulations- und Pufferwirkungen des Bodens sowie seine Nutzfunktion sind erheblich vermindert worden. Sie sind daher heute gegenüber Inanspruchnahme gering empfindlich.

Direkt angrenzend an das Plangebiet ist im Bereich der Quellen und des namenlosen Siefen als Bodentyp der Typische Gley, bzw. Nassgley anzusprechen, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt wird. Dieser Boden weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Boden zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.6 Wasser

- a) Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der östlich an das Plangebiet angrenzende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbereich mit insgesamt 3 Quellen wird durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert, da keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt und die Anfüllungsböschung unmittelbar westlich der Quellbereiche in ihrem heutigen Zustand erhalten wird.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Wasser zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.7 Luft

- a) Das Plangebiet weist keine Strukturen mit lokal bedeutsamen lufthygienischen Regulations- und Regenerationsfunktionen auf. Die angrenzenden Waldflächen übernehmen lokal bedeutsame lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche östlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Luft zur Folge.

- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- f) Nicht erkennbar

3.8 Klima

- a) Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der angrenzenden Waldbestände).

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschaftsraumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli-Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Klima zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.9 Landschaft

- a) Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch Anschüttungsflächen geprägt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde auf drei Ebenen hergerichtet. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes überging. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden sich darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die „Höchst“ mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnerflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Friedhof gut eingegrünt ist und freie Sichtbeziehungen vom Friedhofsgelände auf die Aufschüttungsflächen nur vom Bereich des Lagerplatzes des Friedhofs aus möglich sind.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Landschaft zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.10 Biologische Vielfalt

- a) Für die biologische Vielfalt sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Rohbodenflächen sowie die Böschungflächen mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Biologische Vielfalt zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.

- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.11 FFH- und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3.12 Mensch und seine Gesundheit

- a) Der von der Planung betroffene Standort stellt Flächen einer ehemaligen Anschüttungsfläche dar und wird auf der westlichen und südlichen Seite von Wald begrenzt. Der Baugrund für die ursprünglich geplanten baulichen Anlagen wurde hergerichtet. Im Norden und Osten schließt direkt der Westfriedhof, im Osten grenzt ein Lagerplatz des Westfriedhofs an. An der bestehenden Zufahrt zum Westfriedhof befinden sich in einem Abstand von ca. 35 m zum geplanten Standort die Flächen eines Gärtnereibetriebes mit Wohn- und Geschäftshaus, Gewächshäusern und Freilandflächen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist besonders die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Mehrzweckhalle mit Sportanlagen mit dem Westfriedhof und dem Wohnen im Bereich des Gärtnereibetriebes zu untersuchen. Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung anzusehen und daher besonders empfindlich gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.13 Bevölkerung

- a) Für die ortsansässige Bevölkerung aus Karlskamp, Strombach und Steinenbrück in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen die angrenzenden Wälder mit ihrer höchsten Erhebung „Höchst“ (344 m ü. NN) eine mittlere bis z.T. hohe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung (Wandern, Spazieren gehen, Naturbeobachtung etc.) auf. Ein

Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der „Höchst“ nach Engelskirchen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Bevölkerung zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe

- a) Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o.a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Kulturgüter / Kulturelles Erbe zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.15 Sachgüter

- a) s. Kulturgüter/Kulturelles Erbe

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes Sachgüter zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.16 Immissionen /Emissionen

- a) Für die Turnhalle und Sportanlagennutzung wurde eine schalltechnische Beurteilung durch das BÜRO ACCON, Köln vom 28.10.2014 in Bezug auf die Auswirkungen des Schulbetriebes auf den angrenzenden Friedhof erarbeitet. Als Ergebnis war festzuhalten, dass die aktuelle Planung keine Konflikte mit der Nutzung des Friedhofs erwarten lässt. Ebenfalls wurde festgestellt, dass durch die Anordnung der Gebäude die Störwirkung minimiert, indem die Freiflächenaktivitäten größtenteils auf den dem Friedhof abgewandten Seiten des Gebäudes zu liegen kommen.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Infolge der Erweiterung des Nutzungsspektrums wurde eine schalltechnische Untersuchung der Mehrzweckhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 im April 2018 durch das Büro Accon, Köln durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung der Mehrzweckhalle im Beurteilungszeitraum von 6.00 Uhr bis 22 Uhr schalltechnisch völlig unkritisch ist. Der Tagesrichtwert wird noch um 15 dB (A) unterschritten. Zusätzliche Immissionen bzw. Emissionen sind bei Nichtdurchführung der Nutzungsänderungen gem. des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung“ nicht erkennbar.

Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bzgl. Immissionen und Emissionen zur Folge.

- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer

- a) Für das Plangebiet ist gem. des rechtskräftigen BP 252 die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hülsenbuscher Straße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Festsetzungen im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“ und „Sportanlage“ nutzbar.

- b) Die Erweiterung des Nutzungsspektrums mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bzgl. Abfall / Abfallerzeugung / Abwässer zur Folge.
- c) Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Zuge der Erweiterung des Nutzungsspektrums keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, zum Ausgleich oder zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Nicht erkennbar

3.18 Erneuerbare Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes sind noch keine Aussagen zum Einsatz erneuerbarer Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen worden. Dies erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.
- b) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- c) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- d) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes
- e) Entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

3.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne

- a) Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.
- b) Entfällt
- c) Entfällt
- d) Entfällt

e) Entfällt

3.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU- Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind

a) Entfällt

b) Entfällt

c) Entfällt

d) Entfällt

e) Entfällt

3.21 Beschreibung der Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass mit der Nutzungserweiterung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter verbunden sein werden. Demzufolge kommt es nur zu geringen nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 2) bis 15)

In der nachfolgenden Matrix sind die potenziellen erheblichen Wechselwirkungen dargestellt. Im Rahmen der 134. Änderung des FNP kommt es nur zu geringen, nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern.

| | Tiere | Pflanzen | Fläche | Boden | Wasser | Luft | Klima | Land-schaft | biolo. Vielfalt | FFH-Gebiete | Vogel-schutz-richtlinie | Mensch/Gesund-heit | Bevöl-kerung | Kultur/Sach-güter | Immisi-sionen Emissi-onen |
|------------------------|-------|----------|--------|-------|--------|------|-------|-------------|-----------------|-------------|-------------------------|--------------------|--------------|-------------------|---------------------------|
| Tiere | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pflanzen | W | | | | | | | | | | | | | | |
| Fläche | | W | | | | | | | | | | | | | |
| Boden | | | W | | | | | | | | | | | | |
| Wasser | | | | W | | | | | | | | | | | |
| Luft | | | | | W | | | | | | | | | | |
| Klima | | | | | | W | | | | | | | | | |
| Land-schaft | | | | | | | W | | | | | | | | |
| biolog. Vielfalt | | | | | | | | W | | | | | | | |
| FFH-Gebiete | | | | | | | | | W | | | | | | |
| Vogelschutz-richtlinie | | | | | | | | | | W | | | | | |
| Mensch/Gesundheit | | | | | | | | | | | W | | | | |
| Bevölkerung | | | | | | | | | | | | W | | | |
| Kultur/Sach-güter | | | | | | | | | | | | | W | | |
| Immissionen Emissionen | | | | | | | | | | | | | | W | |

Tab. 1: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern



W - es liegt eine Wechselwirkung vor; siehe Text

3.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Die Berücksichtigung der Bodenschutzklausel ist im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

3.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen, in Anspruch.

3.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB nicht erforderlich.

3.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Umweltbericht zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Bei der Erstellung der Gutachten/Untersuchungen haben sich keine Probleme ergeben.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauliche Schulerweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule in Gummersbach-Steinenbrück. Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche wird die Erweiterung des bisherigen Nutzungsspektrums (Turnhalle/Sportplatz) geplant. Es ist eine Erweiterung der Nutzung mit Mehrzweckhalle und schulischen Nutzungen vorgesehen.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird zur Erweiterung des Nutzungsspektrums die bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ ergänzt. Unverändert bleiben die Flächengrößen der Gemeinbedarfs-, Grün- und Straßenverkehrsflächen.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand wie folgt beurteilt.

Mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes zur ergänzenden Darstellung der Nutzungserweiterung (bisherige Zweckbestimmung „Turnhalle“ und „Sportanlage“ in Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ und „Schule“) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

ACCON KÖLN GMBH, 2018: Schalltechnische Untersuchung einer Mehrzweckhalle im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 252 „Steinenbrück-Süd, Sportanlage“ der Stadt Gummersbach.

Internet:

www.lanuv.nrw.de

www.tim-online.nrw.de

www.stadt-gummersbach.de

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt ▪ Stadt ▪ Land

Rehwinkel 15

51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:

Förderverein der freien Christlichen Bekenntnisschule
Gummersbach e.V.

Herr Daniel Becker

Hülsenbuscher Str. 5

51643 Gummersbach

Aufgestellt:

Reichshof, den 29. August 2018



Dipl.-Ing. Stephan Müller

Landschaftsarchitekt AK NW

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Gebrüder-Ackermann-Straße" in Gummersbach - Abweichungssatzung -**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|-------------------------------------|
| 21.11.2018 | Bau-, Planungs- und Umweltausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

Satzung**über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Gebrüder-Ackermann-Straße“ in Gummersbach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____.____.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Straße „Gebrüder-Ackermann-Straße“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von beidseitigen Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

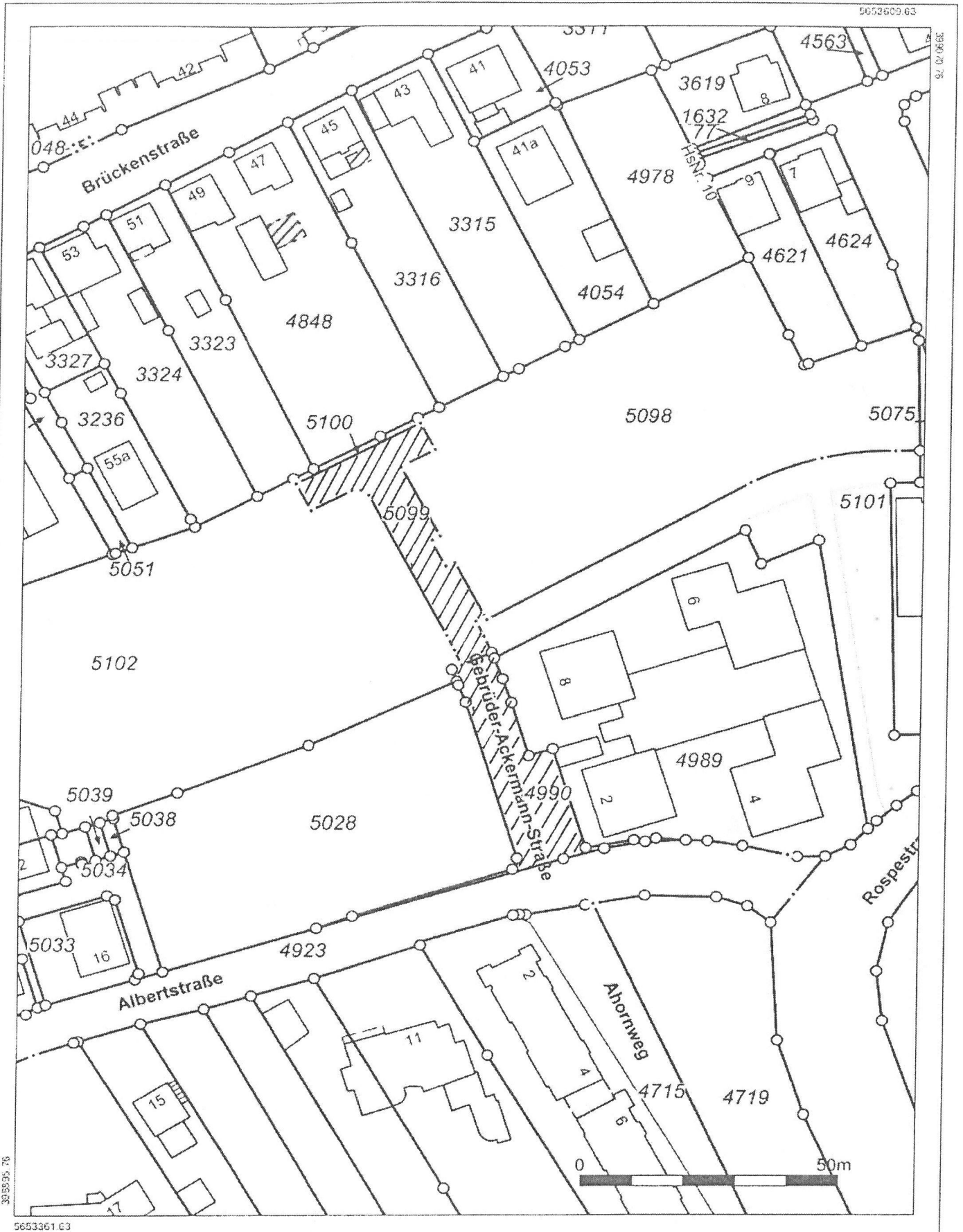
Die „Gebrüder-Ackermann-Straße“ in Gummersbach stellt eine eigene Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches dar.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen sind als erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der derzeit gültigen Fassung werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig hergestellten Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wurde verzichtet. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.

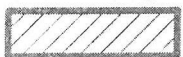
Anlage/n:

Lageplan



5653361.63



Erschließungsanlage „Gebrüder-Ackermann-Straße“
 Geltungsbereich der Abweichungssatzung

Maßstab: 1 : 1000
 Datum: 01.06.2018



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.nisook.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
 Keine amtliche Standardausgabe
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße"**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|--|
| 26.11.2018 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „KVP Schulstraße/ Neudieringhauser Straße“ (5.411) in Höhe von 600.000 Euro.

Begründung:

Für die Baumaßnahme Kreisverkehrsplatz an der Schulstraße/Neudieringhauser Straße liegt der Haushaltsansatz in 2018 bei 280.000 Euro. Im Mai diesen Jahres sind vom Rat der Stadt Gummersbach 120.000 Euro überplanmäßig für diese Maßnahme bereitgestellt worden. Die Kosten wurden anhand der Kostenberechnung des Ingenieurbüros ermittelt. Nach Ausschreibung der Maßnahme lag das Submissionsergebnis nochmal fast 200.000 Euro über der Kostenberechnung. Die Ausschreibung wurde wegen unverhältnismäßig hoher Preise aufgehoben.

Für die erneute Ausschreibung wurden die Ausführungszeiten erheblich verändert. Die Ausführung soll nach dem Frost im Frühjahr beginnen und liegt nicht, wie zunächst geplant, in den Sommerferien. Zusätzlich ist die Bauzeit um sechs Wochen verlängert worden. In der Vergangenheit wurden für Baumaßnahmen zum Jahresbeginn die günstigsten Preise erzielt.

Im Rahmen der Investitionsplanung sind für diese Maßnahme 600.000 Euro für 2019 angemeldet worden. Fördermittel in Höhe von 360.000 Euro stehen dem gegenüber. Der städtische Eigenanteil liegt damit, vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts 2019 am 28.11.2018 bei 240.000 Euro.

Für einen Baubeginn im März 2019 muss die Maßnahme im Dezember 2018 veröffentlicht werden. Aus diesem Grund wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der für 2019 veranschlagten Mittel benötigt, die jetzt formal außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Produktgruppen "Leistungen zur Förderung junger Menschen" und "Unterhaltsvorschuss"**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|--|
| 26.11.2018 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 28.11.2018 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt folgende

**„Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 GO NW**

Die Verwaltung wird ermächtigt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 800.000 Euro für die Produktgruppe 1.06.05 und in Höhe von bis zu 150.000 Euro für die Produktgruppe 1.06.06 zu veranlassen.

Gummersbach, den 19. November 2018

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Torsten Stommel
Vorsitzender des Finanz-
und Wirtschafts-
förderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer“

Begründung:Produktgruppe 1.06.05 Leistungen zur Förderung junger Menschen

Schon in den letzten Monaten zeichnete sich ab, dass durch massive Fallanstiege im Bereich der stationären Heimunterbringung eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich sein wird. Die teilweise zeitverzögerte Abrechnung der einzelnen Fälle sowie unvorhergesehene Zu- und Abgänge erschweren eine gesicherte Prognose für das Jahresergebnis zum jetzigen Zeitpunkt. Nach aktueller Hochrechnung werden sich die überplanmäßigen Aufwendungen für das Jahr 2018 voraussichtlich zwischen 800.000 Euro und 1.000.000 Euro bewegen. Dieser Mehraufwand kann nur teilweise durch Mehrerträge bei Kostenbeiträgen von rund 150.000 Euro kompensiert werden.

Produktgruppe 1.06.06 Unterhaltsvorschuss

Das Budget für die Unterhaltsvorschussleistungen ist fast ausgeschöpft. Es stehen noch Kostenerstattungen an das Land sowie die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung für Dezember 2018 aus. Insgesamt ist mit einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rund 150.000 Euro zu rechnen. Die Auszahlungen für den Monat Dezember sind zu Beginn der letzten Novemberwoche zu veranlassen. Die Mehraufwendungen werden weitgehend durch Mehrerträge im Rahmen von Kostenerstattungen durch das Land gedeckt.

Um die zeitnahe Auszahlung der Mittel zu garantieren sollen vorab zum notwendigen Ratsbeschluss die überplanmäßigen Mittel per Dringlichkeitsentscheidung zur Verfügung gestellt werden.